

Secondary-Tranche
Nordcapital Private Equity Fonds 9

ANGEBOT 2010





Einmalig günstiger Einstieg unterhalb des aktuellen Fondsgesamtwertes

Fondskonzept

Mit einem Kaufpreis von nur 80 % des Nennbetrages können private Investoren in einem wieder erstarkenden wirtschaftlichen Umfeld überproportional von der Wertentwicklung der Portfoliounternehmen profitieren.

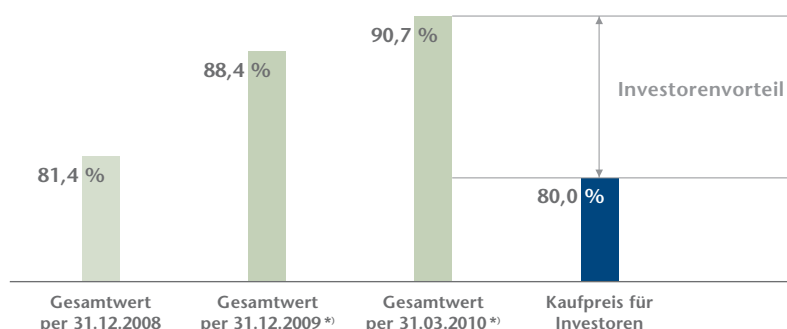
- Gesamtwert aktuell mehr als 10 % über dem angebotenen Kaufpreis
- Weltweit investiert in sechs Top-Zielfonds
- Zielfonds Oaktree profitiert mit Distressed-Debt-Investitionen besonders von aktueller Marktsituation
- Beteiligungen an 81 Unternehmen wurden bereits erworben – teilweise zu günstigen “Krisen-Preisen”
- Über 40 % des Fondskapitals stehen noch für Investitionen im aktuell günstigen Marktumfeld zur Verfügung

Trendwende im Private-Equity-Markt

- Krisenbedingt aktuell vergleichsweise günstige Kaufpreise für potentielle Portfoliounternehmen
- Normalisierung der Verfügbarkeit von Bankfinanzierungen erwartet
- Talsohle laut Branchenexperten erreicht: Transaktionszahl und -volumina nehmen zu, Portfoliobewertungen steigen größtenteils wieder
- Private Equity kehrt vermehrt in den Fokus institutioneller Investoren zurück

Günstiges Einstiegsniveau

- Vergleichsweise stabile Entwicklung des Portfolios des Nordcapital Private Equity Fonds 9 während der weltweiten Wirtschaftskrise
- Deutlicher Anstieg des Fondsgesamtwertes der Fondsbeteiligung seit Ende 2008 von 81,4 % auf 90,7 % per 31. März 2010 (vorläufiger Wert)
- Weitere positive Entwicklung der Bewertungen erwartet



Einstieg auf ermäßigtem Niveau bietet die Möglichkeit, überproportional von weiteren zukünftigen Wertsteigerungen zu profitieren

*) Vorläufige Werte.



Attraktive Marktlage für Distressed-Debt-Investitionen

- Investition in Schuldtiteln zu i.d.R. erheblichen Abschlägen von im Kern gesunden Unternehmen in einer finanziellen Schieflage
- Aktive Gestaltung von notwendigen Restrukturierungen, Erlangung einer Kontrollposition und Profitierung von angestrebter Wertsteigerung
- Besonders attraktive Investitionsmöglichkeiten mit überdurchschnittlichem Ertragspotential im aktuellen Marktumfeld
- Distressed-Debt-Zielfonds Oaktree hat derzeit Kontrolle über sieben Unternehmen und hält weitere 17 Einstiegspositionen

Buy-out-Segment weiterhin aussichtsreich

- Unternehmensbewertungen im Vergleich zu den Vorjahren reduziert, dadurch günstiger Einstiegszeitpunkt
- Finanzierungen durch Banken sind in angemessenem Rahmen zunehmend möglich
- Private Equity Fonds 9: Fünf Buy-out-Fonds haben seit 2006 bereits 57 Beteiligungen mit breiter Diversifizierung erworben
- Vor der Krise aufgebautes Unternehmensportfolio erweist sich als sehr robust

Secondary-Tranche im Überblick

Kaufpreis	80 % des Nennbetrages
Mindestbeteiligung	€ 12.000 (80 % des Mindestnennbetrages von € 15.000), kein Agio
Einzahlungen	100 % nach Kauf
Auszahlungen	Erfolgen i.d.R. nach erfolgreichen Unternehmensverkäufen

Nordcapital Private Equity Fonds 9: sechs Top-Zielfonds (Stand per 31. Mai 2010)

	Oaktree Europe II	Fourth Cinven	KKR 2006	Lion Capital II	TH Lee VI	Unitas Capital (ehemals CCMP Asia)
Investitionsfokus	Europa Distressed Debt	Europa Buy-out	Weltweit Buy-out	Europa Buy-out	Nordamerika Buy-out	Asien Buy-out
Fondsvolumen	€ 1,7 Mrd.	€ 6,5 Mrd.	US\$ 17,6 Mrd.	€ 2,0 Mrd.	US\$ 8,0 Mrd.	US\$ 1,2 Mrd.
Fondsschließung	November 2008	Juni 2006	März 2008	Februar 2008	Oktober 2007	August 2008
Zeichnung NCPE 9	€ 1,5 Mio.	€ 0,9 Mio.	US\$ 1,5 Mio. (€ 1,0 Mio.)*	€ 1,0 Mio.	US\$ 1,0 Mio. (€ 0,7 Mio.)*	US\$ 1,5 Mio. (€ 1,0 Mio.)*
Gewichtung	24,9 %	15,0 %	16,3 %	16,6 %	10,9 %	16,3 %
Kapitalabrufe	55,0 %	62,4 %	76,0 %	87,8 %	52,0 %	10,0 %
Investitionen	24	11	28	9	8	1

* Es wurde ein Wechselkurs von US\$ 1,53 pro Euro zugrunde gelegt.

Hinweis: Dies ist eine vereinfachte Kurzinformation für das Angebot der Secondary-Tranche des Beteiligungsfonds "NORDCAPITAL Private Equity 9 GmbH & Co. KG", die nicht vollständig ist. Vollständige Informationen zur wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Konzeption der angebotenen Beteiligung sind im Verkaufsprospekt der "NORDCAPITAL Private Equity 9 GmbH & Co. KG vom 30. April 2008" enthalten, der insbesondere auch die Risiken der Beteiligung erläutert. Stand: Juni 2010



Abwicklung

Das Kauf- und Übertragungsangebot, die Widerrufsbelehrung mit Empfangsbestätigung und der Legitimationsnachweis sind vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, im Original einzureichen. Die Annahme des Kauf- und Übertragungsangebotes wird schriftlich unter Angabe der Treuhandnummer bestätigt.

Mit Annahme des Kauf- und Übertragungsangebotes erwirbt der Investor eine bereits von der NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG gezeichnete Beteiligung an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG. Er übernimmt die Rechte und Pflichten nach dem Gesellschaftsvertrag und nach dem Treuhand- und Verwaltungvertrag der Beteiligungsgesellschaft.

Die Mindestbeteiligung liegt bei einem Nennbetrag von € 15.000. Eine höhere Beteiligung soll durch 1.000 teilbar sein. Die Zahlung des Kaufpreises ist in Euro nach Maßgabe des Kauf- und Übertragungsangebotes zu leisten.

Dieses Kauf- und Übertragungsangebot richtet sich an Investoren, die in der Bundesrepublik Deutschland als natürliche Personen uneingeschränkt steuerpflichtig sind und die Beteiligung im Privatvermögen halten.

Die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft sind und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt Staatsangehörigen der USA, Japans, Australiens oder Kanadas bzw. dort gebietsansässigen Personen angeboten werden.

NORDCAPITAL
Emissionshaus GmbH & Cie. KG

Telefon: 040/30 08-21 00
Telefax: 040/30 08-21 21

Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg

E-Mail: vertrieb@nordcapital.com
www.nordcapital.com

Angaben zum Verkäufer

Verkäufer der Beteiligung ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRA 91 520 eingetragene NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg. Ihre Komplementärin ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 87 721 eingetragene Verwaltung NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg. Geschäftsführer sind Anke Hennings und Frank Bergert.

Legitimation des Investors

Die Nordcapital Treuhand ist gesetzlich verpflichtet, von den Investoren die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und gegebenenfalls Nachweise zur Person des Investors und/oder des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben.

Angabenvorbehalt

Alle Angaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden nach heutigem Stand der Kenntnis mit Sorgfalt zusammengestellt. Für Angaben Dritter kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche Entwicklungen und durch Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Grundlagen sowie der Rechtsprechung kann vom Verkäufer keine Haftung übernommen werden.

Von den Angebotsunterlagen abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Beteiligungsgesellschaft bzw. den Verkäufer. Eine Haftung der Vertriebsbeauftragten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebotsunterlagen ist ausgeschlossen.

NORDCAPITAL 

Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9

Kauf- und Übertragungsvertrag für eine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung
an der **NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG, Hamburg**

11. Juni 2010

Bearbeitungsvermerke (nicht vom Käufer auszufüllen)

Register-Nr.	Kunden-Nr.	VTP-Nr.
--------------	------------	---------

Ich, der / die Unterzeichnende

Herr Frau

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Meldeanschrift: Straße	PLZ / Ort	Beruf
------------------------	-----------	-------

Ggf. abweichende Postanschrift	Land
--------------------------------	------

PLZ / Finanzamt	Steuer-Nr.	Steuer-ID
-----------------	------------	-----------

Bankverbindung	BLZ	Konto-Nr.
----------------	-----	-----------

Telefon	E-Mail
---------	--------

biete der **NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG** (Verkäufer) zu den nachstehenden Vertragsbedingungen den Kauf einer Treuhand-Kommanditbeteiligung (Beteiligung) an der **NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG** (Beteiligungsgesellschaft) an.

Die Beteiligung wird von der **NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG** (Treuhand) auf der Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft, die im Verkaufsprospekt abgedruckt sind, verwaltet. Ich erwerbe eine Beteiligung im Nennbetrag von

Nennbetrag: €

Mindestens € 15.000, bzw. durch 1.000 ohne Rest teilbare höhere Beträge

Der Kaufpreis beträgt 80 % des übernommenen Nennbetrages.
Ein Agio wird nicht erhoben.

Kaufpreis: €

Kaufpreis in Worten

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Bestätigung der Annahme meines Angebotes an die **NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG** auf folgendes Konto bei der **HSH Nordbank AG, Hamburg**, zu zahlen:

Konto-Nr. 7847 100 00
BLZ 210 500 00

Ich handle für eigene Rechnung

Ich handle für Rechnung des nachstehenden Berechtigten

Name des Berechtigten	Vorname
-----------------------	---------

Meldeanschrift: Straße	PLZ / Ort	Telefon
------------------------	-----------	---------

Original für die **NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG** / Seite 1

Vertragsbedingungen zum Kauf- und Übertragungsvertrag

§ 1 Kauf und Übertragung

Der Verkäufer verkauft mit diesem Vertrag einen Teilbetrag des von ihm bereits erworbenen Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft. In Höhe des von mir erworbenen Nennbetrages der Beteiligung tritt der Verkäufer mir die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag (Treuhandvertrag) vom 30. April 2008 ab. Ich übernehme diese Rechte und Pflichten.

§ 2 Verwaltung der Beteiligung

Ich beauftrage hiermit die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, die erworbenen Rechte zu den Bestimmungen des Treuhandvertrages für mich zu verwalten. Der Treuhand- und der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sind jeweils Bestandteil dieses Vertrages, deren Inhalt ich für mich als verbindlich anerkenne.

§ 3 Beschaffenheit der übertragenen Beteiligung

Der Verkäufer garantiert mir im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass er der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der angebotenen Beteiligung ist, dass diese wirksam begründet und frei von jeglichen Belastungen und frei von Rechten Dritter ist. Der Verkäufer hat seine Pflichteinlage zu 100 % zuzüglich 3 % Agio eingezahlt. Der Verkäufer ist berechtigt, über die Beteiligung frei zu verfügen; die Übertragung bedarf jedoch der Zustimmung des Treuhänders.

§ 4 Gewährleistungsausschluss

Im Übrigen sind meine Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Beteiligung, insbesondere etwaige Ansprüche aus kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 433 ff. BGB), aus positiver Vertragsverletzung (§ 280 BGB), vorvertraglicher Pflichtverletzung (§ 311 BGB) und Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ausgeschlossen, soweit nicht dem Verkäufer Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Aufschiebende Bedingungen

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag ist aufschiebend bedingt durch die Erklärung der Zustimmung des Treuhänders und durch die Zahlung des an den Verkäufer zu leistenden Kaufpreisantteils.

§ 6 Bindung an das Angebot, Annahme

An mein Angebot bin ich für die Dauer von vier Wochen ab Unterzeichnung gebunden. Mein Recht zum Widerruf entsprechend der separaten Widerrufsbelehrung bleibt davon unberührt. Der Kaufvertrag kommt mit der Annahme durch den Verkäufer und der Zustimmung des Treuhänders zustande. Auf den Zugang der Annahmeerklärung und der Zustimmung des Treuhänders verzichte ich ausdrücklich. Unbeschadet dessen werde ich jedoch unverzüglich mit gesondertem Schreiben über die Annahme meines Angebotes und die Zustimmung des Treuhänders informiert.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei abgetreten werden. Die Zustimmung bedarf der Textform (§ 126b BGB).
2. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche als vereinbart, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Ort / Datum



Unterschrift des Käufers

Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9

Kauf- und Übertragungsvertrag für eine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung
an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG, Hamburg

11. Juni 2010

Bearbeitungsvermerke (nicht vom Käufer auszufüllen)

Register-Nr.	Kunden-Nr.	VTP-Nr.
--------------	------------	---------

Ich, der / die Unterzeichnende

Herr Frau

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Meldeanschrift: Straße	PLZ / Ort	Beruf
------------------------	-----------	-------

Ggf. abweichende Postanschrift	Land
--------------------------------	------

PLZ / Finanzamt	Steuer-Nr.	Steuer-ID
-----------------	------------	-----------

Bankverbindung	BLZ	Konto-Nr.
----------------	-----	-----------

Telefon	E-Mail
---------	--------

bietet der NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG (Verkäufer) zu den nachstehenden Vertragsbedingungen den Kauf einer Treuhand-Kommanditbeteiligung (Beteiligung) an der **NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG** (Beteiligungsgesellschaft) an.

Die Beteiligung wird von der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG (Treuhand) auf der Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft, die im Verkaufsprospekt abgedruckt sind, verwaltet. Ich erwerbe eine Beteiligung im Nennbetrag von

Nennbetrag: €

Mindestens € 15.000, bzw. durch 1.000 ohne Rest teilbare höhere Beträge

Der Kaufpreis beträgt 80 % des übernommenen Nennbetrages.
Ein Agio wird nicht erhoben.

Kaufpreis: €

Kaufpreis in Worten

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Bestätigung der Annahme meines Angebotes an die NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG auf folgendes Konto bei der HSH Nordbank AG, Hamburg, zu zahlen:

Konto-Nr. 7847 100 00
BLZ 210 500 00

Ich handle für eigene Rechnung

Ich handle für Rechnung des nachstehenden Berechtigten

Name des Berechtigten	Vorname
-----------------------	---------

Meldeanschrift: Straße	PLZ / Ort	Telefon
------------------------	-----------	---------

Kopie für Ihre Unterlagen / Seite 1

Vertragsbedingungen zum Kauf- und Übertragungsvertrag

§ 1 Kauf und Übertragung

Der Verkäufer verkauft mit diesem Vertrag einen Teilbetrag des von ihm bereits erworbenen Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft. In Höhe des von mir erworbenen Nennbetrages der Beteiligung tritt der Verkäufer mir die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag (Treuhandvertrag) vom 30. April 2008 ab. Ich übernehme diese Rechte und Pflichten.

§ 2 Verwaltung der Beteiligung

Ich beauftrage hiermit die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, die erworbenen Rechte zu den Bestimmungen des Treuhandvertrages für mich zu verwalten. Der Treuhand- und der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sind jeweils Bestandteil dieses Vertrages, deren Inhalt ich für mich als verbindlich anerkenne.

§ 3 Beschaffenheit der übertragenen Beteiligung

Der Verkäufer garantiert mir im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass er der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der angebotenen Beteiligung ist, dass diese wirksam begründet und frei von jeglichen Belastungen und frei von Rechten Dritter ist. Der Verkäufer hat seine Pflichteinlage zu 100 % zuzüglich 3 % Agio eingezahlt. Der Verkäufer ist berechtigt, über die Beteiligung frei zu verfügen; die Übertragung bedarf jedoch der Zustimmung des Treuhänders.

§ 4 Gewährleistungsausschluss

Im Übrigen sind meine Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Beteiligung, insbesondere etwaige Ansprüche aus kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 433 ff. BGB), aus positiver Vertragsverletzung (§ 280 BGB), vorvertraglicher Pflichtverletzung (§ 311 BGB) und Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ausgeschlossen, soweit nicht dem Verkäufer Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Aufschiebende Bedingungen

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag ist aufschiebend bedingt durch die Erklärung der Zustimmung des Treuhänders und durch die Zahlung des an den Verkäufer zu leistenden Kaufpreisantteils.

§ 6 Bindung an das Angebot, Annahme

An mein Angebot bin ich für die Dauer von vier Wochen ab Unterzeichnung gebunden. Mein Recht zum Widerruf entsprechend der separaten Widerrufsbelehrung bleibt davon unberührt. Der Kaufvertrag kommt mit der Annahme durch den Verkäufer und der Zustimmung des Treuhänders zustande. Auf den Zugang der Annahmeerklärung und der Zustimmung des Treuhänders verzichte ich ausdrücklich. Unbeschadet dessen werde ich jedoch unverzüglich mit gesondertem Schreiben über die Annahme meines Angebotes und die Zustimmung des Treuhänders informiert.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei abgetreten werden. Die Zustimmung bedarf der Textform (§ 126b BGB).
2. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche als vereinbart, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Ort / Datum

X

Unterschrift des Käufers

Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9

**Kauf- und Übertragungsvertrag für eine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung
an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG, Hamburg**

Name

Vorname

Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer bzw. die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die weiteren Rechtsfolgen nach § 3 Nr. 4 und Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft verwiesen.

Die Vergütung für die Vermittlung dieses Angebotes beträgt grundsätzlich 9 % des Kaufpreises und wird von der NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG getragen. Nordcapital Emissionshaus hat von der Beteiligungsgesellschaft eine Vermittlungsvergütung von 6 % des Nennbetrages sowie das darauf entfallende Agio von 3 % erhalten. Übertragungsgebühren des Treuhänders trägt der Verkäufer. Bezüglich weiterer Kosten der Beteiligungsgesellschaft wird auf das Kapitel "Rechtliche Grundlagen", insbesondere die Seiten 58 ff. des Verkaufsprospektes (Stand: 30. April 2008), verwiesen.

Ich bestätige, dass mein Vertragsangebot vorbehaltlos und auf der Grundlage der Angebotsinformation Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9 und des Verkaufsprospektes Nordcapital Private Equity Fonds 9 (Stand: 30. April 2008), der den Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag beinhaltet, erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

Ich bestätige, dass ich zurzeit weder in den USA, Kanada, Japan noch in Australien wohne, nicht Staatsbürger eines der vorgenannten Staaten und nicht Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA ("Green Card"), Kanada, Japan oder Australien bin, das Beteiligungsangebot nicht innerhalb des Territoriums dieser Staaten erhalten oder unterzeichnet habe und die Beteiligung nicht für eine juristische Person oder Personenvereinigung eingehe, die nach US-amerikanischem, kanadischem, japanischem oder australischem Recht errichtet ist oder für eine Vermögensmasse, die in den USA, Kanada, Japan oder Australien steuerpflichtige Einkünfte erzielt hat.

Ich bin einverstanden, dass meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Sie werden ausschließlich zur Verwaltung meiner Beteiligung und der damit verbundenen Geschäfte sowie zu meiner Betreuung verwendet.

Ort / Datum

X Unterschrift des Käufers

Das vorstehende Angebot wird angenommen:

Hamburg, den

NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG (Verkäufer)

Der Übertragung wird zugestimmt:

Hamburg, den

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG (Treuhand)

Der vorstehende Auftrag kann nur angenommen werden, wenn die Empfangsbestätigung auf dem Formular "Widerrufsbelehrung" unterschrieben ist, die Legitimation vollständig erfolgt ist sowie eine Ausweiskopie des Investors (Vor- und Rückseite) vorliegt.

IDENTITÄTSPRÜFUNG

Identitätsprüfung durch PostIdent-Verfahren (nähere Informationen unter www.nordcapital.com)

oder

Persönliche Identitätsprüfung

Ich bestätige, dass der Käufer für die Identifizierung anwesend war und ich die Angaben des Käufers anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.

Name	Vorname	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Personalausweis - / Reisepass-Nr.	gültig bis	ausstellende Behörde

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

- Kreditinstitut oder Finanzdienstleister, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter
- Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO; ich unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes
- Vermittler nach § 34 c GewO unter Einhaltung der Vorgaben des Identifizierungsleitfadens der
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Ort / Datum	Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben / Stempel
X Unterschrift des Identifizierenden	

Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9

Kauf- und Übertragungsvertrag für eine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung
an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG, Hamburg

11. Juni 2010

Name	Vorname
------	---------

Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer bzw. die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die weiteren Rechtsfolgen nach § 3 Nr. 4 und Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft verwiesen.

Die Vergütung für die Vermittlung dieses Angebotes beträgt grundsätzlich 9 % des Kaufpreises und wird von der NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG getragen. Nordcapital Emissionshaus hat von der Beteiligungsgesellschaft eine Vermittlungsvergütung von 6 % des Nennbetrages sowie das darauf entfallende Agio von 3 % erhalten. Übertragungsgebühren des Treuhänders trägt der Verkäufer. Bezüglich weiterer Kosten der Beteiligungsgesellschaft wird auf das Kapitel "Rechtliche Grundlagen", insbesondere die Seiten 58 ff. des Verkaufsprospektes (Stand: 30. April 2008), verwiesen.

Ich bestätige, dass mein Vertragsangebot vorbehaltlos und auf der Grundlage der Angebotsinformation Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9 und des Verkaufsprospektes Nordcapital Private Equity Fonds 9 (Stand: 30. April 2008), der den Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag beinhaltet, erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

Ich bestätige, dass ich zurzeit weder in den USA, Kanada, Japan noch in Australien wohne, nicht Staatsbürger eines der vorgenannten Staaten und nicht Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA ("Green Card"), Kanada, Japan oder Australien bin, das Beteiligungsangebot nicht innerhalb des Territoriums dieser Staaten erhalten oder unterzeichnet habe und die Beteiligung nicht für eine juristische Person oder Personenvereinigung eingehe, die nach US-amerikanischem, kanadischem, japanischem oder australischem Recht errichtet ist oder für eine Vermögensmasse, die in den USA, Kanada, Japan oder Australien steuerpflichtige Einkünfte erzielt hat.

Ich bin einverstanden, dass meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Sie werden ausschließlich zur Verwaltung meiner Beteiligung und der damit verbundenen Geschäfte sowie zu meiner Betreuung verwendet.

Ort / Datum	X Unterschrift des Käufers
-------------	----------------------------

Das vorstehende Angebot wird angenommen:

Hamburg, den

NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG (Verkäufer)

Der Übertragung wird zugestimmt:

Hamburg, den

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG (Treuhand)

Der vorstehende Auftrag kann nur angenommen werden, wenn die Empfangsbestätigung auf dem Formular "Widerrufsbelehrung" unterschrieben ist, die Legitimation vollständig erfolgt ist sowie eine Ausweiskopie des Investors (Vor- und Rückseite) vorliegt.

Kopie für Ihre Unterlagen / Seite 2

IDENTITÄTSPRÜFUNG **Identitätsprüfung durch PostIdent-Verfahren (nähere Informationen unter www.nordcapital.com)**

oder

 Persönliche Identitätsprüfung

Ich bestätige, dass der Käufer für die Identifizierung anwesend war und ich die Angaben des Käufers anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.

Name	Vorname	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Personalausweis - / Reisepass-Nr.	gültig bis	ausstellende Behörde

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

- Kreditinstitut oder Finanzdienstleister, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter
- Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO; ich unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes
- Vermittler nach § 34 c GewO unter Einhaltung der Vorgaben des Identifizierungsleitfadens der
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Ort / Datum	Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben / Stempel
X Unterschrift des Identifizierenden	

Widerrufsbelehrung ab 11. Juni 2010

Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9

11. Juni 2010

Widerrufsrecht

Sie können Ihr Angebot zum Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail oder sonstige gedruckte oder geschriebene Erklärung) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihre schriftliche Beitrittserklärung oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder der Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG
Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg
Telefax: +49 (0)40 3008 2330
treuhand@nordcapital.com

Der Widerruf wirkt auch gegenüber der
NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Die Wertersatzpflicht kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderheiten bei Fernabsatzgeschäften

Bei Verträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet etc.) abgeschlossen werden, beginnt die Frist zum Widerruf nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses durch die Annahme Ihres Angebotes und nicht vor dem Tag des Erhalts der Mitteilung in Textform über die Annahme Ihres Angebotes bei Ihnen. Die Frist beginnt ferner nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten nach Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Original an Nordcapital

Vermittler (vom Vermittler auszufüllen)

Name/Vorname bzw. Firma	bei Firmen Vertretungsberechtigter
-------------------------	------------------------------------

Straße, Hausnummer	PLZ/Ort
--------------------	---------

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, die Kurzinformation Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9 sowie den Verkaufsprospekt der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG vom 30. April 2008 einschließlich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, des Gesellschaftsvertrages und des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages mit der dortigen Haftungsbegrenzung sowie der Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften und die vorstehenden Informationen zur Identität und ladungsfähigen Anschrift meines Vermittlers erhalten zu haben.

Weiterhin bestätige ich, dass ich vor Unterzeichnung meines Vertragsangebotes ausreichend Gelegenheit hatte, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und mir eine Durchschrift meines Vertragsangebotes und der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wurde.

Name	Vorname
------	---------

Ort / Datum	X Unterschrift des Zeichners
-------------	-------------------------------------

Widerrufsbelehrung ab 11. Juni 2010

Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9

11. Juni 2010

Widerrufsrecht

Sie können Ihr Angebot zum Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail oder sonstige gedruckte oder geschriebene Erklärung) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihre schriftliche Beitrittserklärung oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder der Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG
Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg
Telefax: +49 (0)40 3008 2330
treuhand@nordcapital.com

Der Widerruf wirkt auch gegenüber der
NORDCAPITAL Beteiligungen GmbH & Cie. KG.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Die Wertersatzpflicht kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderheiten bei Fernabsatzgeschäften

Bei Verträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet etc.) abgeschlossen werden, beginnt die Frist zum Widerruf nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses durch die Annahme Ihres Angebotes und nicht vor dem Tag des Erhalts der Mitteilung in Textform über die Annahme Ihres Angebotes bei Ihnen. Die Frist beginnt ferner nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten nach Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Kopie für Ihre Unterlagen

Vermittler (vom Vermittler auszufüllen)

Name /Vorname bzw. Firma	bei Firmen Vertretungsberechtigter
--------------------------	------------------------------------

Straße, Hausnummer	PLZ /Ort
--------------------	----------

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, die Kurzinformation Secondary-Tranche Nordcapital Private Equity Fonds 9 sowie den Verkaufsprospekt der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG vom 30. April 2008 einschließlich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, des Gesellschaftsvertrages und des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages mit der dortigen Haftungsbegrenzung sowie der Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften und die vorstehenden Informationen zur Identität und ladungsfähigen Anschrift meines Vermittlers erhalten zu haben.

Weiterhin bestätige ich, dass ich vor Unterzeichnung meines Vertragsangebotes ausreichend Gelegenheit hatte, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und mir eine Durchschrift meines Vertragsangebotes und der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wurde.

Name	Vorname
------	---------

Ort / Datum	X Unterschrift des Zeichners
-------------	------------------------------

Nordcapital Private Equity Fonds 9





Weltweit gut investiert – Italien: AVIO

Über Fourth Cinven beteiligt an einem führenden Hersteller für Baukomponenten für die Luft- und Raumfahrt



Vollständigkeitserklärung

Anbieter des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist die NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG mit Sitz in 20354 Hamburg, Hohe Bleichen 12, im Auftrag der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Cie. KG. Er übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden nach aktuellem Kenntnisstand mit Sorgfalt zusammengestellt. Nach dem Wissen des Anbieters sind die Angaben in diesem Prospekt richtig, und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden.

Tag der Aufstellung des Verkaufsprospektes: 30. April 2008.

NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG,
vertreten durch die Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH,
vertreten durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

Florian Maack

ppa. Jochem Oebbecke

Inhalt

A: Fondskonzept	6	Perspektiven
	8	Eckdaten der Beteiligung
	10	Wichtige Vertragspartner im Überblick
	11	Nordcapital – beteiligt am Erfolg
	14	Beteiligungskonzept
	20	Risiken der Beteiligung
<hr/>		
B: Wirtschaftliche Betrachtungen	30	Private Equity
	38	equitrust – Partner der Investoren
	39	Die Zielfonds
	41	– CCMP Asia III
	42	– Fourth Cinven
	44	– KKR 2006
	46	– Lion Capital II
	48	– TH Lee VI
	50	– Oaktree Europe II
	52	Zielunternehmen im Beteiligungsportfolio
	54	Investitionsrechnung
<hr/>		
C: Recht und Steuern	56	Rechtliche Grundlagen
	64	Steuerliche Grundlagen
	70	Vertragspartner
	74	Gesellschaftsvertrag
	86	Treuhand- und Verwaltungsvertrag
	91	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag
	94	Managementvertrag
	96	Prognostizierte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
	99	Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften
	102	Glossar
	106	Wichtige Hinweise
<hr/>		
Anlagen:		Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung

Hinweis:

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

A: Fondskonzept



Weltweit gut investiert – Australien: SEVEN MEDIA GROUP
Über KKR 2006 beteiligt am populärsten Fernsehsender Australiens und seinen zahlreichen Medienaktivitäten

Als Anlageform mit überdurchschnittlichen Ertragschancen ist Private Equity heute zunehmend ein fester Bestandteil der Portfolios institutioneller und privater Investoren. Der Nordcapital Private Equity Fonds 9 eröffnet Investoren über den Zugang zu sechs erfolgreichen Private-Equity-Gesellschaften die Möglichkeit, sich an einer Vielzahl von Zielunternehmen mit hohen Wertsteigerungspotentialen zu beteiligen.

Mit weltweiten Investitionen in den etablierten Märkten USA und Europa sowie im Wachstumsmarkt Asien profitieren die Investoren des Nordcapital Private Equity Fonds 9 von einem breit diversifizierten Portfolio. Zusätzlich werden die günstigen wirtschaftlichen Rahmendaten für sogenannte Distressed-Debt-Investments mit hohem Ertragspotential genutzt.

Perspektiven



Der Nordcapital Private Equity Fonds 9 ist ein geschlossener Private-Equity-Dachfonds mit einem sorgfältig zusammengestellten Portfolio aus sechs Zielfonds, deren Managementteams in der Vergangenheit überdurchschnittlich erfolgreich waren.

Hierbei handelt es sich um CCMP Asia III, Fourth Cinven, KKR 2006, Lion Capital II, TH Lee VI sowie Oaktree Europe II. Alle Zielfonds sind bereits gezeichnet und befinden sich in der Investitionsphase. Zum Zeitpunkt der Prospektstellung besteht das Portfolio aus 43 Zielunternehmen (siehe Tabelle auf den Seiten 52 und 53). Im Ergebnis wird der Investor mittelbar an einem global diversifizierten Portfolio von ca. 100 bis 150 Unternehmen beteiligt sein. Der zeitige Beginn der Investitionsphase erhöht die Chancen auf frühere Auszahlungen die Investoren.

Die sechs Zielfonds werden ausnahmslos von erfahrenen Managementteams betreut, die mit Vorgängerfonds unter den besten 25 % aller betrachteten Fonds ihres Segments lagen (sogenanntes Top Quarter). Fünf der ausgewählten Private-Equity-Fonds konzentrieren sich auf Buy-out-Investitionen, d.h. die Beteiligung an etablierten Unternehmen mit gewachsenen Strukturen und zumeist positiven Erträgen. Dieses Segment wies in der Vergangenheit das attraktivste Rendite-Risiko-Profil auf.

Durch unterschiedliche Spezialisierungen der Zielfonds ergibt sich eine attraktive Diversifizierung für die Investoren: Während der überwiegende Teil des Kapitals vom Nordcapital Private Equity Fonds 9 in den großen, klassischen Private-Equity-Märkten in den USA und Europa investiert wird, nutzen die Zielfondsmanager teilweise auch die Chancen der aufstrebenden, schnell wachsenden Volkswirtschaften in Asien. Bei der Auswahl der Zielfonds wurde zudem auf eine Diversifizierung über einen möglichst langen Investitionszeitraum sowie ein breites Branchenspektrum Wert gelegt.

Erstmals bietet Nordcapital Investoren mit dem aktuellen Beteiligungsangebot die Möglichkeit, die aussichtsreichen Chancen von Distressed-Debt-Investments im gegenwärtigen Marktumfeld zu nutzen. Der Zielfonds Oaktree Europe II ist als Distressed-Debt-Fonds darauf spezialisiert, i.d.R. über Schuldtitel bei Unternehmen mit etablierten Geschäftsmodellen und meist soliden operativen Kerngeschäften einzusteigen, wenn diese in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Insbesondere in konjunkturellen Schwächephasen können auch gesunde Unternehmen den Kapitaldienst für ihre Schuldenlast gelegentlich nicht mehr erbringen und sind auf finanzstarke Partner angewiesen. Für Distressed-Debt-Investoren ergeben sich dann beste Einstiegsmöglichkeiten. Durch die Unterbewertung der Zielunternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs und die intelligente Auswahl günstiger Finanzierungsinstrumente weist dieses Segment ein hohes Wertsteigerungspotential auf.

Entdecken Sie neue Perspektiven – mit dem Nordcapital Private Equity Fonds 9. Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung.

Eckdaten der Beteiligung

Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten:

Investorenkreis	Das Angebot richtet sich primär an Investoren, die in Deutschland als natürliche Person unbeschränkt steuerpflichtig sind und bereit sind, die auf den Seiten 20 bis 27 dargestellten Risiken zu tragen.
Beteiligung	Treuhandbeteiligung / Kommanditbeteiligung an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft, Emittent oder Nordcapital Private Equity Fonds 9)
Rechte aus der Beteiligung	Beteiligung am Ergebnis und an den Entnahmen sowie Stimm- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschafts- und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages
Geplante Fondslaufzeit	Der Gesellschaftsvertrag sieht eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019 vor; die Komplementärin kann die Laufzeit zweimal um je ein Jahr verlängern.
Haftung	Nach Einzahlung der Kommanditeinlagen ist die Haftung für die Investoren (Treugeber und Kommanditisten) auf 10 % der Kommanditeinlage begrenzt.
Kommanditkapital	€ 14,7 Mio. (geplant); davon öffentlich angebotenes Kommanditkapital € 14,625 Mio.
Mindestbeteiligung	€ 15.000
Agio	3 % der Zeichnungssumme
Einzahlungen	70 % zzgl. 3 % Agio nach Beitritt, 30% nach Aufforderung durch den Treuhänder, frühestens am 1. Juli 2009
Vorzugsauszahlung	6 % p.a., bezogen auf die fällige und geleistete Einlage vom Zeitpunkt der Einzahlung bis zum Zeitpunkt der Schließung / Vollplatzierung, fällig mit der ersten Auszahlung
Auszahlungen	Auszahlungen bei den Zielfonds sollen nach erfolgreichen Beteiligungsverkäufen vorgenommen werden. Nach Erfüllung der Investitionsverpflichtungen der Beteiligungsgesellschaft und Zahlung der Kosten und Gewinnbeteiligungen können Auszahlungen an die Investoren erfolgen.
Investitionen	Die Beteiligungsgesellschaft hat Zielfonds mit einem Volumen von rund € 14,7 Mio. gezeichnet und damit rund 100 % des Kommanditkapitals ohne Agio investiert.
Gewinnbeteiligung Fondsmanagement	Die persönlich haftende Gesellschafterin, die beratende Kommanditistin und der Treuhänder erhalten zunächst ein Ergebnisvorab. Der weitere Gewinn wird nach Rückführung der Einlagen zzgl. einer Vorzugsverzinsung (Hurdle Rate) ab Einzahlung von 8 % p.a. auf das jeweils effektiv gebundene Kapital (ohne Agio) so verteilt, dass insgesamt 90 % der Gewinne den Investoren und 10 % dem Fondsmanagement zugewiesen werden.
Steuern	Die Beteiligungsgesellschaft ist eine gewerbliche Mitunternehmerschaft. Veräußerungsgewinne und Dividenden aus den Zielfonds unterliegen ab dem Jahr 2009 dem Teileinkünfteverfahren.
Wechselkurs	Die Sicherung von rund 90 % der benötigten US-Dollar-Mittel erfolgte zu einem durchschnittlichen Kurs von mindestens US\$ 1,53 pro Euro.

Zielfondsdaten:	CCMP Asia III	Fourth Cinven	KKR 2006
Zeichnung Nordcapital Private Equity Fonds 9	US\$ 4,0 Mio. (€ 2,6 Mio.)*	€ 2,5 Mio.	US\$ 4,0 Mio. (€ 2,6 Mio.)*
Fondsvolumen	US\$ 2,5 Mrd. (geplant)	€ 6,5 Mrd.	US\$ 17,6 Mrd.
Investitionsfokus	Asiatischer Buy-out-Fonds	Europäischer Buy-out-Fonds	Weltweit investierender Buy-out-Fonds
Fondsschließung	Sommer 2008 (geplant)	Juni 2006	März 2008
Kapitalabrufe	0 %	47 %	73 %

*) Es wurde ein Wechselkurs von US\$ 1,53 pro Euro zugrunde gelegt.

Investition (Prognose)	€	in % des Eigenkapitals inkl. Agio	in % des Eigenkapitals ohne Agio
Anschaffungskosten			
Einzahlung in Zielfonds	13.471.900	88,98	91,65
Vergütungen			
Fonds- und Emissionskosten inklusive Agio	1.514.100	10,00	10,30
Nebenkosten			
Beratungs- / Prüfungs- und sonstige Kosten	155.000	1,02	1,05
Investition gesamt	15.141.000	100,00	103,00

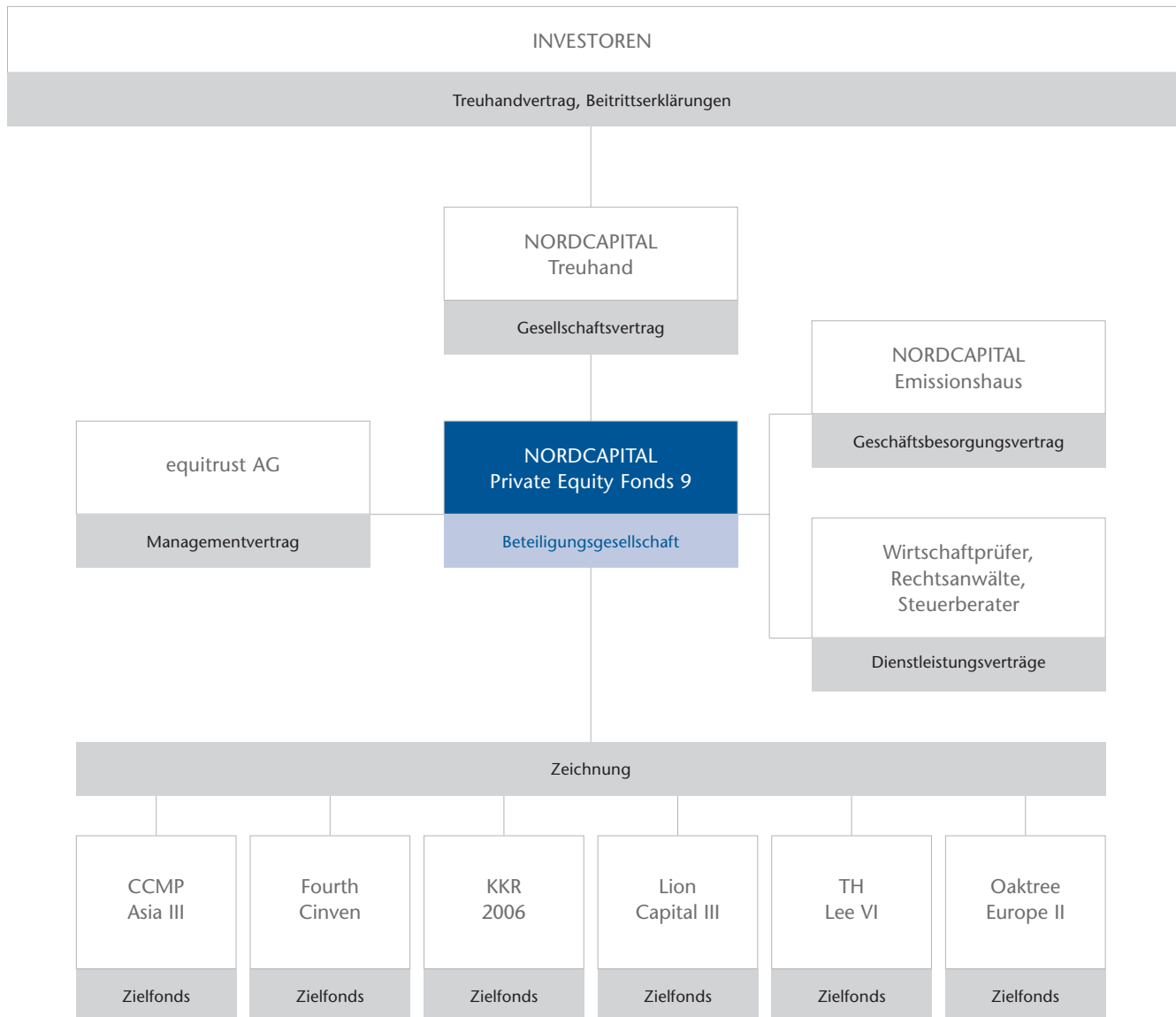
Finanzierung (Prognose)	€	in % des Eigenkapitals inkl. Agio	in % des Eigenkapitals ohne Agio
Kommanditkapital	14.700.000	97,09	100,00
Agio	441.000	2,91	3,00
Finanzierung gesamt	15.141.000	100,00	103,00

Die Beteiligungsgesellschaft ist Beteiligungen an Zielfonds in Höhe von insgesamt rund € 14,7 Mio. eingegangen. Der Differenzbetrag zu den oben genannten Anschaffungskosten von ca. € 1,228 Mio., Anschaffungsnebenkosten sowie Zinsen aus der Zwischenfinanzierung von Abrufen der Zielfonds bis zur Schließung des Fonds sollen aus erwirtschafteten Zinsen und ersten Auszahlungen der Zielfonds, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer Zwischenfinanzierung, aufgebracht werden.

Die Beteiligungen an Zielfonds wurden zum Teil von Unternehmen erworben, die mit dem Anbieter verbunden sind. Als Gegenleistung für die Übernahme hat die Beteiligungsgesellschaft jeweils die gezahlten Abrufe, Managementgebühren sowie Zinsen in Höhe von T€ 170 erstattet. Sie hat die Beteiligungen und die damit verbundenen Einzahlungsverpflichtungen übernommen.

Lion Capital II	TH Lee VI	Oaktree Europe II
€ 2,5 Mio.	US\$ 1,5 Mio. (€ 0,9 Mio.)*	€ 3,5 Mio.
€ 2,0 Mrd.	US\$ 8,0 Mrd.	€ 1,25 Mrd. (geplant)
Europäischer Buy-out-Fonds, Branchenspezialisierung auf Konsum- und Luxusgüter	Nordamerikanischer Buy-out-Fonds	Europäischer Distressed-Debt-Fonds
Februar 2008	Oktober 2007	Sommer 2008 (geplant)
45 %	48 %	17,5 %

Wichtige Vertragspartner im Überblick



Nordcapital – beteiligt am Erfolg

Die Nordcapital-Unternehmensgruppe ist in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Private Equity und erneuerbare Energien tätig. Mit ihrer Kompetenz bei der Strukturierung von Projektfinanzierungen ermöglicht die Unternehmensgruppe privaten und institutionellen Investoren, sich in aussichtsreichen Märkten zu engagieren.

Seit Gründung der Nordcapital im Jahr 1992 wurde ein Investitionsvolumen von rund € 5,2 Mrd. realisiert. Investoren haben in 111 Vermögensanlagen rund 59.000 Beteiligungen mit einem Eigenkapital von ca. € 2,2 Mrd. gezeichnet.

Geprüfte Leistungsbilanz

Nordcapital veröffentlicht in jedem Jahr einen Geschäftsbericht mit einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Leistungsbilanz. Der aktuelle Geschäftsbericht 2006 ist unter www.nordcapital.com zum Download verfügbar und kann von interessierten Investoren jederzeit angefordert werden.

Die Tabellen auf den beiden folgenden Seiten enthalten eine Zusammenfassung aus der geprüften Leistungsbilanz 2006 der Nordcapital vom 15. September 2007. Dargestellt werden die kumulierten Ergebnisse zum 31. Dezember 2006 für 87 Schiffsbeteiligungen mit insgesamt 96 Schiffen sowie elf Immobilienbeteiligungen mit 17 Objekten. Bei den einzelnen Kennziffern wurde eine Abweichung von den Prospektwerten von unter +/- 5 % als im Plan bewert-

et. Für platzierte Private-Equity-Beteiligungen kann ein Prospekt-Ist-Vergleich nicht gezeigt werden, da in den Verkaufsprospekten keine Prognosen angegeben waren.

Fazit von unabhängigen Analysten

“Nordcapital zählt zu den äußerst transparenten Emittenten geschlossener Fonds. Die Leistungsbilanz zum 31. Dezember 2006 ist aufgrund ihres Informationsgehaltes als vorbildlich zu bezeichnen. In Summe ergibt sich für Schiffsanleger von Nordcapital aus Tilgungen, Auszahlungen und Liquiditätsreserven ein “Return on Equity” von 15,8 % p.a. des investierten Anlegerkapitals. Die Ursprungserwartungen von 15,2 % p.a. wurden damit übererfüllt.”

FONDSMEDIA PERFORMANCE INDEX, OKTOBER 2007

Nordcapital wurde vom Analystenhaus Scope mit dem Investment Award 2007 in der Kategorie “Geschlossene Private Equity Fonds” ausgezeichnet: Nordcapital verfügt “zum einen über ein sehr erfahrenes Management, das die besten Produkte selektiert und prüft; und zum anderen über den Zugang zu den internationalen Top-Private-Equity-Fonds.”

Investitionstätigkeit der Nordcapital Kumulierte Werte *

	2003	2004	2005	2006	2007
Platzierte Vermögensanlagen	83	91	98	106	111
Investitionsvolumen in Mio. €	3.518	4.169	4.611	5.062	5.183
Platziertes Eigenkapital in Mio. €	1.403	1.585	1.786	2.067	2.152
Beteiligungen privater Investoren	33.403	39.652	46.333	56.289	59.445

* Bis 2006 gemäß geprüfter Leistungsbilanz; für 2007 vorläufige Zahlen.

Nordcapital – beteiligt am Erfolg

Schiffsbeteiligungen			Prospekt	Ist	Anzahl besser als Plan	Anzahl im Plan	Anzahl schlechter als Plan
Investitionsphase Gesamtflotte							
Investitionsvolumen	T€		4.228.547	4.315.766	–	87	–
Fondskapital	T€		1.589.505	1.647.884	–	87	–
Initiatorenkapital	T€		118.658	118.766	–	87	–
Agio	T€		79.504	82.423	–	87	–
Fremdkapital	T€		2.440.881	2.466.693	–	87	–
Davon Hypothekendarlehen	TUS\$		2.683.295	2.679.297	–	87	–
Betriebsphase bestehende Flotte			Prospekt	Ist	Anzahl besser als Plan	Anzahl im Plan	Anzahl schlechter als Plan
Nettoumsatzerlöse	T€		3.303.744	3.261.018	19	35	29
Betriebsergebnis	T€		1.522.058	1.681.170	44	19	20
Auszahlungen	T€		481.727	414.671	22	24	40
Liquidität	T€		104.871	100.530	31	7	45
Stand Hypothekendarlehen	TUS\$		1.447.909	1.229.668	53	19	11
Steuerliche Ergebnisse	T€		– 998.552	– 1.295.958	54	9	20

Schiffsbeteiligungen

Bis Ende 2006 wurden 87 Fonds mit 96 Schiffen platziert. In der Investitionsphase wurde bei den meisten Schiffsfonds zur Stärkung der Liquiditätsreserve ein höheres Kommanditkapital eingeworben, als im Investitionsplan vorgesehen war. Diese Erhöhungen waren in den Gesellschaftsverträgen vorgesehen und werden in den Tabellen daher als plangemäß bewertet. Weiterhin blieben Änderungen durch Währungseffekte, die sich nicht auf die Liquidität auswirkten, unberücksichtigt.

Für die Betriebsphase wurden die Nettoumsatzerlöse, das Betriebsergebnis und die Auszahlungen bis Ende 2006 kumuliert angegeben. Das im Jahr 2005 verkaufte Schiff wurde nicht berücksichtigt. Vier Schiffe, die erst im Laufe

des Jahres 2007 übernommen wurden, sind als plangemäß berücksichtigt. Außerdem endete bei drei Schiffsfonds im Jahr 2005 die prospektierte Laufzeit. Die fehlenden Prospektwerte wurden mit null angesetzt. Da bei diesen Fonds die prospektierten Auszahlungen jeweils erst im Folgejahr geleistet werden sollten, steht bei den Auszahlungen für 2006 noch ein Prospekt-Wert zur Verfügung. Bei der Plan-Abweichungsanalyse wurden diese drei Schiffsfonds daher nur bei den Auszahlungen berücksichtigt. Das steuerliche Ergebnis gibt die Summe aus den ausgleichsfähigen negativen steuerlichen Ergebnissen und den zu versteuernden Gewinnen an. Niedrigere steuerliche Ergebnisse verringern die steuerliche Belastung der Investoren und wurden deshalb positiv berücksichtigt.

Immobilien			Prospekt	Ist	Anzahl besser als Plan	Anzahl im Plan	Anzahl schlechter als Plan
Investitionsphase Gesamtportfolio							
Investitionsvolumen	T€		531.849	531.849	–	11	–
Kommanditkapital	T€		233.885	233.885	–	11	–
Agio	T€		11.694	11.694	–	11	–
Fremdkapital	T€		286.271	286.271	–	11	–
Davon Hypothekendarlehen	T€		277.929	277.929	–	11	–

Betriebsphase bestehendes Portfolio			Prospekt	Ist	Anzahl besser als Plan	Anzahl im Plan	Anzahl schlechter als Plan
Nettoumsatzerlöse	T€		36.669	36.397	–	10	–
Betriebsergebnis	T€		17.347	18.451	5	4	1
Auszahlungen	T€		15.690	15.691	–	10	–
Liquidität	T€		3.514	4.405	6	2	2
Stand Hypothekendarlehen	T€		252.007	252.007	–	10	–
Steuerliche Ergebnisse	T€		8.014	4.191	9	1	–

Immobilien

Bis Ende 2006 wurden elf Fonds mit insgesamt 17 Immobilien platziert. Ein Fonds investierte in eine Einzelhandelsimmobilie in den USA und ein Fonds in eine Büroimmobilie in London, während die übrigen neun Fonds in Büroimmobilien in den Niederlanden investierten. Die Investitionsphasen der Immobilienfonds wurden plangemäß durchgeführt.

Für die Betriebsphase wurden die Nettoumsatzerlöse, das Betriebsergebnis und die Auszahlungen bis Ende 2006 kumuliert angegeben. Die im Jahr 2006 verkaufte Immobilie wurde nicht berücksichtigt. Bei einem Fonds wurde die Immobilie erst im Jahr 2007 übernommen und als plangemäß berücksichtigt. Das steuerliche Ergebnis gibt die Summe der steuerlichen Ergebnisse in den jeweiligen Bele-

genheitsländern an. Niedrigere steuerliche Ergebnisse verringern die steuerliche Belastung der Investoren und wurden deshalb positiv berücksichtigt. Die beiden Fonds in den USA und in London wurden mit Wechselkursen von US-Dollar 1,2439 bzw. britischen Pfund 0,6842 pro Euro berücksichtigt.

Aufgelöste Fonds

Im Jahr 2005 wurde ein Schiff verkauft. Für die Investoren konnte bei einem Mittelrückfluss nach Steuern von 233,2 % ein finanzmathematisches Ergebnis nach Steuern (IRR) von 23,3 % p.a. erreicht werden. Bei der im Jahr 2006 verkauften Immobilie erzielten die Investoren nach vorläufigen Zahlen bei einem Mittelrückfluss nach Steuern im Belegheitsland von 146,7 % ein finanzmathematisches Ergebnis nach Steuern (IRR) von 13,2 % p.a.

Beteiligungskonzept

Die Gesellschaftsstruktur

Der Investor beteiligt sich über einen Treuhänder an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG. Der Nordcapital Private Equity Fonds 9 ist ein Dachfonds, der in sechs Private-Equity-Fonds (nachfolgend Zielfonds genannt) investiert.

Die sechs Zielfonds wurden von der equitrust AG als beratende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft ausgewählt. Die equitrust AG als spezialisierte Private-Equity-Gesellschaft hat nach umfangreichen Analysen aus einer Vielzahl von Anlagemöglichkeiten die aussichtsreichsten herausgefiltert und der Beteiligungsgesellschaft zur Zeichnung empfohlen. Dem privaten Investor wird durch den Nordcapital Private Equity Fonds 9 eine aussichtsreiche Anlagemöglichkeit ab einer Mindestzeichnungssumme von € 15.000 eröffnet.

Anlagestrategie

HOHES RENDITEPOTENTIAL

Private Equity hat als mittlerweile etablierte Anlageklasse in der Vergangenheit überdurchschnittliche Renditen erwirtschaftet. Hier wurde im Mittel der letzten 20 Jahre eine interne Verzinsung des eingesetzten Kapitals der Private-Equity-Investoren von 14 % p.a. nach IRR erzielt (vgl. Seite 30). Durch die richtige Fondsauswahl konnten diese Private-Equity-Investoren im gleichen Zeitraum eine durchschnittliche Performance von ca. 30 % p.a. nach IRR erreichen. Die hohen Erträge aus der Vergangenheit sind zwar gute Indikatoren für die Qualität der Fonds und der Management-Teams, bieten allerdings keine Gewähr dafür, dass vergleichbare Erträge in der Zukunft erzielt werden können.

BUY-OUT UND DISTRESSED DEBT IM FOKUS

Der Nordcapital Private Equity Fonds 9 investiert in fünf Zielfonds, deren Investitionsschwerpunkt auf Mehrheitsbeteiligungen an substanzstarken, etablierten und meist profitabel arbeitenden Unternehmen (Buy-out-Segment) liegt.

Ergänzend investiert ein sechster Zielfonds in dem sogenannten Distressed-Debt-Bereich. Dieser konzentriert sich typischerweise ebenfalls auf Unternehmen mit bewährtem Geschäftsmodell, die jedoch in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Über den Erwerb von Fremdkapitalpaketen strebt Zielfondsmanager an, Einfluss auf die Unternehmen auszuüben und so die notwendige Restrukturierung aktiv gestalten zu können und ihnen auf diesem Weg zu neuer Stärke zu verhelfen.

AUSWAHL DER ZIELFONDS

Zwei wesentliche Kriterien für die Beurteilung eines Zielfonds sind die Qualität des Fondsmanagement-Teams und dessen erzielte Ergebnisse der Vergangenheit. Ein Vergleich verschiedener Private-Equity-Gesellschaften offenbart deutliche Unterschiede zwischen den jeweils für die Investoren erwirtschafteten Renditen. Dabei gelingt es lediglich einer kleinen Gruppe der besten Fondsmanager, dauerhaft Spitzenrenditen zu erzielen.

Daher hat sich der Nordcapital Private Equity Fonds 9 ausschließlich an Zielfonds von Private-Equity-Gesellschaften beteiligt, die sich in der Vergangenheit durch überdurchschnittliche Leistungen ausgezeichnet haben.

DIVERSIFIZIERUNG

Der Nordcapital Private Equity Fonds 9 ist ein Dachfonds, der sich im Interesse einer breiten Risikostreuung über sechs Private-Equity-Fonds mittelbar an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Dieses Portfolio wird in mehreren Dimensionen diversifiziert:

Geographie

Die Investitionsschwerpunkte der Zielfonds liegen in Westeuropa, Nordamerika und Asien. Dies führt zu einer verringerten Abhängigkeit von der Konjunkturentwicklung einzelner Regionen oder Länder. Darüber hinaus ist es in Einzelfällen möglich, dass die Zielfonds auch Unternehmen aus anderen attraktiven Regionen, z.B. Osteuropa, erwerben.



Weltweit gut investiert – USA: LAUREATE EDUCATION
Über KKR 2006 beteiligt an einem der weltweit führenden Betreiber privater Bildungseinrichtungen

Investitionszeitraum

Bereits im Juli 2006 wurde mit The Nielsen Company das erste Investment durch einen Zielfonds des Nordcapital Private Equity Fonds 9 getätigt. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits 43 Zielunternehmen erworben. Da die jüngeren Zielfonds ihre Investitionstätigkeit erst im Jahr 2008 aufnehmen, wird bei einer erwarteten durchschnittlichen Investitionsphase von ca. vier Jahren voraussichtlich bis in das Jahr 2012 in neue Beteiligungen investiert. Dies ermöglicht den kontinuierlichen Aufbau eines Beteiligungsportfolios über den Konjunkturzyklus hinweg.

Branchen

Dank ihres branchenunabhängigen Ansatzes können die Zielfonds des Nordcapital Private Equity Fonds 9 in die nach ihrer Einschätzung jeweils attraktivsten Sektoren investieren. Eine Ausnahme hiervon bildet der Zielfonds Lion Capital II, der sich mit der Konsumgüterindustrie auf eine der traditionell stabilsten Branchen konzentriert.

Anlagestrategie

Der Nordcapital Private Equity Fonds 9 beschränkt sich bei seinen Investitionen grundsätzlich auf etablierte Unternehmen mit einem bewährten Geschäftsmodell. Den Schwerpunkt bilden hierbei Zielfonds im Buy-out-Segment, die in profitable, gesunde Unternehmen mit identifiziertem Wertsteigerungspotential investieren. Knapp ein Viertel des Fondsvolumens wird über den Oaktree Europe II im Bereich Distressed Debt investiert. Da sich dieses Segment in der Vergangenheit besonders in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs durch hohe Erträge auszeich-

net hat, bildet der Oaktree Europe II ein zusätzlich stabilisierendes Element für die Wertentwicklung des Beteiligungsportfolios.

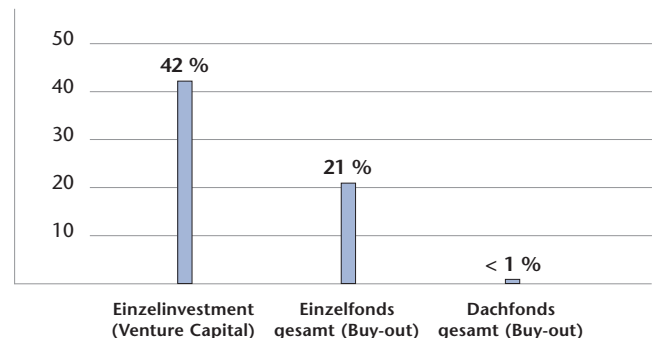
Anzahl der Zielunternehmen

Die Zielfonds werden im Verlauf ihrer Investitionsphase voraussichtlich insgesamt ca. 100 bis 150 Unternehmensbeteiligungen eingehen. Das Ausfallrisiko durch ein einzelnes Zielunternehmen erhält dadurch ein erheblich geringeres Gewicht auf die Gesamtperformance des Dachfonds.

Die Verringerung des Investitionsrisikos durch Private-Equity-Dachfonds gegenüber Einzelinvestitionen wurde in einer Studie im Auftrag des European Investment Funds durch statistische Simulation eindrucksvoll nachgewiesen:

Statistische Risiko eines Verlustes bei unterschiedlichen Private-Equity-Anlageformen (Simulation)

in %



Quelle: The Risk Profiles of Private Equity, Tom Weidig and Pierre-Yves Mathonet, Luxemburg, Januar 2005.

Beteiligungskonzept

Investitionen

Erfahrungsgemäß schöpfen die Zielfonds die ihnen gegebenen Investitionszusagen nicht immer in vollem Umfang aus. Um eine hohe effektive Investitionsquote zu erreichen, hat der Nordcapital Private Equity Fonds 9 Beteiligungen an den sechs Zielfonds in Höhe seines Kommanditkapitals ohne Agio (€ 14,7 Mio.) gezeichnet. Einen eventuell auftretenden Liquiditätsbedarf wird sie durch Zinserträge, durch erste Rückflüsse von Zielfonds sowie gegebenenfalls durch Inanspruchnahme einer Zwischenfinanzierungslinie decken.

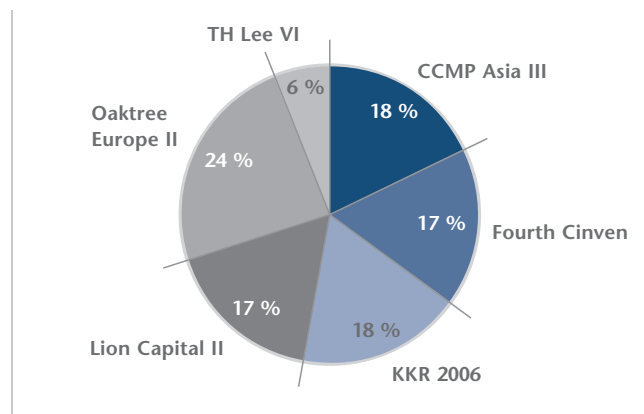
Portfolio

Das geplante Investitionsvolumen des Nordcapital Private Equity Fonds 9 verteilt sich auf die folgenden sechs Zielfonds:

- CCMP Asia Opportunity Fund III (CCMP Asia III)
- Fourth Cinven Fund (Fourth Cinven)
- KKR 2006 Fund (KKR 2006)
- Lion Capital Fund II (Lion Capital II)
- Thomas H. Lee VI (TH Lee VI)
- OCM European Principal Opportunities Fund II (Oaktree Europe II)

Auf den Seiten 41 bis 53 dieses Verkaufsprospekts werden die Zielfonds näher dargestellt.

Portfolio des Nordcapital Private Equity Fonds 9



Durch die Vorauswahl sind die Zielfonds schon zum Zeitpunkt der Zeichnung bekannt. Sie haben bereits etwa 36 % des Fondskapitals eingefordert und für den Erwerb von 43 Zielunternehmen verwendet. Der frühe Beginn der Investitionsphase erhöht die Chancen auf frühe Auszahlungen für die Investoren. Drei Zielfonds sind US-Dollar-Fonds. Die Beteiligungsgesellschaft hat für rund 90 % der hierfür erforderlichen Einzahlungen einen Kurs von mindestens US\$ 1,53 pro Euro abgesichert.

Phasen der Fondsentwicklung

Die Laufzeit der Zielfonds beträgt typischerweise zehn bis vierzehn Jahre. Während dieser Zeit durchlaufen die Fonds verschiedene Phasen: angefangen bei der Investition der Mittel in Beteiligungsunternehmen, über die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Wertsteigerung bis hin zur Veräußerung der Einzelbeteiligung, dem sogenannten Exit.

INVESTITIONSPHASE

Ein erfolgreiches Management der Zielfonds verfügt neben einem dichten Beziehungsnetzwerk über fundierte Markt- und Branchenkenntnisse, um erfolgversprechende Zielunternehmen identifizieren zu können. Potentielle Beteiligungsobjekte werden von den Buy-out-Gesellschaften einer strengen Prüfung unterzogen. Hierbei werden insbesondere das Marktumfeld, die Wettbewerbsposition, die Qualität des Managements und die Zukunftsaussichten des Unternehmens untersucht. Darüber hinaus werden die Bücher der Unternehmen, das Vertragswerk sowie umfangreiche Finanzdaten analysiert, um im Ergebnis den Unternehmenswert zu ermitteln. Führt diese Prüfung zu einer positiven Beurteilung, kommt es nach Verhandlung umfangreicher Kaufverträge zum Erwerb des Unternehmens.

Das hierfür erforderliche Kapital wird anteilig bei den Gesellschaftern der Zielfonds abgerufen. Durch eine Serie von Unternehmenskäufen zu Beginn der Fondslaufzeit bauen die Zielfonds jeweils ein Portfolio von durchschnittlich 20 Beteiligungen auf.

Distressed-Debt-Transaktionen verlaufen in einem vom Buy-out abweichenden Prozess. Die Analyse der Zielunternehmen wird über einen längeren Zeitraum beständig vertieft, wobei der Einstieg bereits parallel über den sukzessiven Erwerb kleinerer Positionen i.d.R. handelbarer Schuldtitel erfolgt. Hat der Distressed-Debt-Fonds eine substantielle Beteiligung an dem Fremdkapital des Zielunternehmens aufgebaut, kann er ggf. im Rahmen einer Kapitalrestrukturierung in eine Kontrollposition gelangen.

ENTWICKLUNG

Die erworbenen Buy-out-Beteiligungen werden üblicherweise über einen Zeitraum von etwa vier bis sechs Jahren gehalten. In der Frühphase einer Investition erarbeitet die Geschäftsleitung des Zielunternehmens gemeinsam mit den Investmentmanagern des Zielfonds einen strategisch-operativen Plan zur Entwicklung des Unternehmens. Qualifizierte Investmentmanager und externe Spezialisten begleiten die Zielunternehmen im Anschluss z.B. durch eine aktive Tätigkeit in Aufsichts- oder Beiräten. Das Netzwerk, die Markt- und Branchenkenntnisse sowie das Finanz-Know-how der Buy-out-Gesellschaft sind bei dieser Unterstützung von großem Wert.

Im Falle von Distressed-Debt-Investments besitzen die Investmentteams insbesondere Fachkenntnisse im Bereich der handelbaren Schuldtitel sowie umfangreiches Know-how im Finanzierungsbereich, im Umgang mit Gläubigergremien oder auch im Insolvenzrecht.

In der Regel wird in den Zielunternehmen das Management am Kapital beteiligt und so gewährleistet, dass Geschäftsleitung und Investoren gemeinsam am Ziel der Unternehmenswertsteigerung orientiert sind.

EXIT

Die Beteiligung an einem Unternehmen ist für die Zielfonds ein Engagement auf Zeit. Die erarbeitete Steigerung des Unternehmenswertes wird durch die Veräußerung der Beteiligung realisiert. Dabei ist der Verkauf an eine andere

Gesellschaft ein oft genutzter Exitkanal. Der Börsengang eines Unternehmens nimmt im Private-Equity-Bereich hingegen keinen überragenden Stellenwert ein. In den letzten Jahren hat sich vermehrt auch die Veräußerung an andere Finanzinvestoren etabliert. Dies ist gerade bei Distressed-Debt-Beteiligungen eine sinnvolle Alternative, da die weitere Entwicklung des Unternehmens nach der erfolgreichen finanziellen Restrukturierung anderer Qualitäten und Kenntnisse – beispielsweise eines Finanzinvestors, der auf den Buy-out-Bereich spezialisiert ist – bedarf.

Auszahlungen

EBENE DER ZIELFONDS

Die Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen werden durch die Zielfonds in der Regel nicht wieder investiert, sondern nach Abzug der Kosten und Gewinnbeteiligungen ausgeschüttet. Allerdings können Rückflüsse, die nach nur kurzer Beteiligungsdauer eines Zielfonds an einem Zielunternehmen erfolgen, auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt werden. Derartige Rückflüsse stehen erst zu einem späteren Zeitpunkt für Auszahlungen an die Investoren zur Verfügung. Laufende Einnahmen aus den Zielunternehmen haben allenfalls eine untergeordnete Bedeutung.

Nur in seltenen Fällen ist bereits nach ein bis zwei Jahren mit ersten Rückflüssen zu rechnen. Der größte Teil der Unternehmensverkäufe ist erfahrungsgemäß nach einer individuellen Haltedauer von vier bis sechs Jahren zu erwarten. Berücksichtigt man einen Investitionszeitraum von etwa vier Jahren, so kann mit einem Großteil der Rückflüsse an die Beteiligungsgesellschaft in der Zeitspanne zwischen fünf und neun Jahren nach Auflegen eines Zielfonds gerechnet werden.

EBENE DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Die Beteiligungsgesellschaft wird Rückflüsse von Zielfonds nach Abzug von Kosten und Gewinnbeteiligungen zunächst zur Erfüllung der vorgesehenen Investitionsquote verwenden (siehe auch Seite 54). Weitere Einnahmen ste-

Beteiligungskonzept

hen für Auszahlungen an die Investoren zur Verfügung; eine Reinvestition ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Auszahlungen sollen vorgenommen werden, wenn mindestens 5 % des Kommanditkapitals zur Verfügung stehen.

Gewinnverteilung und Vergütungen

Die Investoren sind während der Dauer der Beteiligungsgesellschaft als Mitunternehmer an deren Ergebnis beteiligt. Dieses besteht im Wesentlichen aus den anteiligen Erlösen aus der Veräußerung von Beteiligungen der Zielfonds nach Abzug aller Kosten und Vergütungen.

EBENE DER ZIELFONDS

Die Managementteams erhalten vom Ergebnis ihrer jeweiligen Fonds eine jährliche Vergütung, die während der fünf- bis sechsjährigen Investitionsphase in der Regel zwischen 1,5 % und 2,0 %, bezogen auf das gezeichnete Kapital, beträgt. Nach Beendigung der Investitionsphase reduziert sich üblicherweise diese Vergütung durch Verringerung des Prozentsatzes oder durch eine Kürzung der Bemessungsgrundlage auf die Anschaffungskosten der noch nicht veräußerten Zielunternehmen. Darüber hinaus haben die Managementteams der Zielfonds Anspruch auf eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 20 % der erzielten Gewinne, nachdem die Investoren in der Regel eine rechnerische Mindestverzinsung (Hurdle Rate) von bis zu 8 % p.a. auf das jeweils effektiv gebundene Kapital erzielt haben.

EBENE DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

In der Beteiligungsgesellschaft fallen nach Abzug der laufenden Kosten zunächst die festen Gewinnbeteiligungen (Ergebnisvorab) der persönlich haftenden Gesellschafterin, der beratenden Kommanditistin und des Treuhänders an.

Der weitere Gewinn wird zunächst nur den Kommanditisten zugewiesen, bis diese ihre Einlagen zzgl. einer Mindestverzinsung von 8 % p.a. auf das jeweils effektiv gebundene Kapital (ohne Agio) zurückerhalten haben. Der darüber hinausgehende Gewinn wird so verteilt, dass die das Ergebnisvorab der Gründungsgesellschafter überschreitenden Gewinne im Ergebnis zu 90 % den Kommanditisten und zu jeweils 5 % der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der beratenden Kommanditistin zugewiesen werden.

Vorteile auf einen Blick

1. Beteiligung an sechs namhaften Private-Equity-Fonds mit überdurchschnittlichen Ertragsserwartungen
2. Erstmals Zugang für private Investoren zu Distressed-Debt-Investments
3. Attraktive Marktsituation für Private Equity
4. Alle Zielfonds bereits bei Zeichnung bekannt
5. Bereits 43 Unternehmensbeteiligungen – Investitionsfortschritt lässt frühere Rückflüsse erwarten
6. Diversifizierung über verschiedene Branchen, Investitionsstrategien und -zeiträume
7. Globale Ausrichtung über alle wichtigen Märkte: USA, Europa, Asien und Australien
8. Zeichnung von Zielfonds über 100 % des Kommanditkapitals (€ 14,7 Mio.)
9. Beteiligung an bis zu 150 Unternehmen



Weltweit gut investiert – Schweden: PHADIA
Über Fourth Cinven beteiligt am weltweit führenden Anbieter für Invitro-Testverfahren für Allergien

Risiken der Beteiligung

Eine Beteiligung an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG ist eine unternehmerische Beteiligung. Damit gehen Investoren ein Engagement ein, dessen wirtschaftliches Ergebnis nicht im Vorhinein feststehen kann. Das Beteiligungsangebot ist somit nur für Investoren geeignet, die bei negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen könnten.

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft setzt sich im Wesentlichen aus den anteiligen Ergebnissen der einzelnen Zielfonds nach Abzug der Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft zusammen.

Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios

Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte angestrebte Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios basiert auf einem Kommanditkapital von € 14,7 Mio. (Zielvolumen) zuzüglich Agio. Die Beteiligungsgesellschaft kann jedoch auch mit einem geringeren Kommanditkapital geschlossen werden, mindestens jedoch mit € 6,0 Mio. Sie hat in diesem Fall das Recht, Beteiligungen an Zielfonds gegen Erstattung bereits erfolgter Abrufe, angefallener Zinsen und Kosten sowie Freistellung von künftigen Verbindlichkeiten auf ein Unternehmen der Nordcapital-Unternehmensgruppe zu übertragen.

Bei der Übertragung von Beteiligungen an Zielfonds besteht das Risiko, dass die erforderliche Zustimmung eines oder mehrerer Zielfonds nicht oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

Es besteht das Risiko, dass eine zugesagte oder bereits vertraglich vereinbarte Beteiligung nicht zustandekommt und daher stattdessen Zielfonds anderer, im Verkaufsprospekt nicht genannter Private-Equity-Gesellschaften gezeichnet werden müssen.

Es besteht somit das Risiko, dass die Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios und die Verteilung auf die Zielfonds von der angestrebten Zusammensetzung abweicht.

Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft

Die Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft richtet sich im Wesentlichen nach der Wertentwicklung der Zielfonds, deren Entwicklung wiederum von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielunternehmen sowie den Konditionen bei Erwerb und Verkauf der Beteiligungen abhängt. Bei Prospektaufstellung stehen die Zielunternehmen überwiegend noch nicht fest (Blindpool-Konzept).

Aufgrund der Vielfalt von Einflussgrößen bei Unternehmensbewertungen lässt sich die Wertentwicklung von Zielunternehmen und damit auch der Beteiligungsgesellschaft nicht prognostizieren. Die hohen Erträge der ausgewählten Zielfondsmanager in der Vergangenheit sind zwar gute Indikatoren für die Qualität der Fonds und deren Management, bieten allerdings keine Gewähr dafür, dass vergleichbare Erträge auch in Zukunft erzielt werden können.

Das konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Kapitalmärkte haben sowohl maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeiten eines Verkaufs als auch auf den erzielbaren Preis. Auch bei positiver Entwicklung eines Zielunternehmens besteht daher das Risiko, dass kein angemessener Verkaufspreis erzielt werden kann. Die Zielfonds müssen in diesem Fall einen geplanten Verkauf verschieben oder entsprechende Preisabschlüsse hinnehmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine größere Anzahl von Beteiligungen, die die Zielfonds an Zielunternehmen eingehen, wertlos werden. Es ist daher möglich, dass die Zielfonds und damit auch die Beteiligung des Investors erheblich – grundsätzlich bis hin zum Totalverlust – an Wert verlieren.

Die Vergütungen und Nebenkosten in der Investitionsphase, insbesondere für die Emission des Fondskapitals, sind Anfangsaufwendungen. Sie müssen – ebenso wie Anschaffungsnebenkosten, Zinsen aus der Zwischenfinanzierung der ersten Abrufe der Zielfonds und die laufenden betrieblichen Aufwendungen – zunächst erwirtschaftet werden, bevor für den Investor eine Wertsteigerung eintritt. Die Vergütungen in der Investitionsphase fallen proportional zum Kommanditkapital an. Durch vertragliche Vereinbarungen mit Nordcapital Emissionshaus ist sichergestellt, dass der relative Anteil der Beratungs- und Prüfungskosten in der Investitionsrechnung auch für den Fall, dass nur das Mindestkapital von € 6,0 Mio. erreicht wird, nicht steigt.

Investitionsphase

Bei Private-Equity-Fonds ist zu erwarten, dass sich die Investition der vorhandenen Mittel über einen längeren Zeitraum erstreckt, weil die Abrufe der Zielfonds davon abhängig sind, dass aussichtsreiche Zielunternehmen gefunden werden. Die Auswahl solcher Zielunternehmen und damit die Kapitalabrufe der Zielfonds können sich auch verzögern. Das liquide Fondskapital wird zwischenzeitlich verzinslich angelegt und erwirtschaftet in diesem Zeitraum nicht die für Private Equity erwarteten Erträge. Ebenso besteht das Risiko, dass nicht alle verfügbaren Mittel investiert werden können oder dass die Zielfonds die gezeichneten Kapitaleinlagen nicht in voller Höhe abrufen.

Das Konzept der Gesellschaft sieht vor, dass für Investitionen in Zielfonds rund 100 % des Kommanditkapitals aufgewendet werden. Falls die Zielfonds die gesamten zugesagten Mittel abrufen, bevor die für die Anfangsaufwendungen und die vertraglich vorgesehenen Ergebnisvorabs aufgewendeten Mittel aus Erträgen und ersten Rückflüssen wieder aufgeholt worden sind, kann die Aufnahme eines Darlehens erforderlich werden. Die gegebenenfalls anfallenden Zinsen müssten zusätzlich erwirtschaftet werden und würden das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft belasten.

Auszahlungen

Über den Zeitpunkt und die Höhe von Auszahlungen lassen sich bei Private-Equity-Fonds keine zuverlässigen Annahmen treffen. Sie hängen wesentlich vom Erfolg bei der Veräußerung von Beteiligungen an Zielunternehmen ab. Die Erzielung laufender Erträge steht bei der Beteiligungsgesellschaft nicht im Vordergrund. Veräußerungen von Beteiligungen sind erfahrungsgemäß nicht vor Ablauf von vier bis sechs Jahren nach Investition zu erwarten. Es ist möglich, dass Veräußerungen von Beteiligungen erst später erfolgen.

Ferner müssen sowohl in der Beteiligungsgesellschaft als auch in den Zielfonds zunächst Anfangsaufwendungen und die laufenden betrieblichen Aufwendungen und Ergebnisbeteiligungen erwirtschaftet werden, bevor Auszahlungen erfolgen können.

Beschlussfassung

Der einzelne Investor befindet sich bei der Willensbildung in der Beteiligungsgesellschaft zumeist in der Minderheit und kann dadurch seine persönlichen Interessen nicht durchsetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen Einzelinvestor dieser die absolute oder relative Stimmenmehrheit in der Beteiligungsgesellschaft erhält und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Management der Beteiligungsgesellschaft

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtige Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft nicht über die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft und bis zur endgültigen Abwicklung sämtlicher Engagements zur Verfügung stehen wird.

Darlehen

Die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ist ermächtigt, erforderlichenfalls ein Darlehen aufzunehmen, um die mit den Zielfonds vereinbarten Investitionszusagen zu erfüllen, falls zu diesem Zeitpunkt noch nicht genügend Rückflüsse vorliegen. Der Zinssatz für dieses Darlehen wird sich nach den dann am Kapitalmarkt gel-

Risiken der Beteiligung

tenden Marktbedingungen richten. Eine finanzierende Bank kann sich Sicherheiten an den Beteiligungen der Gesellschaft einräumen lassen. Kann das Darlehen nicht oder nicht vertragsgemäß bedient werden, besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank das Darlehen fällig stellt und ihr eingeräumte Sicherheiten verwertet. Hieraus können sich erhebliche Minderungen des Vermögens und der Erträge der Beteiligungsgesellschaft ergeben, die zu Lasten der Investoren gehen.

Währungsrisiken

Die Investitionen der Beteiligungsgesellschaft und die aus den Zielfonds erwarteten Rückflüsse erfolgen voraussichtlich zu etwa 60 % in Euro und zu etwa 40 % in US-Dollar. Ungünstige Wechselkursentwicklungen können den Erfolg der Beteiligungsgesellschaft und des Investors verringern.

INVESTITION

Da die Beteiligungen an den drei US-Dollar-Zielfonds auch in dieser Währung eingegangen werden, kann sich der hierfür aufzuwendende Euro-Betrag verändern. Während der Investitionsphase können erhebliche Wechselkurschwankungen auftreten. Die Beteiligungsgesellschaft hat daher für rund 90 % der US-Dollar-Investitionen einen Kurs von mindestens US\$ 1,53 pro Euro abgesichert.

Für die restlichen US-Dollar-Investitionen verbleibt das Risiko bei der Beteiligungsgesellschaft. Kursschwankungen beeinflussen insoweit den in Euro aufzuwendenden Betrag und die Investitionsquote.

WERTENTWICKLUNG UND RÜCKFLÜSSE

Weder die Beteiligungsgesellschaft noch die Zielfonds werden ihre Kapitalanlagen oder die erwarteten Rückflüsse gegen Wechselkursschwankungen absichern. Der Euro-Wert der eingegangenen Beteiligungen kann sich nach Maßgabe der Währungsparitäten verringern. Auch die zukünftigen Rückflüsse können kursbedingt an Wert verlieren. Der Zielfonds CCMP Asia III wird voraussichtlich mit Schwerpunkt im asiatischen Raum sowie in Australien investieren. Seine Beteiligungen werden daher überwiegend in anderen Währungen als Euro oder US-Dollar

erfolgen. Alle Zielfonds können darüber hinaus auch Beteiligungen in anderen Währungen erwerben. Dies kann bei Zielfonds und den Zielunternehmen zu Wechselkursverlusten führen.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen. Die Kontrolle nach diesem Vertrag ist auf die formelle Überprüfung bestimmter Zahlungen in der Investitionsphase beschränkt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken dieser unternehmerischen Beteiligung werden durch diesen Vertrag nicht begrenzt.

Vertragserfüllungsrisiko

Vertragsverletzungen der Beteiligungsgesellschaft können zur Kündigung langfristiger Verträge und zu Schadensersatzverpflichtungen führen. Ebenso besteht das Risiko, dass die Zielfonds oder andere Vertragspartner ihre vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllen und sich daraus Nachteile für die Beteiligungsgesellschaft ergeben.

Interessenkonflikte

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der Beteiligungsgesellschaft ihre Verpflichtungen einhalten. Ein Teil dieser Vertragspartner sind Gründungsgesellschafter oder mit den Gründungsgesellschaftern verbundene Unternehmen. Bei diesen Vertragspartnern können Interessenkonflikte auftreten. Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass die Interessen der Beteiligungsgesellschaft in diesen Fällen nicht oder nicht mit der gleichen Nachhaltigkeit wie die der Gründungsgesellschafter durchgesetzt werden.

Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft hat eine vertraglich vorgesehene Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Diese kann durch die Geschäftsführung zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch die Entwicklung der Zielfonds erforderlich wird. Änderungen der Laufzeit können sich auch durch einen Gesellschafterbeschluss erge-

ben. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist im Interesse einer kontinuierlichen Gesellschaftsentwicklung nicht vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass am Ende der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft die Zielfonds nicht alle Beteiligungen an den Zielunternehmen veräußert haben und die Realisierung der restlichen gebundenen Werte in der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft durch Veräußerung der Beteiligung an Zielfonds erfolgen muss.

Gelingt es der Beteiligungsgesellschaft nicht, bis zum Ende ihrer Laufzeit alle Beteiligungen an den Zielfonds zu veräußern, müssen solche Beteiligungen in der Liquidation, gegebenenfalls mit Abschlägen, veräußert werden. Diese kann sich auch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Der Investor bleibt bis zum Abschluss der Liquidation Gesellschafter.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Zielfonds ihren Gesellschaftern Wertpapiere oder Sachwerte übertragen. Die Beteiligungsgesellschaft wird solche Wertpapiere oder Sachwerte veräußern. Es besteht das Risiko, dass derartige Vermögensgegenstände nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen veräußert werden können.

Handelbarkeit der Beteiligung

Die Beteiligung an dem Nordcapital Private Equity Fonds 9 ist nur begrenzt fungibel. Die Anteile an der Gesellschaft können nicht zurückgegeben werden. Für den Verkauf von Anteilen an Private-Equity-Gesellschaften existiert bisher kein liquider Markt. Es besteht das Risiko, dass sich kein Käufer findet oder dass die Beteiligung nur mit erheblichen Abschlägen veräußert werden kann. Darüber hinaus bedarf eine Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Komplementärin und / oder des Treuhänders. Daher sollte sich der Investor auf eine Bindung bis zum Abschluss der Liquidation einstellen.

Haftung des Anlegers

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Haftsumme von 10 % der Zeichnungssumme beschränkt. Nachdem seine Einlage vollständig eingezahlt wurde, unterliegt der Investor keiner weiteren Nachschuss-

verpflichtung oder Haftung. Die gesetzliche Haftung kann nur bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, falls Rückzahlungen an den Investor erfolgen, denen keine entsprechenden Gewinne der Gesellschaft gegenüberstehen und das Kapitalkonto des Investors die Haftsumme unterschreitet. Auch nach seinem Ausscheiden besteht bis zur Höhe der Haftsumme eine Nachhaftung für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die beim Ausscheiden des Investors dem Grunde nach bereits bestanden. Das Haftungsrisiko ist für Kommanditisten und Treugeber wirtschaftlich identisch.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Da sich die Beteiligungsgesellschaft an ausländischen Zielfonds beteiligt, unterliegt sie als Gesellschafter in der Regel auch den jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen. Während der Laufzeit der Beteiligung können sich die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen zum Nachteil der Investoren verändern.

Mindestkapital / Rückabwicklung

Es besteht das Risiko, dass das Mindestkapital der Beteiligungsgesellschaft von € 6,0 Mio. nicht erreicht wird. In diesem Fall soll die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt und das vorhandene Kapital an die Investoren zurückgezahlt werden. Nordcapital Emissionshaus hat sich gegenüber der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, dieser dann das zur Rückzahlung der bereits geleisteten Einzahlungen einschließlich des Ergebnisvorabs (Vorzugsauszahlung) sowie des Agios erforderliche Kapital zur Verfügung zu stellen.

Fremdfinanzierung der Beteiligung

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung wird nicht angeboten. Investoren, die individuell eine Fremdfinanzierung der Beteiligung eingehen, müssen die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung auch dann plangemäß zurückführen, wenn diese nicht aus Rückflüssen der Beteiligung bestritten werden können. Die Fremdfinanzierung einer unternehmerischen Beteiligung erhöht grundsätzlich das Risiko, dass bei nicht plangemäßigem Verlauf für den Investor ein Verlust entsteht oder erhöht wird. Das Ergebnis für

Risiken der Beteiligung

diesen Investor kann zusätzlich durch eine eventuelle Vorfälligkeitsentschädigung bei Ablösung seiner Fremdfinanzierung verschlechtert werden.

Aussagen und Angaben Dritter

Die dargestellten Informationen zu den Zielfonds und den Zielunternehmen basieren auf Angaben Dritter, die der Anbieter keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen hat. Es besteht das Risiko, dass diese dargestellten Informationen und Angaben inhaltlich nicht richtig sind oder auf subjektiven Einschätzungen Dritter beruhen.

ZIELFONDS

Die Zielfonds sind ausländische Gesellschaften. Die für die Beteiligungsgesellschaft genannten Risiken gelten grundsätzlich auch für die Zielfonds. Darüber hinaus bestehen die nachfolgend genannten weiteren Risiken.

Entwicklung

Es besteht das Risiko, dass die Zielfonds ihr angestrebtes Fondsvolumen nicht erreichen und daher ihre geplante Investitionsstrategie nicht oder nicht in vollem Umfang umsetzen können. Für den Investor würde dann die angestrebte Risikostreuung nicht erreicht.

Fremdfinanzierung / Zinsen

Die Zielfonds finanzieren den Erwerb ihrer Beteiligungen sowohl durch Eigenkapital als auch durch von Banken bereitgestelltes Fremdkapital. Es besteht das Risiko, dass der Wert der Zielunternehmen und damit der Wert der erworbenen Beteiligungen an den Zielfonds durch Misserfolge gemindert oder aufgezehrt wird. Dieses Risiko erhöht sich durch eine etwaige Fremdfinanzierung. Darüber hinaus führen Zinserhöhungen bei fremdfinanzierten Investitionen zu erhöhten Aufwendungen für die Fremdfinanzierung. Der Erfolg dieser Investitionen kann durch Zinserhöhungen gefährdet werden. Da das Fremdkapital einschließlich Zinsen vorrangig bedient werden muss, besteht das Risiko, dass aus einer solchen Investition ein erheblicher Verlust für den Zielfonds entsteht.

Handelbarkeit

Die Beteiligungen an den Zielfonds sind nach den jeweiligen Gesellschaftsverträgen nur mit Zustimmung des dortigen Managements übertragbar. Es besteht das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft Beteiligungen an Zielfonds nicht oder nur unter Auflagen veräußern kann, was die Geschäfts- und Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft und damit der Beteiligung des Investors negativ beeinflussen kann.

Einfluss auf die Zielfonds

Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt Minderheitsbeteiligungen an Zielfonds und ist daher auf die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte beschränkt. Das Management der Beteiligungsgesellschaft und damit auch der Investor haben keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung von Zielfonds und damit auch keinen Einfluss auf die Auswahl der Zielunternehmen. Soweit die Zielfonds ihrerseits Minderheitsbeteiligungen an den Zielunternehmen erwerben, gilt dies entsprechend für das Management der Zielfonds. Die Investitionsstrategie eines Zielfonds kann durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter verändert werden.

Bonität und Ertragskraft der Zielunternehmen

Die Zielfonds können auch in Zielunternehmen investieren, deren Bonität und Ertragskraft schon zum Zeitpunkt der Investition am Kapitalmarkt für nicht mehr ausreichend angesehen wird. Bei solchen Investitionen besteht daher ein Risiko des Totalverlustes der eingesetzten Mittel. Im Bereich der Distressed-Debt-Finanzierung werden solche Risiken planmäßig eingegangen.

Spekulative Geschäfte

Die Anlagegrundsätze der ausgewählten Zielfonds beschränken diese nicht auf die direkte Beteiligung oder die Darlehensgewährung an Zielunternehmen. Die Investitionen werden häufig über Zwischengesellschaften getätigt. Darüber hinaus können die Zielfonds auch andere Finanzmarktinstrumente und Derivate einsetzen. Mit dem Einsatz dieser modernen Finanzierungsmöglichkeiten

ist regelmäßig eine Erhöhung der Hebelwirkung und damit eine Erhöhung des Risikos wirtschaftlicher Fehlentwicklungen und Fehleinschätzungen verbunden.

Management der Zielfonds

Eines der wesentlichen Auswahlkriterien der Zielfonds sind die Erfolge der Vergangenheit als Maßstab für die Qualität des jeweiligen Fondsmanagements sowie dessen Kontakte, Erfahrungen und Netzwerke. Das Management der jeweiligen Zielfonds hat bei den Anlageentscheidungen und bei der gesellschaftsrechtlichen Strukturierung ihrer Investitionen ein weites Ermessen.

Es besteht das Risiko, dass dieses Management im Laufe der Investitionsphase sowie der weiteren Betreuung der Zielunternehmen ganz oder teilweise nicht mehr zur Verfügung steht. Dies kann die Geschäftsentwicklung des jeweiligen Zielfonds negativ beeinflussen.

Vertragsverletzungen und Interessenkonflikte

Der Erfolg der Zielfonds hängt maßgeblich davon ab, dass deren Vertragspartner ihre Verpflichtungen einhalten. Vertragsverletzungen der Zielfonds können zu Schadenersatzverpflichtungen führen. Auch auf der Ebene der Zielfonds können Interessenkonflikte der Vertragspartner auftreten. Es besteht das Risiko, dass die Interessen der Zielfonds in diesen Fällen nicht oder nicht nachhaltig durchgesetzt werden.

Politische und Länderrisiken

Die Zielfonds können auch einen Teil ihrer Mittel in Zielunternehmen investieren, die ihren Sitz oder den Schwerpunkt ihrer geschäftlichen Aktivitäten in Ländern haben, deren wirtschaftliche und politische Stabilität gegenüber dem westeuropäischen / nordamerikanischen Standard zurückbleibt. Gleiches gilt für die Leistungsfähigkeit und Qualität der lokalen Rechtssysteme und der Standards der Unternehmensberichterstattung. Solche Risiken können daher die Beteiligung an einem oder mehreren Zielunternehmen ganz oder teilweise in ihrem Wert beeinträchtigen oder die Fungibilität einer solchen Beteiligung verringern.

STEUERLICHE RISIKEN

Die Ausführungen zu den steuerlichen Grundlagen basieren auf der derzeit geltenden steuerlichen Rechtslage und berücksichtigen, soweit veröffentlicht, die Auffassung der Finanzverwaltung. Eine verbindliche Auskunft über die grundlegende steuerliche Behandlung wurde beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nicht beantragt. Abweichungen der veranlagten steuerlichen Ergebnisse gegenüber den Steuererklärungen zulasten des Investors sind daher durch geänderte Gesetze, Änderungen der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung möglich.

Die Beteiligungsgesellschaft ist gewerblich geprägt. Sollte ein Investor seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft halten, wird deren Tätigkeit gewerblich infiziert.

Die Zielfonds gehen davon aus, dass sie durch ihre Akquisitionstrukturen den Investoren überwiegend Dividenden und Veräußerungsgewinne vermitteln. Diese unterliegen bei den Investoren, sofern es sich bei diesen um natürliche Personen handelt, nach aktuellem Recht noch dem Halbeinkünfteverfahren, wonach 50 % der Erträge steuerfrei gestellt sind. Ab dem 1. Januar 2009 soll dieses Verfahren jedoch abgeschafft und für Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenernehmen durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt werden. Nach diesem neuen Verfahren sollen Dividenden und Veräußerungsgewinne nur noch zu 40 % steuerfrei bleiben. Korrespondierend sollen Betriebsausgaben und Verluste in Höhe von 60 % steuerlich berücksichtigungsfähig sein.

Zinseinkünfte, die die Beteiligungsgesellschaft z.B. aus der Zwischenanlage von Liquiditätsüberschüssen erzielt, unterliegen als gewerbliche Einkünfte hingegen bei den Investoren in voller Höhe der Einkommensteuer. Das Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren findet auf solche Einkünfte keine Anwendung.

Risiken der Beteiligung

Gleiches gilt für

- Zinserträge, welche die Beteiligungsgesellschaft aus jenen Zielfonds bezieht, die beabsichtigen, in unter Nennwert gehandelte Unternehmensverbindlichkeiten notleidender Unternehmen zu investieren oder für
- Zinsen aus der Gewährung von Fremdkapital an die Zielfonds oder für die
- von den Zielfonds erzielten Einnahmen, die (z.B. aufgrund von Akquisitionsgestaltungen in Luxemburg) für Zwecke der Besteuerung in Deutschland in Zinseinkünfte umqualifiziert werden.

Sollte die Tätigkeit eines Zielfonds von der deutschen Finanzverwaltung als vermögensverwaltend eingestuft werden, unterliegen die Erträge aus diesem Zielfonds ganz bzw. – soweit sie auf Veräußerungsgewinne entfallen – hälftig (und ab dem 1. Januar 2009 zu 60 %) der Gewerbesteuer in der Beteiligungsgesellschaft. Dividenden aus sogenannten Schachtelbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote von durchgerechnet mindestens 15 % bleiben sogar gänzlich gewerbesteuerfrei. Die wirtschaftliche Belastung durch die Gewerbesteuer verringert sich ggf. durch die Anrechnung auf die Einkommensteuer gemäß § 35 EStG, was allerdings nur solche Investoren betrifft, bei denen es sich um natürliche Personen handelt.

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sieht in § 9 vor, dass die Komplementärin, der Treuhänder und die beratende Kommanditistin für die von ihnen erbrachten Gesellschafterleistungen im Rahmen der Gewinnverteilung der Beteiligungsgesellschaft einen Ergebnisvorab erhalten. Diese Gesellschafterleistungen werden durch die Beteiligung am Bilanzgewinn der Beteiligungsgesellschaft abgegolten und werden nicht als Aufwand behandelt. Nach bisherigem Verständnis konnte unter solchen Umständen davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um nicht umsatzsteuerbare Leistungen handelt. Die Finanzverwaltung hat jedoch in einem kürzlich veröffentlichten Schreiben von diesem Verständnis Abstand genommen und zum Ausdruck gebracht, dass sie nun auch in solchen Fällen grundsätzlich von einer umsatz-

steuerbaren Leistung ausgehen will. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auf diese Zahlungen Umsatzsteuer anfällt, die von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen wäre. Dies würde das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft belasten und zu einer Minderung der möglichen Auszahlungen für die Investoren führen.

Den Investoren kann ferner steuerpflichtiges Einkommen bereits zugerechnet werden, ohne dass den daraus resultierenden Steuerzahlungen Auszahlungen in entsprechender Höhe gegenüberstehen.

Aus den Beteiligungen an in Großbritannien oder den USA ansässigen Zielfonds ergeben sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand für den Investor keine Steuerpflichten in diesen beiden oder in anderen Ländern. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die jeweilige ausländische Finanzverwaltung hierzu eine andere Auffassung vertreten könnte, wenn die Tätigkeit der Zielfonds nach dortigem Recht z.B. als Gewerbebetrieb eingestuft würde. In diesem Fall könnte es u.U. auch zu einer Steuerpflicht und Steuererklärungspflicht der Investoren in den einzelnen Staaten und damit zu Steuermehrbelastungen kommen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Zielfonds in ausländische Portfoliogesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften investieren.

Die der Beteiligungsgesellschaft aus den ausländischen Zielfonds zugewiesenen Erträge können mit Steuern belastet sein, die in den Ansässigkeitsstaaten der Zielfonds bzw. der Portfoliogesellschaften erhoben werden (ausländische Quellensteuer). Rechtliche und tatsächliche Hindernisse, wie etwa ein unverhältnismäßig hoher administrativer Aufwand, können dazu führen, dass es im Ergebnis auch unabhängig vom Bestehen etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen Staaten – nicht zu einer Reduzierung oder Anrechnung dieser Steuern auf Ebene des deutschen Investors kommt.

Die Beteiligungsgesellschaft geht davon aus, dass die ausländischen Zielfonds, an welchen sie sich beteiligt hat, kein ausländisches Investmentvermögen darstellen und

damit auch nicht dem Investmentsteuergesetz (InvStG) unterliegen. Sollte auf ausländische Zielfonds das InvStG gleichwohl zur Anwendung kommen, so hätte dies für den Investor erhebliche Steuermehrbelastungen und eine entsprechende Minderung seines Ergebnisses nach Steuern aus seiner Beteiligung zur Folge. Die Anwendung des InvStG könnte u.a. dazu führen, dass der Investor aus seiner Beteiligung Steuerbelastungen zu tragen hat, ohne dass ihm aus dieser Beteiligung Auszahlungen in entsprechender Höhe zufließen.

Die Wertermittlungsvorschriften und die Begünstigungen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts für Anteile an gewerblichen Personengesellschaften finden nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Anwendung auf treuhänderisch gehaltene Beteiligungen. Ist bei Eintritt des Erbfalls die Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgt, kann dies zu einer höheren Steuerbelastung führen. Auch direkt an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Investoren können sich auf eine Fortgeltung der aktuellen Begünstigungsvorschriften nicht verlassen, da in einem Regierungsentwurf, der derzeit das Gesetzgebungsverfahren durchläuft, vorgesehen ist, diese Begünstigungsvorschriften abzuschaffen und durch eine Verschonungsregelung zu ersetzen. Diese soll allerdings mit Blick auf die Beteiligungen an Private-Equity-Fonds nur zur Anwendung kommen, wenn diese weniger als 50 % Streubesitzanteile (≤ 25 %) an den jeweiligen Portfoliogesellschaften haben oder Anteile an Gesellschaften besitzen, die ihrerseits zu mehr als 50 % Verwaltungsvermögen (d.h. Streubesitzanteile) halten. Die Beteiligungsgesellschaft und die Zielfonds werden diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllen, so dass künftige Investoren die Verschonungsregelung in der derzeitigen Entwurfsfassung nicht in Anspruch nehmen können.

Zusammenfassung

Die Darstellungen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen, im Wesentlichen jedoch auf Erfahrungen mit Private-Equity-Investitionen aus den vergangenen Jahren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Zielfonds, für die Beteiligungsgesellschaft wie auch für den Investor verändern.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Risiken gefährden grundsätzlich den erwarteten Erfolg der einzelnen Investments und damit – kumuliert – auch der Beteiligungsgesellschaft. Da die Entwicklung eines Beteiligungsportfolios im Voraus nicht prognostizierbar ist, wird in diesem Verkaufsprospekt auf die Wiedergabe einer Plan-Erfolgsprognose verzichtet. Risiken können somit nicht in Bezug auf eine solche Erfolgsprognose gewichtet werden. Kumulieren sich mehrere Risiken oder tritt das gleiche Risiko in extremer Ausprägung oder bei einer größeren Zahl von Zielunternehmen ein, kann dies darüber hinaus zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme führen.

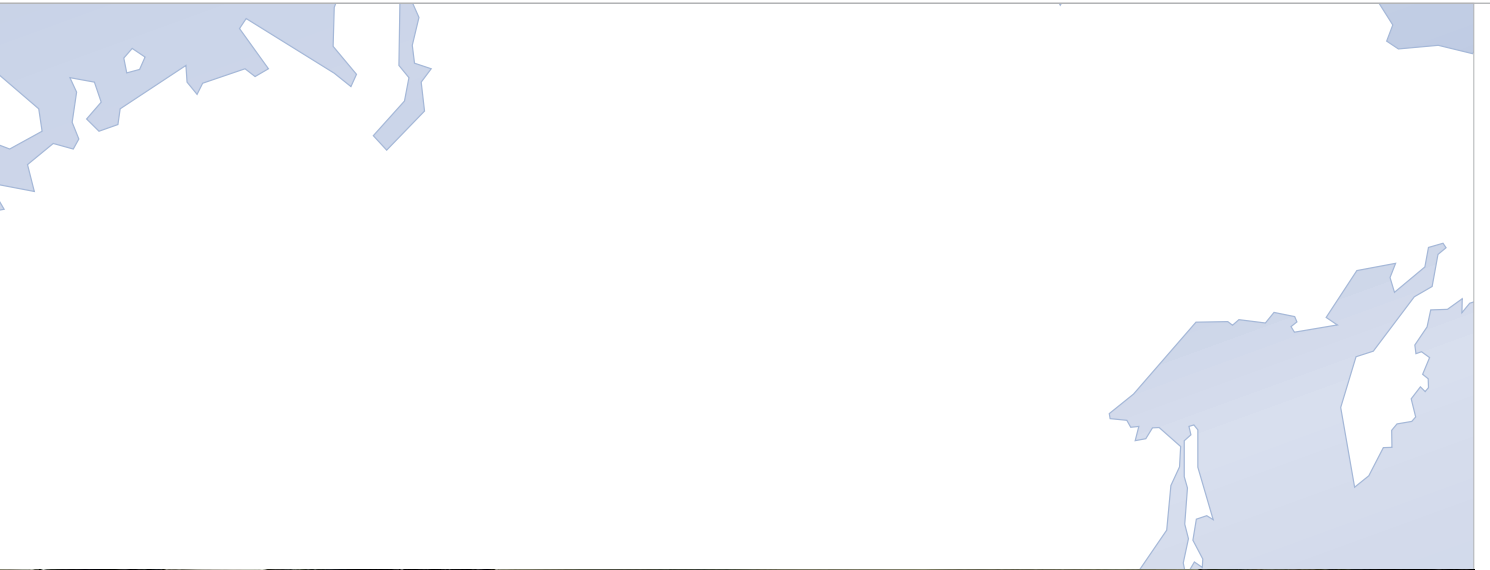
Zu den potentiell substanzgefährdenden Risiken zählen, auch wenn sie nicht kumuliert oder in extremer Ausprägung auftreten, das Fungibilitätsrisiko, der wirtschaftliche Ausfall wesentlicher Vertragspartner, insbesondere eines Zielfonds, oder die nachhaltige Ertragslosigkeit eines oder mehrerer Zielfonds bei weiterbestehenden Kosten der Gesellschaft.

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Investors über den Totalverlust der geleisteten Einlage hinaus – und damit das maximale Risiko – kann sich grundsätzlich aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung beim Investor, der gesetzlichen Kommanditistenhaftung und / oder unter steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Über die in diesem Abschnitt erläuterten Risiken sind dem Anbieter keine wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.

B: Wirtschaftliche Betrachtungen





Private Equity

Die Beteiligung mit Eigenkapital an nichtbörsennotierten Firmen – Private Equity – hat sich an den internationalen Investmentmärkten als nachhaltig wachsendes Segment etabliert. Speziell Beteiligungen an Unternehmen mit gewachsenen Strukturen und funktionierenden Geschäftsmodellen stellen Investments mit ausgezeichnetem Rendite-Risiko-Profil dar.

Private Equity – Ihr Geld verdient mehr

Der Begriff Private Equity lässt sich am besten mit Privates Beteiligungskapital übersetzen. Es handelt sich hierbei um die nichtbörsliche Beteiligung an Unternehmen.

Private-Equity-Gesellschaften sind spezialisierte Finanzinvestoren, die erfolgversprechende Beteiligungsmöglichkeiten identifizieren, entsprechende Beteiligungstransaktionen strukturieren und die Wertsteigerung der Investitionen fördern. Diese Beteiligungen werden typischerweise im Rahmen von Nachfolgeregelungen oder Veräußerungen von Unternehmensteilen durch Konzerne erworben.

Ihr Kapital werben Private-Equity-Gesellschaften in der Regel von institutionellen Investoren ein (z.B. Pensionsfonds, Banken, Versicherungen) und bündeln diese Mittel in Form von Private-Equity-Fonds (hier: Zielfonds) mit bis zu mehreren Milliarden Euro Investitionsvolumen. Solche Private-Equity-Fonds finanzieren dann eine Vielzahl von Beteiligungen.

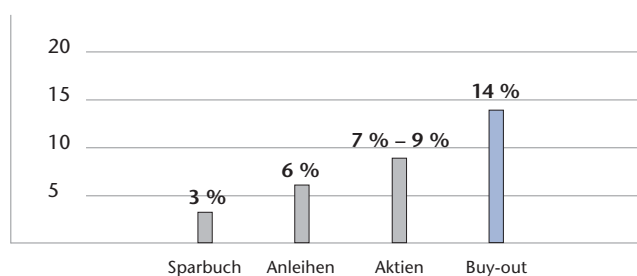
Der Private-Equity-Fonds realisiert seine Erträge über die Wiederveräußerung seiner Beteiligung (Exit). Der Exit erfolgt zumeist durch den Verkauf an ein Unternehmen (sogenannter "Trade Sale"), die Veräußerung an eine andere Private-Equity-Gesellschaft (sogenannter "Secondary-Buy-out") oder einen Börsengang.

Ihren Erfolg verdankt die dynamisch wachsende Anlageklasse insbesondere ihrem hohen Ertragspotential bei einer gleichzeitig geringen Korrelation mit herkömmlichen Anlageformen. So bescheinigt eine Studie der Beratungsgesellschaft FHP Private Equity Consultants Buy-out-Investments über einen Zeitraum von 20 Jahren

einen deutlichen Renditevorsprung gegenüber Anleihen oder auch Aktien.

Anlageklassen: Kennzahlenvergleich über 20 Jahre

Finanzmathematische Ergebnisse (IRR) Ø p.a. in %



Durchschnittliche Jahresrenditen für einen zurückliegenden Zeitraum von zwanzig Jahren per 31.12.2006; Datenquellen: Thomson Financial / Venture Economics; EVCA; NVCA; Deutsche Bank; Deutsche Bundesbank

Quelle: Fleischhauer, Hoyer & Partner, FHP Private Equity Consultants Analyse

Anmerkung: Für das Distressed-Debt-Segment sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine langfristigen Daten verfügbar.

Der IRR (Methode des internen Zinsfußes) stellt für die Finanzwissenschaft eine wesentliche Kenngröße dar, eignet sich jedoch nicht als alleiniges Entscheidungskriterium für die Beurteilung einer Investition. Vergleiche auch Glossar.

Bis vor wenigen Jahren blieb privaten Investoren der Zugang zu derartigen Beteiligungen schon aufgrund der hohen Mindestbeteiligungssummen von mehreren Millionen Euro bzw. US-Dollar verwehrt. Heute können sie sich über den Nordcapital Private Equity Fonds 9 in diesem attraktiven Anlagesegment engagieren. Dieser bündelt als Dachfonds das Kapital vieler Investoren, um es einer Auswahl der erfolgreichsten Private-Equity-Gesellschaften zur Verfügung zu stellen.



Weltweit gut investiert – Deutschland: KION GROUP

Über KKR 2006 beteiligt an der aus dem Linde-Konzern ausgegliederten Gabelstaplersparte mit dem Ziel der weltweiten Marktführerschaft

Private Equity ist nicht gleich Private Equity

Der Einstieg eines Finanzinvestors kann in jedem Stadium der Unternehmensentwicklung erfolgen. In frühen Stadien ihrer Entwicklung benötigen Unternehmen, die kaum eigene Umsätze generieren, Kapital, um ihr Geschäftsmodell zu etablieren oder das erste Wachstum zu finanzieren. Der Kapitalbedarf ist zu diesem Zeitpunkt vergleichsweise gering; gleichzeitig ist der potentielle Wertzuwachs im Erfolgsfall entsprechend groß. Eine Beteiligung in diesem Stadium birgt jedoch beträchtliche Risiken – der Totalverlust der Investition ist nicht selten die Folge. Hier wird von Venture Capital gesprochen, zu Deutsch: Wagnis-, Risiko- oder Wachstumskapital.

Erst wenn sich ein Geschäftsmodell nachhaltig bewährt hat und Produkte am Markt etabliert sind, generiert das Unternehmen dank stabiler Umsätze vergleichsweise konstante, positive Erträge. Wenn die Gesellschafter eines solchen Unternehmens einen Verkauf anstreben, kommen häufig Private-Equity-Gesellschaften als Käufer zum Zug. Die Finanzierung solcher Transaktionen (Buy-outs) erfolgt mittels Eigenkapital, das von Buy-out-Fonds zur Verfügung gestellt wird sowie durch Fremdkapital von Banken. Ziel solcher Buy-outs ist die Steigerung des Unternehmenswer-

tes über aktive Förderung des Wachstums, Profitabilitätssteigerungen sowie den Einsatz effizienter Kapitalstrukturen. Durch die spätere Veräußerung realisiert der Buy-out-Fonds die Wertsteigerung und liefert so Erträge für seine Fondsgesellschafter. Die Gefahr eines Verlustes des Investments ist bei Buy-outs vergleichsweise gering.

Trotz etablierter Geschäftsmodelle und eines soliden operativen Kerngeschäfts kann ein Unternehmen durch eine ungeeignete Finanzierungsstruktur in eine Schieflage geraten. Bereits leichte – z.B. konjunkturell bedingte – Umsatzrückgänge können gravierende negative Auswirkungen auf die finanzielle Verfassung des Unternehmens haben, sollte dieses nicht mehr in der Lage sein, den Kapitaldienst zu leisten. Auf solche Konstellationen ist eine weitere Gruppe von Finanzinvestoren spezialisiert: Für Distressed-Debt-Investoren (zu Deutsch: notleidende Kredite) bietet sich dann die Gelegenheit zu einem sehr günstigen Einstieg, zumeist über den Erwerb von unterbewerteten Schuldtiteln.

Durch den niedrigen Kaufpreis und den Vorrang der Schuldtitel gegenüber dem Eigenkapital ist das Verlustrisiko auch in diesem Segment überschaubar.

In der Vergangenheit wiesen Beteiligungen an etablierten Geschäftsmodellen gegenüber Venture-Capital-Beteiligungen ein deutlich vorteilhafteres Rendite-Risiko-Profil auf. Daher investiert der Nordcapital Private Equity Fonds 9 ausschließlich in Zielfonds, die sich in den lukrativen Segmenten Buy-out und Distressed Debt engagieren und deren Manager hier in der Vergangenheit mit Vorgängerefonds hohe Renditen erzielt haben.

Buy-out und Distressed Debt

KLASSIKER

Buy-out-Fonds bilden den überwiegenden Anteil am Gesamtvolumen des Private-Equity-Marktes. Grundidee ist der Erwerb von Unternehmen, um diese nach Umsetzung zuvor identifizierter Wertsteigerungsmaßnahmen zu einem entsprechend höheren Preis wieder zu veräußern. Durch den zusätzlichen Einsatz von Fremdkapital wird der Wertzuwachs des Eigenkapitals gehebelt.

NEWCOMER

Das Konzept von Distressed Debt ist vergleichsweise jung und hat daher bisher nur einen geringen Anteil am gesamten Private-Equity-Volumen. Distressed-Debt-Fonds investieren typischerweise in Schuldtitel finanziell angeschlagener Unternehmen. Anders als beim Buy-out, wo die Wertsteigerungen durch operative Maßnahmen im Unternehmen erzielt werden, profitieren Distressed-Debt-Fonds zusätzlich von Marktineffizienzen bei dem Erwerb ihrer Beteiligungen und von ggf. folgenden Finanzrestrukturierungen.

Sowohl die Buy-out-Zielfonds als auch der Distressed-Debt-Zielfonds des Nordcapital Private Equity Fonds 9 verfolgen das Ziel, eine Kontrollposition an Unternehmen mit gewachsenen Strukturen und funktionierenden Geschäftsmodellen zu erlangen. Unterschiedlich ist jedoch ihr Vorgehen: Buy-out-Fonds wählen die klassische Methode, mit Hilfe eines Übernahmeangebotes die Mehrheit des Eigenkapitals am Unternehmen zu erwerben.

Vergleich der Anlageformen anhand wesentlicher Charakteristika

	Buy-out	Distressed Debt
Anlageobjekt	Reife Unternehmen mit etablierten Geschäftsmodellen	Reife Unternehmen mit operativ intaktem Geschäft, aber finanzieller Notlage
Halteperiode	4 bis 6 Jahre	2 bis 3 Jahre
Investitionsprozess	Einmaliger Kauf	Positionsaufbau in mehreren Tranchen
Einstieg über	Eigenkapital	Eigenkapital oder Fremdkapital
Komplexität der Struktur	Mittel	Hoch
Finanzierung	Gehebelt durch Fremdkapital	Fremdkapitaleinsatz gering
Einfluss des Investors	Regelmäßig sehr hoch	In weniger als 50 % der Fälle hoch
Wertschöpfung durch den Investor	Umsetzung strategischer und operativer Maßnahmen	Finanzielle Restrukturierung, strategische Maßnahmen
Managementbeteiligung	Immer	Selten

Quelle: equitrust

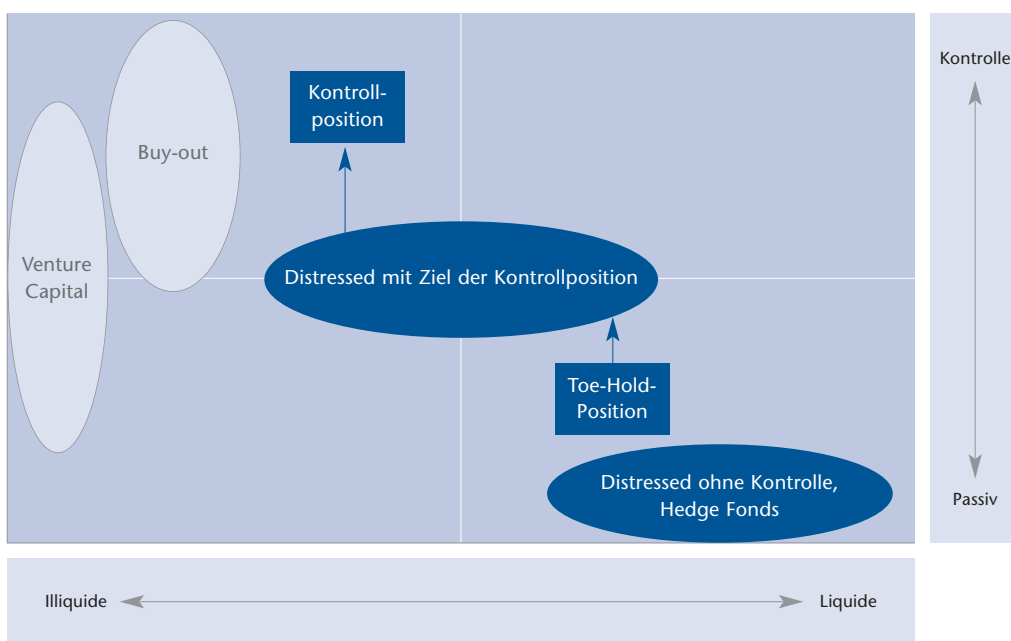
Auf diese Weise können sie das operative Geschäft des Unternehmens aktiv gestalten, um so das identifizierte Wertsteigerungspotential zu heben. Da hierzu auch ein tiefes Verständnis der jeweiligen Unternehmen und deren Geschäftsumfeld zwingend erforderlich ist, konzentrieren sich Buy-out-Gesellschaften zumeist auf bestimmte Branchen oder Regionen.

Bei Distressed-Debt-Fonds erfolgt der Einstieg oftmals über eine Vielzahl kleinerer Transaktionen. Den Ausgangspunkt bildet dabei eine kleinere Einstiegsposition in Schuldtitel des Unternehmens (sogenannte Toe-Hold-Position), die den Zugang zu detaillierteren Informationen sicherstellt. Wenn sich abzeichnet, dass der Distressed-Debt-Fonds aufgrund veränderter Rahmenbedingungen mittelfristig sein

Ziel einer Kontrollposition nicht erreichen kann, sucht er den vorzeitigen Ausstieg zu gestiegenen Marktpreisen.

Andernfalls stockt er seine Position in Schuldtiteln sukzessive auf, da Fremdkapitalgeber bei Unternehmen in einer finanziellen Schieflage üblicherweise ein erhebliches Mitspracherecht bei wesentlichen Entscheidungen besitzen. Ziel von Distressed-Debt-Fonds ist es, die notwendige Restrukturierung des Zielunternehmens aktiv zu gestalten. Durch die angestrebte Umwandlung ihrer Fremd- in eine Eigenkapitalposition können sie ihren Einfluss nicht nur weiter erhöhen, sondern gegebenenfalls die Mehrheit und somit die Kontrolle an dem Unternehmen erwerben. Auf diese Weise können Distressed-Debt-Investoren den Wert ihrer Beteiligungen maßgeblich steigern.

Aufbau eines Distressed-Debt-Investments im Vergleich mit anderen Private-Equity-Strategien



Quelle: CSFB und Callan Associates

Beispiel einer Buy-out-Transaktion

Zielunternehmen: Eutelsat, Finanzinvestor: Cinven

Ausgangssituation	<ul style="list-style-type: none">– Mit insgesamt 23 geostationären Satelliten und einer Abdeckung von Nord- und Südamerika über Europa bis nach Asien gehört Eutelsat zu den führenden Betreibern weltweit.– Die Vielzahl von Sendevereinbarungen über die gesamte Lebensdauer der Satelliten bildet eine außergewöhnlich stabile Ertragsquelle.– Allein in Europa versorgt das Unternehmen mit seiner Satellitenflotte 100 Millionen Haushalte mit Fernsehprogrammen.
Einstieg	<ul style="list-style-type: none">– Cinven erwirbt im Jahr 2004 die Mehrheit des Unternehmens für € 4,4 Mrd.
Maßnahmen zur Wertsteigerung	<ul style="list-style-type: none">– Straffung der gesamten Unternehmensorganisation– Proaktive Konsolidierung der komplexen Aktionärsstruktur– Reduzierung der Kapitalkosten durch Schaffung einer effizienten Finanzierungsstruktur– Expansion durch den Einsatz zweier neuer Satelliten im Jahr 2006
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none">– Anstieg des operativen Ergebnisses (EBITDA) von € 576 Mio. im Jahr 2004 auf € 791 Mio. im Jahr 2006 (+ 37 %)
Exit	<ul style="list-style-type: none">– Erstnotierung an der Pariser Börse im Dezember 2005– Veräußerung der verbliebenen Anteile von Cinven im Dezember 2006– Die Investition erwirtschaftete für Cinven das 4,6fache des eingesetzten Kapitals.

Das Ziel – langfristige Wertsteigerung

Aufgrund seines nicht-börslichen Charakters ist Private Equity von den Schwankungen der Finanzmärkte weniger abhängig. Ausschlaggebend für das positive Ergebnis einer Buy-out-Investition sind neben der jeweiligen Branchenentwicklung vor allem die Identifizierung von spezifischen Wertsteigerungsmaßnahmen sowie deren erfolgreiche Umsetzung. Bei einer Distressed-Debt-Investition ist darüber hinaus der Zeitpunkt des Einstiegs entscheidend. Dieser Anlageklasse bieten sich in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs und unruhiger Finanzmärkte besonders viele Investitionsmöglichkeiten, was in der Vergangenheit mit außerordentlich hohen Renditen verbunden war.

Der Erfolg eines Private-Equity-Fonds wird darüber hinaus wesentlich durch die Fähigkeit seiner Manager bestimmt, attraktive Beteiligungsmöglichkeiten zu identifizieren. Hierzu pflegen die Private-Equity-Gesellschaften intensive

Kontakte mit Managern, Beratern, Unternehmen und Finanzmarktspezialisten, um einen steten Fluss konkreter Investitionsmöglichkeiten aufrecht zu erhalten.

Vor dem Einstieg durch einen Private-Equity-Fonds steht eine umfangreiche Analyse des potentiellen Zielunternehmens, um die notwendigen Maßnahmen zur Wertsteigerung zuvor klar zu definieren. Dabei untersucht der Buy-out-Investor das Markt- und Wettbewerbsumfeld, die Wertschöpfungskette und Alleinstellungsmerkmale des Unternehmens. Der Distressed-Debt-Investor untersucht zusätzlich die Gründe für die finanzielle Schieflage des Unternehmens. Erst wenn darüber hinaus eine detaillierte Unternehmensbewertung erstellt wurde und die operativen Maßnahmen sowie die strategischen Ziele für die Zukunft definiert wurden, erfolgt die Entscheidung über einen Einstieg.

Beispiel eines Distressed-Debt-Investments

Zielunternehmen: Regal Entertainment, Finanzinvestor: Oaktree

Ausgangssituation	<ul style="list-style-type: none">– In den späten 1990er Jahren führt die starke Expansion der Kinobetreiber in den USA zu hohen Überkapazitäten, Unterauslastung und zu Verlusten in diesem Markt.– Die Zinslast der für die Expansion aufgenommenen Fremdmittel durch die Unternehmen kann nicht mehr getragen werden und treibt zahlreiche Kinobetreiber in teilweise erhebliche finanzielle Schieflage.– Zu diesen gehören United Artists (gegründet 1926), Edwards Theatres (gegründet 1930) und Regal Cinemas (gegründet 1989), die in den Vorjahren insgesamt US\$ 1,9 Mrd. in den Aus- und Neubau ihrer Filmtheater investiert hatten.
Einstieg	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinsam mit dem amerikanischen Milliardär Philip Anschutz erwirbt Oaktree in den Jahren 2000 und 2001 Schuldtitel von Regal Cinemas.– In der anschließenden Kapitalrestrukturierung erhalten Anschutz und Oaktree durch Tausch der Schuldtitel in Eigenkapitalanteile eine Kontrollposition am Unternehmen.
Maßnahmen zur Wertsteigerung	<ul style="list-style-type: none">– Durch Zusatzakquisition von Edwards Theatres und United Artists sowie weiterer kleiner Kinobetreiber wird 2002 die "Regal Entertainment"-Gruppe geschaffen.– Steigerung der Rentabilität durch Restrukturierung, z.B. durch Schließung unrentabler Filmtheater, Veräußerung von Standorten und Neuverhandlung bestehender Mietverträge– Professionelle Erschließung zusätzlicher Ertragsquellen durch Werbung, Merchandising und Restaurantbetrieb
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none">– Im Jahr 2002 ist Regal Entertainment ein deutlich schlankeres, stärkeres Unternehmen, das mit 561 Kinos und 5.885 Leinwänden in 36 US-amerikanischen Staaten die weltweit größte Filmtheaterkette betreibt.
Exit	<ul style="list-style-type: none">– Erstnotierung an der Börse für US\$ 19 pro Aktie im Mai 2002– Oaktree hat seinen Kapitaleinsatz vervielfacht und hält bis heute einen Anteil an dem Unternehmen.

Bei der Umsetzung der definierten Maßnahmen zur Entwicklung des Unternehmens besitzen Private-Equity-Gesellschaften einige entscheidende Vorteile: Als Hauptkapitalgeber können Private-Equity-Manager ihren Einfluss auf die aktive Umsetzung der Wertsteigerungsmaßnahmen durch die Wahl hochqualifizierter Experten zu Aufsichts- und Beiräten ausüben. Zu den typischen Maßnahmen gehören z.B. die Schärfung des strategischen Profils, der Fokus auf Wachstum, Kostensenkungsmaßnahmen und Zusatzakquisitionen.

Anders als bei börsennotierten Gesellschaften werden Private-Equity-Investitionen nicht an Quartalsergebnissen gemessen. Daher lassen sich mittel- bis langfristige Strategien mit Private Equity besser umsetzen, besonders wenn diese vorübergehend negative Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis haben. Darüber hinaus verfügen

Private-Equity-Fonds über das notwendige Kapital, um bei den Unternehmen Wachstum oder Akquisitionen zu finanzieren oder ganz einfach die Eigenkapitalbasis weiter zu stärken.

Private Equity

Top Quarter – mit Global Playern investieren

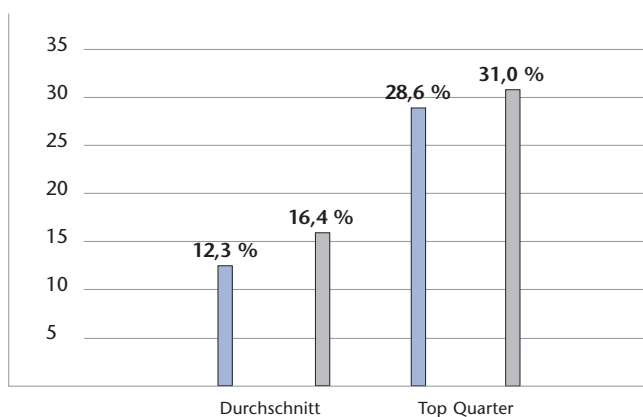
Der Nordcapital Private Equity Fonds 9 nutzt die globalen Chancen der Investmentmärkte, indem er in sechs Zielfonds nicht nur mit unterschiedlichem geographischem Fokus und komplementären Branchenspezialisierungen, sondern auch mit verschiedenen Anlagestrategien investiert. Dadurch erhält der Investor eine ausgewogene Mischung aus Investitionen im Private-Equity-Markt.

Dass es sich lohnt, die Zielfonds sorgfältig auszuwählen, zeigt ein Blick in die Vergangenheit: Zwar ließ sich bereits mit europäischen Buy-out-Fonds eine beachtliche Rendite von durchschnittlich 16,4 % p.a. erzielen. Die durchschnittliche Rendite des erfolgreichsten Viertels aller Fonds (Top Quarter) belief sich sogar auf 31,0 %.

Jährliche Durchschnittsergebnisse im Buy-out-Bereich in % p.a. (IRR)

Zeitraum: 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 2007

■ USA ■ Europa



Quelle: Thomson ONE Banker 2008

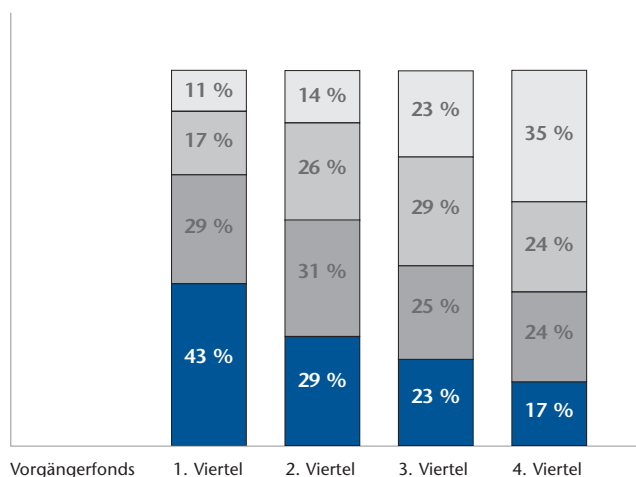
Ob ein Fonds zu dieser Gruppe zählt, lässt sich erst nach Ende seiner Laufzeit feststellen. Hilfreich ist daher eine Untersuchung des Private-Equity-Informationsdienstleisters Preqin (Private Equity Intelligence) zur Nachhaltigkeit der Ergebnisse von Private-Equity-Gesellschaften. Danach ist die Wertentwicklung in der Vergangenheit ein guter Indikator für die zu erwartende Performance eines

Private-Equity-Fonds. Die Grafik dokumentiert den historischen Erfolg eines Fonds in Abhängigkeit von seinem Vorgängerfonds: Sofern der vom gleichen Team zuvor gemanagte Fonds zum oberen Viertel seiner Vergleichsgruppe zählte, hat auch sein Folgefonds mit einer Wahrscheinlichkeit von 72 % ein überdurchschnittliches Ergebnis erzielt.

Performance von Private-Equity-Fonds im Vergleich zu ihren Vorgängerfonds

Folgefonds

■ 1. Viertel ■ 2. Viertel
■ 3. Viertel ■ 4. Viertel



Quelle: Private Equity Intelligence: The 2007 Performance Monitor

Die Zielfonds des Nordcapital Private Equity Fonds 9 werden ausnahmslos von führenden, erfolgreichen Private-Equity-Gesellschaften gemanagt. Es wurden ausschließlich Zielfonds ausgewählt, deren Managementteams in der Vergangenheit regelmäßig zu den besten zählten, sei es für Buy-outs oder bei Distressed-Debt-Investitionen.

Der Zeitpunkt ist günstig

Die jüngere Vergangenheit des Private-Equity-Sektors zeichnet sich durch stark gegenläufige Bewegungen aus: Bis zur Jahresmitte 2007 setzte sich der Trend zu immer mehr Größe fort – sowohl in Bezug auf die Größe der Private-Equity-Fonds als auch bei den einzelnen Transaktionen, die in der Spitze Unternehmenswerte von über US\$ 40,0 Mrd.

erreichten. Die Übernahme eines DAX-Unternehmens durch eine Buy-out-Gesellschaft schien zu diesem Zeitpunkt lediglich eine Frage der Zeit zu sein. Der Grund für diese außergewöhnlich großen Unternehmenstransaktionen war neben den guten wirtschaftlichen Aussichten vor allem die hohe Bereitschaft von Banken und Investoren, sehr großzügig Fremdkapital zur Übernahmefinanzierung zur Verfügung zu stellen.

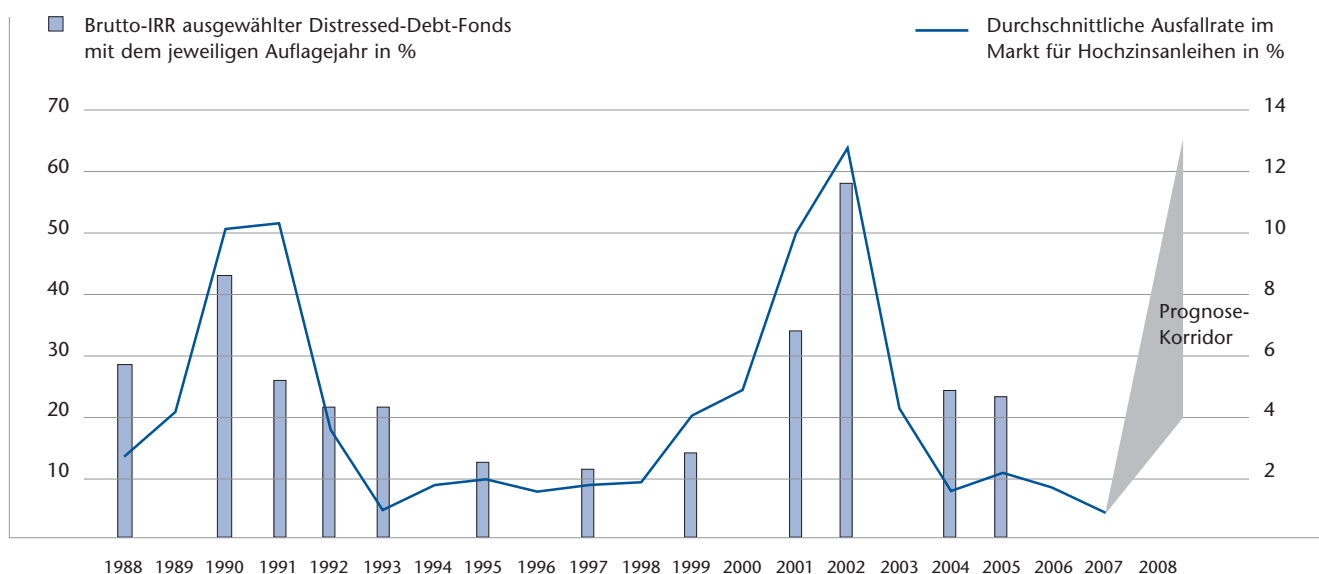
Im weiteren Jahresverlauf 2007 wurde das Klima an den Kapitalmärkten rauer, da die von der sogenannten Subprimekrise verursachte Verunsicherung dem Markt die für Unternehmenskäufe benötigte Liquidität entzog: Banken sind seither nur noch in geringerem Maße bereit, große Buy-outs zu finanzieren. Die erwähnten Megatransaktionen dürften daher für die nähere Zukunft unmöglich sein. Gleichzeitig haben sich jedoch im Zuge der verringerten Verfügbarkeit von Fremdkapital auch die Unternehmens-

bewertungen auf ein moderateres Niveau reduziert, so dass Unternehmensübernahmen wieder zu günstigeren Kaufpreisen möglich sind.

Im Falle von Distressed-Debt-Investitionen kommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei weitere Vorteile hinzu: So sind infolge der Finanzmarkturbulenzen die Preise von Bankdarlehen unabhängig von ihrer Bonität auf den niedrigsten Stand dieses Jahrzehnts gefallen. Selbst nach dem 11. September 2001 wurden Anleihen nicht annähernd so weit unterhalb ihres Nennwertes gehandelt wie gegenwärtig. Zusätzlich dürfte sich durch die Auswirkungen der aktuellen Situation auf die Realwirtschaft die Anzahl der Investitionsmöglichkeiten für Distressed-Debt-Fonds kurz- bis mittelfristig erhöhen. Gerade jene Transaktionen, die zu Zeiten volatiler Märkte eingeleitet wurden, bescherten ihren Investoren in der Vergangenheit oftmals die höchsten Renditen.

Ergebnisse ausgewählter Distressed-Debt-Fonds

In Jahren hoher Ausfallraten aufgelegte Fonds erreichten die besten Ergebnisse



Die Rendite von Distressed-Debt-Fonds zeigte in der Vergangenheit einen deutlichen Gleichlauf mit der durchschnittlichen Ausfallrate am Markt für Hochzinsanleihen auf. Moody's erwartet für die kommenden Jahre einen Anstieg bei der Ausfallrate.

Quelle: Moody's, Standard & Poor's, equitrust

equitrust – Partner der Investoren



Die equitrust AG (equitrust) ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in Hamburg, die auf die Konzeption von Private-Equity-Dachfonds und das zugehörige laufende Fondsmanagement spezialisiert ist. Besondere Expertise besitzt equitrust in der Auswahl geeigneter Zielfonds. Darüber hinaus ist sie im Bereich Private-Equity-Direktinvestments tätig. Insgesamt beläuft sich das betreute Vermögen auf rund € 250 Mio.

Leistungsübersicht der Private-Equity-Fonds per 30. April 2008

Fonds	Typ	Schließung	Fonds-volumen in T€ ¹⁾	Auszahlungen kumuliert in %
Nordcapital Private Equity Fonds I	Buy-out / Venture Capital	2001	25.900	52,0 %
Nordcapital Private Equity Garant	Kapitalerhaltungs-Garantie	2002	5.000	20,0 %
Nordcapital Private Equity Garant II	Kapitalerhaltungs-Garantie	2003	7.000	20,0 %
Nordcapital Private Equity Fonds IV	Buy-out	2005	10.000	45,0 % ²⁾
Nordcapital Private Equity Fonds V	Buy-out	2006	26.600	5,5 %
Nordcapital Private Equity Portfolio I	Buy-out	2006	75.000	–
Nordcapital Private Equity Fonds VII	Buy-out	2007	25.700	–
Nordcapital Private Equity Fonds 8	Buy-out	2008	20.000	–
Gesamt			195.200	

¹⁾ Ohne Agio; ²⁾ Inkl. einer für Mai 2008 angekündigten Auszahlung in Höhe von 15 %

Alleinige Gesellschafterin der equitrust ist heute die Nordcapital-Gruppe. Die Zusammenarbeit begann bereits im Jahr 2002, als equitrust das Fondsmanagement für die ersten Nordcapital-Private-Equity-Fonds übernahm. Bis heute ist dieses Geschäftsfeld sukzessive ausgebaut worden, so dass equitrust aktuell acht geschlossene Private-Equity-Fonds mit einem Gesamtvolumen von knapp € 200 Mio. managt. Durch ihre langjährige Investitionstätigkeit verfügt equitrust über den direkten Zugang zu einer Vielzahl der weltweit größten und renommiertesten Private-Equity-Fonds.

Der zweite Geschäftsbereich der Private-Equity-Gesellschaft ist die Investition in substanzstarke, mittelständische Unternehmen, die attraktive Wertsteigerungsmöglichkeiten bieten. Dabei konzentriert sich equitrust auf Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum mit einem Wert von bis zu € 50 Mio.

Das insgesamt neun Spezialisten umfassende Team der equitrust wird von zwei erfahrenen Vorständen geleitet. Beide besitzen langjährige Praxis im Bereich Private Equity.

www.equitrust.de

Die Zielfonds

Der Auswahlprozess

Die Zielfonds, an denen sich der Nordcapital Private Equity Fonds 9 beteiligt hat, wurden von der equitrust AG sorgfältig geprüft und ausgewählt.

Die equitrust AG ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die u.a. auf die Selektion geeigneter Zielfonds für Private-Equity-Dachfonds spezialisiert ist. Die Fondsauswahl erfolgt ebenso wie die Konzeption der Dachfonds unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage, um so ein geeignetes Rendite-Risiko-Profil für den Investor in einen Private-Equity-Dachfonds zu erzielen.

Grundsätzlich ist der erste Schritt in der Konzeption eines Private-Equity-Dachfonds die Durchführung einer gründlichen und umfassenden Marktuntersuchung. Dabei werden zunächst attraktive Zielsegmente definiert und Investitionsmöglichkeiten innerhalb dieser ermittelt. Danach folgt die Analyse der identifizierten, potentiellen Zielfonds; in einem mehrstufigen Prozess werden die wesentlichen Faktoren überprüft, die Rückschlüsse auf zukünftige Erfolge zulassen:

- Historische Erfolgsbilanz (sogenannter Track Record, Performance der Vorgängerfonds sowie individueller Investments)
- Strategie / Operations (Investmentfokus, Entwicklung und Nachhaltigkeit der Investmentstrategie, Investmentprozess, operative Einflussnahme, Wettbewerbsposition)
- Team (Erfahrung, Stabilität, Komplementarität, fachliche Spezialisierung, Leistungsanreize / Erfolgsbeteiligung)
- Deal Flow (Quellen, Marketingprozess, Standing bei Intermediären, Netzwerk-Qualität, Branchen-Know-how)
- Fondsstruktur (Zielvolumen, steuerliche Struktur, Gebührenstruktur, Einschränkungen)

Daneben ist die qualitative Beurteilung des jeweiligen Zielfondsmanagers und des Investmentteams aus detaillierten persönlichen Gesprächen eine weitere wesentliche Entscheidungsgrundlage. Die so entstandene Gesamtbeurteilung wird durch Referenzinterviews mit Geschäftspartnern (z.B. Investoren, Beratern oder Banken) der jeweiligen Fonds gegengeprüft.



Die Zielfonds

Bei einer positiven Entscheidung erfolgt abschließend eine steuerliche Untersuchung durch externe Spezialisten.

Das Ziel dieses umfangreichen Auswahlprozesses ist, mit einem möglichst hohen Maß an Sicherheit jene Zielfondsmanager zu identifizieren, die in der Lage sind, künftig über einen langen Zeitraum das Kapital ihrer Investoren sehr erfolgreich anzulegen und zu verwalten.

Identifiziert equitrust attraktive Zielfonds, die ihren Prüfungsanforderungen standhalten, können diese Fonds über eine Vorratsgesellschaft vorgezeichnet werden. Dadurch können Investoren der Nordcapital Private-Equity-Fonds auch an solchen Zielfonds partizipieren, die das Investitionskapital schon früher eingeworben und einen Teil der Mittel bereits investiert haben. Bei dem Nordcapital Private Equity Fonds 9 sind dieses z.B. die Zielfonds Fourth Cinven, KKR 2006, Lion Capital II und TH Lee VI.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen über die dargestellten Zielfonds beruhen auf Recherchen der equitrust AG und vertraulichen Beteiligungsmemoranden der einzelnen Zielfonds. Diese unterliegen den Kapitalmarktbestimmungen des Staates ihres jeweiligen Unternehmenssitzes. Die Beteiligungsgesellschaft ist daher verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass durch dieses Beteiligungsangebot keine Rechtsbeziehungen der Investoren zu den Zielfonds begründet werden. Das Beteiligungsangebot stellt kein Angebot für die dargestellten Zielfonds dar.

Die Investoren werden insbesondere weder Gesellschafter, Partner oder Kommanditisten der Zielfonds noch erhalten sie hieraus Stimmrechte oder eine Direktbeteiligung.

Aus den nachstehenden Angaben können keine Erfüllungs- oder sonstigen Rechtsansprüche gegen die Zielfonds oder deren verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Partner oder Mitarbeiter geltend gemacht werden.

Weltweit gut investiert – Niederlande / USA: THE NIELSEN COMPANY

Über TH Lee VI beteiligt an einem mit über 41.000 Mitarbeitern weltweit präsenten Institut für Konsumforschung



CCMP Asia III (Buy-out)

“Die Entwicklung von erfolgreichen Unternehmen in Asien, die kontinuierlich überdurchschnittliche Erträge für ihre Investoren erzielen, erfordert ein tiefes Verständnis der lokalen Handelsgebräuche, Kulturen und Beziehungen, die für diese Region spezifisch sind. Wir sind davon überzeugt, dass unsere Stärke in der Kombination unserer lokalen Präsenz mit unserer globalen Reichweite liegt.”



CCMP Capital Asia wurde 1999 als Tochtergesellschaft von J.P. Morgan Chase unter dem Namen J.P. Morgan Partners Asia gegründet und ist eine der renommiertesten und erfahrensten Private-Equity-Gesellschaften in Asien. Im Oktober 2005 wurde die Gesellschaft selbstständig und änderte ihren Namen in CCMP Capital Asia (CCMP Asia). In den vergangenen Jahren hat CCMP Asia einige der bedeutendsten und erfolgreichsten Buy-outs in Australien, China, Japan, Korea und Singapur durchgeführt. Im März 2008 erhielt die Gesellschaft zum zweiten Mal in Folge die von dem Fachmagazin *Private Equity International* verliehene Auszeichnung in der Kategorie “Asian LBO firm of the Year”.

Der CCMP Asia Opportunity Fund III (CCMP Asia III) ist ein asiatischer Buy-out-Fonds. Angestrebt ist ein Fondsvolumen in Höhe von US\$ 2,5 Mrd., das in Unternehmen in Australien, Neuseeland, China, Hongkong, Taiwan, Japan, Singapur und Südkorea investiert werden soll. Ziel ist die Mehrheitsbeteiligung an 15 bis 20 Unternehmen mit einem Transaktionsvolumen zwischen US\$ 200 Mio. und US\$ 2 Mrd. CCMP Asia wird sich bei ihren Investitionen auf die Branchen Einzelhandel und Konsumgüter, Industrie und Fertigung sowie Automobilzulieferer konzentrieren.

Managementteam

Das aus insgesamt 26 Investmentmanagern bestehende Team wird von sechs sehr erfahrenen Partnern geführt. Diese arbeiten größtenteils bereits seit der Gründung von CCMP Asia für die Gesellschaft. Mit den lokalen Teams in Hongkong, Melbourne, Seoul, Shanghai und Tokio ist CCMP Asia in den Wirtschafts- und Finanzzentren Asiens präsent. Die Investmentmanager werden von sogenannten “Operating Partners” unterstützt, die jahrelange Erfahrung im operativen Management von Unternehmen vorweisen. Darüber hinaus besteht eine enge Kooperation mit der ebenfalls unter J.P. Morgan Chase gegründeten und auf Europa und Nordamerika spezialisierten Private-Equity-Gesellschaft CCMP Capital.

Track Record

Mit ihrer Investitionsstrategie, unter einem Dach Teams mit operativer Managementenerfahrung und Finanz-Know-how zu kombinieren, gilt CCMP Asia im asiatischen Private-Equity-Markt als Pionier. Die Gesellschaft kann einige der bekanntesten asiatischen Buy-out-Transaktionen für sich verbuchen. Aktuell verwaltet die Gesellschaft zwei Private-Equity-Fonds mit einem Gesamtvolumen von US\$ 2,7 Mrd. Bis heute wurden circa 30 Unternehmensbeteiligungen eingegangen.

www.ccmpasia.com

Portfolio

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospektes hatte der CCMP Asia III keine Investitionen getätigt.

Fourth Cinven (Buy-out)

“Unser Erfolg beruht auf der Umsetzung effektiver und langfristig orientierter Unternehmensstrategien zur Schaffung von Wachstum und Steigerung von Unternehmenswerten.”

Cinven

Cinven ist einer der erfahrensten und erfolgreichsten Finanzinvestoren im europäischen Buy-out-Markt. Seine Ursprünge reichen bis 1977 zurück. Seit 1988 konzentriert sich die Gesellschaft auf Buy-out-Transaktionen. 1996 wurde der erste unabhängige Fonds aufgelegt. Cinven ist ein Spezialist für große Buy-out-Transaktionen in Europa und konzentriert sich auf ausgewählte Investmentstrategien: Industriekonsolidierungen, Marktexpansionen, strategische Repositionierungen, Expansion erfolgreicher Geschäftskonzepte und Fokussierung auf Kernkompetenzen.

Der Fourth Cinven Fund (Fourth Cinven) ist ein europäischer Buy-out-Fonds, der im Sommer 2006 mit einem Volumen von € 6,5 Mrd. geschlossen wurde. Mehr als 150 institutionelle Investoren aus 23 Ländern haben sich daran beteiligt. Der Fonds erwirbt große Unternehmen mit einem Gesamtwert ab € 500 Mio. Der Branchenfokus liegt in den Bereichen Gewerbliche Dienstleistungen, Industrie, Konsumgüter, Freizeit, Gesundheitswesen sowie Technologie / Medien / Telekommunikation.

Managementteam

Cinven verfügt über eines der erfahrensten Teams auf dem europäischen Markt. 56 Mitarbeiter sind im Investment-Management tätig. Die Partner haben durchschnittlich über 14 Jahre Erfahrung und umfangreiche strategische und branchenspezifische Kenntnisse. Das multinationale Team verteilt sich auf die Standorte London, Paris, Frankfurt und Mailand.

Track Record

Cinven verfügt bei europäischen Transaktionen über einen langjährigen Track Record und ist ein Pionier auf dem Gebiet komplexer Buy-outs mit innovativen Finanzierungen. Seit 1977 wurden Unternehmen mit einem Wert von in Summe mehr als € 65 Mrd. übernommen.

www.cinven.de

Portfolio

Der Fourth Cinven hatte bis zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits 47 % seines Fondsvolumens in acht Unternehmen investiert. Fünf dieser Portfoliounternehmen werden nachfolgend vorgestellt.



Weltweit gut investiert – Großbritannien: SPIRE HEALTHCARE

Über Fourth Cinven beteiligt am zweitgrößten Anbieter von privaten Gesundheitsdienstleistungen in Großbritannien

AVIO

Avio ist einer der weltweit führenden Konstrukteure und Hersteller von Triebwerkskomponenten und Modulen für die Luft- und Raumfahrttechnik. Darüber hinaus liefert das Unternehmen Baugruppen für die Stromerzeugung und produziert Automatisierungssysteme für Schifffahrt und Industrie. Avio beschäftigt an 16 Standorten 4.900 Mitarbeiter.

COOR SERVICE MANAGEMENT GROUP

Coor Service Management Group übernimmt für knapp 200 skandinavische Kunden das Gebäude- und Anlagenmanagement ihrer Büros und Produktionsstätten. Das Unternehmen bietet seinen Kunden individuell auf deren Bedürfnisse abgestimmte Dienstleistungen wie Industriereinigung, Telekommunikations-Struktur sowie Wartung und Beratung zur effizienten Nutzung von Liegenschaften.

GONDOLA HOLDINGS

Gondola ist ein führender Betreiber von Restaurants in Großbritannien. Unter der Gesellschaft vereinen sich drei Restaurantketten: PizzaExpress, Zizzi und ASK. Insgesamt betreibt Gondola über 520 Restaurants mit mehr als 11.000 Angestellten. Pro Jahr werden über 31 Millionen Mahlzeiten serviert.

PHADIA

Die Phadia Group ist der weltweit führende Anbieter von Invitro-Testverfahren für Allergien und in Europa der Marktführer bei Autoimmuntests. Rund 5.000 Testsysteme des Unternehmens werden in mehr als 3.000 Laboren in 60 Ländern weltweit eingesetzt. Das schwedische Unternehmen mit Sitz in Uppsala beschäftigt knapp 1.200 Mitarbeiter.

SPIRE HEALTHCARE

Die Krankenhausgruppe Spire Healthcare ist nach der Übernahme des britischen Krankenhausbetreibers Classic Hospitals im März 2008 der zweitgrößte Anbieter von privaten Gesundheitsdienstleistungen in Großbritannien und beschäftigt 8.300 Mitarbeiter. Die Gruppe betreibt 36 Krankenhäuser in ganz Großbritannien.

KKR 2006 (Buy-out)

“Wir sind geduldige Investoren. Für uns stehen nicht Quartals-
ergebnisse im Vordergrund. Uns geht es um den langfristigen
Erfolg eines Unternehmens.”



Die bereits seit 1976 tätige KKR (Kohlberg Kravis Roberts & Co.) gilt als einer der Begründer der Buy-out-Branche und ist eine der weltweit größten Private-Equity-Gesellschaften. Die Gesellschaft ist insbesondere für innovative Transaktionen und ihre hohe Investitionsaktivität bekannt. KKR hat z.B. mit den Unternehmensübernahmen von RJR Nabisco für US\$ 31 Mrd. im Jahr 1989 oder TXU mit US\$ 45 Mrd. im Jahr 2007 Private-Equity-Geschichte geschrieben.

Der KKR 2006 Fund (KKR 2006) hat ein Gesamtvolumen von US\$ 17,6 Mrd. und gehört damit zu den größten Private-Equity-Fonds weltweit. Entsprechend der langfristig erfolgreichen Strategie dieser Gruppe konzentriert sich der KKR 2006 ausschließlich auf das oberste Buy-out-Segment mit einem Transaktionsvolumen von mehr als US\$ 1,0 Mrd. Der Großteil des Fonds wird branchenunabhängig in meist international operierende Unternehmen investiert. Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmensbeteiligungen im nordamerikanischen Raum. Bis zu 25 % des Fondsvolumens können global auch außerhalb Nordamerikas investiert werden.

Managementteam

KKR verfügt über ein sehr erfahrenes Team mit mehr als 100 Investment-Managern. Das Team weist ein breites Erfahrungsspektrum in den unterschiedlichsten Branchen

auf: von industrieller Fertigung, Konsumgüterindustrie, Einzelhandel bis zu Telekommunikation, Medien, Gesundheit und Finanzdienstleistungen. KKR ist mit Büros in New York, Menlo Park, London, Paris, Hongkong und Tokio vertreten.

Track Record

KKR ist einer der aktivsten und innovativsten Investoren im Buy-out-Markt. Die von KKR betreuten Fonds haben mehr als 160 Transaktionen mit einem Gesamtwert von ca. US\$ 410 Mrd. durchgeführt. Dabei wurde von KKR-Investoren zur Verfügung gestelltes Eigenkapital in Höhe von US\$ 39 Mrd. investiert.

www.kkr.com

Portfolio

Der KKR 2006 wurde im Jahr 2008 geschlossen und hat bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospektes bereits circa 73 % seines Fondsvolumens in 22 Unternehmen investiert. Im Folgenden werden fünf der Portfoliounternehmen vorgestellt.



Weltweit gut investiert – Türkei: U.N Ro-Ro
 Über KKR 2006 beteiligt an der größten, auf den Roll-on-Roll-off-Sektor spezialisierten, türkischen Reederei

BIOMET

Im Jahr 2007 hat KKR gemeinsam mit anderen Finanzinvestoren das Medizintechnik-Unternehmen Biomet übernommen. Biomet stellt Knochen- und Gelenkimplantate für Knie, Hüften, Schultern und Ellenbogen her. Über seinen Hauptsitz in den USA und zahlreiche Tochtergesellschaften vertreibt Biomet seine Produkte in 70 Länder weltweit.

KION

Die ehemalige Gabelstapler-Sparte der Firma Linde wurde von KKR unter dem Namen Kion aus dem Konzernverbund herausgelöst. Das Unternehmen ist dank seiner drei Marken Linde, Still und OM in allen Preissegmenten vertreten. Mit 160.000 abgesetzten Fahrzeugen im Jahr 2007 besitzt es als weltweit zweitgrößter Anbieter gegenwärtig einen globalen Marktanteil von 16,8 %. Durch die weitere Expansion in das außereuropäische Ausland soll zusammen mit den 21.000 Mitarbeitern innerhalb der kommenden Jahre die Marktführerschaft erreicht werden.

LAUREATE EDUCATION

Laureate Education ist ein weltweit führender Betreiber von privaten Hochschulen für Berufstätige. Das US-Unternehmen ist in 15 Ländern tätig und hat derzeit über 240.000 Studenten. Die 24 von Laureate betriebenen Einrichtungen in Asien, Europa und Amerika bieten den Stu-

denten Grund- wie Hauptstudiengänge, u. a. für die Bereiche Wirtschaft, Gesundheitswissenschaften, Recht und Pädagogik.

SEVEN MEDIA GROUP

Gemeinsam mit dem australischen Medienkonzern Seven Network hat KKR die Seven Media Group gegründet. Dieses Joint Venture besitzt in seinem Heimatland marktführende Positionen in den Bereichen werbefinanziertes Privatfernsehen, Printmedien und Online-Dienste. Zu letzterer Sparte zählt u.a. eine 50%ige Beteiligung an dem Portal Yahoo!

U.N RO-RO

Die Ursprünge des Unternehmens liegen in den 1990er Jahren, als sich türkische Spediteure zusammenschlossen, um den aufgrund des Balkankrieges nach Westeuropa zum Erliegen gekommenen Transitverkehr zu Lande zu ersetzen. Dieses innovative Konzept wurde seither kontinuierlich erweitert, so dass die türkische Reederei U.N Ro-Ro heute als Marktführer im Mittelmeerraum zehn sogenannte Roll-on-Roll-off-Fähren betreibt. Diese transportieren mit deutlichem Kostenvorteil einen Großteil des Exportvolumens der Türkei über den italienischen Hafen Triest nach Europa. Die Transaktion ist der bisher größte Buy-out in der Türkei.

Lion Capital II (Buy-out)

“Die Konzentration auf eine Branche führt zu einer tieferen Wissensbasis, aus der Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Marktteilnehmern resultieren.”



Die Private-Equity-Gesellschaft Lion Capital ging im Jahr 2004 aus dem europäischen Zweig des Finanzinvestors Hicks, Muse, Tate & Furst hervor. Die Gründungspartner arbeiten bereits seit 14 Jahren zusammen und haben in dieser Zeit € 3,0 Mrd. Eigenkapital in Unternehmenstransaktionen mit einem Gesamtvolumen von € 14 Mrd. investiert.

Das Fondsvolumen des im Jahr 2008 geschlossenen Fonds Lion Capital Fund II (Lion Capital II) beträgt € 2,0 Mrd. und soll in 12 bis 15 europäische Unternehmen investiert werden. Dabei konzentriert sich der Fonds wie bereits sein Vorgänger Lion Capital I auf Unternehmen aus den Bereichen Konsum- und Luxusgüter. Durch die Spezialisierung auf eine einzige Branche profitiert Lion Capital dabei nicht nur von seinem umfangreichen sektorspezifischen Know-how, sondern insbesondere auch von dem hieraus resultierenden breiten Netzwerk in diesem Bereich.

Managementteam

An dem einzigen Standort der Gesellschaft, London, arbeiten 19 Investmentmanager, die für die Identifizierung möglicher Portfoliounternehmen sowie deren laufende Betreuung verantwortlich sind. Die drei Gründungspartner sind bereits seit knapp 60 Jahren in der Private-Equity-Branche tätig. Ihre Erfahrung wird durch zwei weitere Partner ergänzt, die zuvor jeweils knapp 30 Jahre operativ in großen Konzernen der Zielbranchen tätig gewesen sind.

Track Record

Unter dem Namen Lion Capital hat das Team bis heute zwölf Unternehmen mit einem Gesamtwert von circa € 1,5 Mrd. erworben. Zu den hiervon bekannteren Transaktionen zählen beispielsweise der Erwerb von Jimmy Choo und von Orangina.

www.lioncapital.com

Portfolio

Der im Jahr 2007 geschlossene Fonds Lion Capital II hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits knapp 45 % seines Fondsvolumens in fünf Unternehmen investiert. Drei dieser Portfoliounternehmen werden nachstehend porträtiert.



Weltweit gut investiert – Russland: NIDAN SOKI
Über Lion Capital II beteiligt an dem mit 2.500 Angestellten drittgrößten Fruchtsafthersteller Russlands

HEMA

HEMA ist ein Warenhaus mit einzigartiger Positionierung in seinem Heimatmarkt Niederlande, das seinen Kunden ein weites Produktspektrum – von Kleidung über Wohn-Accessoires und Drogerieartikeln bis hin zu Lebensmitteln – anbietet. Neben der internationalen Präsenz mit Filialen in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Luxemburg oder Frankreich bietet Hema seinen Kunden auch die Möglichkeit, die Waren Online zu erwerben.

HIESTAND GROUP

Die im Jahr 1967 in der Schweiz gegründete Hiestand-Gruppe ist ein international führender Hersteller von Backwaren mit Produktionsstätten und Vertrieb im deutschsprachigen Raum, Polen, Malaysia und Japan. Zu den angebotenen Produkten gehören Croissants, Brot, Brötchen, Gebäck, Snacks und Brezeln, die an Restaurants, Hotels, Lebensmitteleinzelhändler, Caterer und Tankstellen verkauft werden.

NIDAN SOKI

Nidan Soki ist der drittgrößte Fruchtsafthersteller Russlands mit marktführender Position in Sibirien. Das Unternehmen stellt über 100 verschiedene Saft-Produkte her, zu denen neben Säften auch Nektare und Fruchtgetränke gehören. 1998 in Sibirien gegründet, ist der Hauptsitz des Unternehmens heute Moskau. In den Produktionsstätten arbeiten derzeit 2.500 Angestellte.

TH Lee VI (Buy-out)

“Unser Ziel ist, in Unternehmen nachhaltige Wertsteigerung zu schaffen und dabei überdurchschnittliche Erträge für unsere Investoren und Operating Partner zu erzielen.”



Gegründet im Jahr 1974, gehört Thomas H. Lee Partners zu den erfahrensten und auch erfolgreichsten Private-Equity-Gesellschaften in den USA. Bei den über 100 Beteiligungen, die in der Vergangenheit erworben wurden, war die Gesellschaft meist einer der federführenden Investoren. Den Kern des Investitionsansatzes von Thomas H. Lee Partners bei der Entwicklung der Zielunternehmen bildet die enge Zusammenarbeit mit deren Managern.

Thomas H. Lee Fund VI (TH Lee VI) ist ein Buy-out-Fonds mit einem Gesamtvolumen von US\$ 8 Mrd. Der Investitionsfokus liegt ausschließlich auf nordamerikanischen Unternehmen, deren Gesamtunternehmenswert sich in der Regel auf Beträge zwischen US\$ 500 Mio. und US\$ 10 Mrd. beläuft. Ein bestimmter Branchenansatz wird nicht verfolgt.

Managementteam

Thomas H. Lee Partners verfügt über ein sehr erfahrenes Team und beschäftigt mehr als 40 Investment-Manager. Das Team arbeitet seit langem erfolgreich zusammen. Die 18 leitenden Partner sind im Durchschnitt seit über 13 Jahren für die Gesellschaft tätig. Das einzige Büro befindet sich in Boston.

Track Record

In den letzten knapp 35 Jahren hat Thomas H. Lee Partners sechs Fonds aufgelegt. Insgesamt wurden mehr als US\$ 22 Mrd. Eigenkapital in über 100 Unternehmen mit einem Gesamtwert von mehr als US\$ 125 Mrd. investiert.

www.thlee.com

Portfolio

Der TH Lee VI hat bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospektes bereits 48 % seines Fondsvolumens in acht Unternehmensbeteiligungen investiert. Drei dieser Portfoliounternehmen werden nachfolgend kurz vorgestellt.



Weltweit gut investiert – USA: ARAMARK

Über TH Lee VI beteiligt an dem von den meisten Airlines weltweit bevorzugten Catering-Dienstleister

CERIDIAN

Ceridian ist eines der führenden Dienstleistungsunternehmen für die Personalverwaltung in den USA, Kanada und Großbritannien. Zu den angebotenen Leistungen gehören die Abwicklung von Gehaltsabrechnungen, die Verwaltung von Steuererklärungen, Mitarbeiter-Beratungsprogramme und andere Dienstleistungen im Personalwesen. Über 25 Millionen Arbeitnehmer von 110.000 Unternehmen aus 38 Ländern werden mittelbar durch Ceridian betreut. 50 % der Fortune 500 Unternehmen haben ihre Personalplanung und -abrechnung an Ceridian übertragen.

THE NIELSEN COMPANY

Nach der Übernahme durch ein Konsortium aus Thomas H. Lee und fünf weiteren Finanzinvestoren wurde das Zielunternehmen VNU in The Nielsen Company umbenannt. Die Gesellschaft ist der führende Anbieter im Bereich der Konsumforschung. Das Unternehmen mit über 41.000 Angestellten ist in mehr als 100 Ländern der Welt aktiv und zählt alle führenden Konsumgüterproduzenten zu seinen Kunden.

UNIVISION

Univision ist der am schnellsten wachsende unter den größeren Medienkonzernen der Vereinigten Staaten. Er wendet sich mit seinen Inhalten und Programmen an die große Gruppe der Spanisch sprechenden Bevölkerung. Zu dem Unternehmen zählen u.a. 58 eigene TV-Sender sowie 69 Radiostationen.

Oaktree Europe II (Distressed Debt)

“Unser vorrangiges Ziel ist, nicht allein hohe Renditen zu erzielen, sondern diese gleichzeitig mit unterdurchschnittlichen Risiken zu erreichen.”



OAKTREE

Die 1995 gegründete Oaktree Capital Management, L.P. (Oaktree) ist eine weltweit führende Anlagegesellschaft für Alternative Investments. Ende 2007 verwaltete sie mehr als US\$ 52 Mrd. Oaktree ist ein eher anti-zyklisch agierender Marktteilnehmer, der mit seinem wertorientierten Ansatz versucht, die Chancen des vorherrschenden Marktumfeldes zu nutzen. Dabei investiert Oaktree in verschiedene Anlageklassen, wie zum Beispiel Distressed Debt, Hochzinsanleihen, Private Equity, Wandelanleihen, Immobilien und Mezzanine.

Der OCM European Principal Opportunities Fund II (Oaktree Europe II) ist nach sieben Vorgängerfonds mit unterschiedlichem regionalen Fokus seit 1994 bereits der achte von Oaktree aufgelegte Distressed-Debt-Fonds, dessen Strategie auf den Erwerb von Kontrollpositionen in Unternehmen mit finanzieller Schieflage (sogenannte Distress-for-Control-Investments) abzielt. Das geplante Fondsvolumen in Höhe von € 1,25 Mrd. soll branchenübergreifend in Schuldtitel und Eigenkapital mittelständischer, europäischer Unternehmen investiert werden. Dabei erzielt der Fonds durch die Ausnutzung von Überreaktionen des Marktes günstige Kaufpreise und damit ein attraktives Rendite-Risiko-Profil.

Managementteam

Die Oaktree-Manager sind bereits seit über 25 Jahren als Investoren im Segment der Alternative Investments tätig. Ausgehend von ihren Wurzeln im Bereich der Hochzinsanleihen haben sie ihr Anlagespektrum in den vergange-

nen Jahren beständig um weitere artverwandte Spezialthemen erweitert. Heute genießt Oaktree als etablierter Finanzinvestor hohes Ansehen und setzt neue Maßstäbe in seinem Segment. Von den aktuell 445 Mitarbeitern sind zwanzig Investmentmanager auf europäische Distress-for-Control-Investitionen spezialisiert. Das Team dieser Spezialisten verteilt sich auf Büros in London, Frankfurt, Paris, Mailand und Warschau.

Track Record

Die sieben Vorgängerfonds des Oaktree Europe II haben ein Gesamtvolumen von US\$ 8,1 Mrd. Seit 1994 hat Oaktree allein mit der Distress-for-Control-Anlagestrategie in mehr als 100 Unternehmen investiert. Profitiert hat die Gesellschaft dabei insbesondere von ihren ausgeprägten Kenntnissen der Kreditmärkte.

www.oaktreecapital.com

Portfolio

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Oaktree Europe II 17,5 % seines Fondsvolumens abgerufen. Aufgrund der Besonderheiten der Investitionsstrategie in handelbaren Titeln wurden die Namen der Zielunternehmen nicht genannt.



Weltweit gut investiert – USA: UNIVISION
Über TH Lee VI beteiligt am dynamischen Wachstum eines bedeutenden Hörfunk- und TV-Anbieters in den Vereinigten Staaten



Zielunternehmen im Beteiligungsportfolio

Bestehende Beteiligungen der Zielfonds

Investitions- datum	Zielfonds	Beteiligung	Land	Branche	Homepage
01 / 2007	Fourth Cinven	Avio	Italien	Industrie	www.aviogroup.it
01 / 2007	Fourth Cinven	Gondola	Großbritannien	Handel & Konsum	www.gondolaholdings.com
04 / 2007	Fourth Cinven	Dutch Cable	Niederlande	Telekommunikation	k.A.
07 / 2007	Fourth Cinven	Phadia Group	Schweden	Gesundheitswesen	www.phadia.com
07 / 2007	Fourth Cinven	Camaieu	Frankreich	Handel & Konsum	www.camaieu.fr
11 / 2007	Fourth Cinven	Coor Service Management Group	Schweden	Dienstleistungen	www.coor.com
01 / 2008	Fourth Cinven	Spire Healthcare	Großbritannien	Gesundheitswesen	www.spirehealthcare.co.uk
01 / 2008	Fourth Cinven	USP Hospitales	Spanien	Gesundheitswesen	www.usphospitales.com
09 / 2006	KKR 2006	NXP Semiconductors	Niederlande	Technologie	www.nxp.com
11 / 2006	KKR 2006	HCA	USA	Gesundheitswesen	www.hcahealthcare.com
12 / 2006	KKR 2006	Kion	Deutschland	Industrie	www.kiongroup.com
12 / 2006	KKR 2006	Seven Media Group	Australien	Medien	www.sevencorporate.com.au
01 / 2007	KKR 2006	Tarkett	Frankreich	Industrie	www.tarkett.de
02 / 2007	KKR 2006	ProSiebenSat.1	Deutschland	Medien	www.prosiebensat1.de
05 / 2007	KKR 2006	Alliance Boots	Großbritannien	Handel & Konsum	www.allianceboots.com
07 / 2007	KKR 2006	MMI Holdings	Singapur	Technologie	www.mmi.com.sg
07 / 2007	KKR 2006	Tianrui Group Cement	China	Industrie	www.trcement.com
07 / 2007	KKR 2006	Yageo	Taiwan	Industrie	www.yageo.com
07 / 2007	KKR 2006	U.S. Foodservice	USA	Dienstleistungen	www.usfoodservice.com
07 / 2007	KKR 2006	Laureate Education	USA	Dienstleistungen	www.laureate-inc.com
07 / 2007	KKR 2006	Dollar General	USA	Handel & Konsum	www.dollargeneral.com
07 / 2007	KKR 2006	Biomet	USA	Gesundheitswesen	www.biomet.com
09 / 2007	KKR 2006	First Data	USA	Dienstleistungen	www.firstdata.com
10 / 2007	KKR 2006	Energy Future Holdings	USA	Energie	www.energyfutureholdings.com
10 / 2007	KKR 2006	Harman International	USA	Handel & Konsum	www.harman.com
12 / 2007	KKR 2006	U.N Ro-Ro	Türkei	Logistik	www.unroro.com
01 / 2008	KKR 2006	Legg Mason	USA	Dienstleistungen	www.leggmason.com
01 / 2008	KKR 2006	Northgate Information	Großbritannien	Technologie	www.northgate-is.com
02 / 2008	KKR 2006	Bharti Infratel	Indien	Dienstleistungen	www.bharti.com
04 / 2008	KKR 2006	ATU	Deutschland	Dienstleistungen	www.atu.de
07 / 2007	Lion Capital II	Hema	Niederlande	Handel & Konsum	www.hema.nl
07 / 2007	Lion Capital II	Vaasan & Vaasan	Finnland	Handel & Konsum	www.vaasan.com
11 / 2007	Lion Capital II	Nidan Soki	Russland	Handel & Konsum	www.nidan.ru

Investitionsdatum	Zielfonds	Beteiligung	Land	Branche	Homepage
02 / 2008	Lion Capital II	AS Adventure Group	Belgien	Handel & Konsum	www.asadventure.com
04 / 2008	Lion Capital II	Hiestand Group	Schweiz	Handel & Konsum	www.hiestand.ch
07 / 2006	TH Lee VI	The Nielsen Company	Niederlande / USA	Medien	www.nielsen.com
07 / 2006	TH Lee VI	Hawkeye Energy Holdings	USA	Energie	www.hawkeye-energy.com
10 / 2006	TH Lee VI	West Corporation	USA	Telekommunikation	www.west.com
01 / 2007	TH Lee VI	Aramark	USA	Dienstleistungen	www.aramark.com
03 / 2007	TH Lee VI	Univision	USA	Medien	www.univision.com
11 / 2007	TH Lee VI	Ceridian	USA	Dienstleistungen	www.ceridian.com
03 / 2008	TH Lee VI	Clear Channel Communications	USA	Medien	www.clearchannel.com
03 / 2008	TH Lee VI	MoneyGram	USA	Dienstleistungen	www.moneygram.com

Stand: 30. April 2008



Weltweit gut investiert – Schweden: COOR SERVICE MANAGEMENT GROUP

Über Fourth Cinven beteiligt an einem in Skandinavien führenden Serviceunternehmen für Gebäudepflege und Facility-Management

Investitionsrechnung

Investition (Prognose)	€	%
Erwerb und Einzahlung in Zielfonds	13.471.900	91,65
Emissionskosten inklusive Agio	1.323.000	9,00
Fondskosten	191.100	1,30
Beratungs- / Prüfungs- und sonstige Kosten	155.000	1,05
Gesamt	15.141.000	103,00

Finanzierung (Prognose)	€	€	%
Kommanditkapital			
Nordcapital Emissionshaus	25.000		
Nordcapital Treuhand	25.000		
equitrust AG	25.000		
Fondskapital	14.625.000	14.700.000	100,00
Agio		441.000	3,00
Gesamt	15.141.000	15.141.000	103,00

Investitionen / Finanzierung aus Cashflow

Ca. 100 % des Kommanditkapitals (ohne Agio) und damit rund € 14,7 Mio. sollen in Zielfonds investiert werden. Der Differenzbetrag von ca. € 1,228 Mio. zur in der Investitionsrechnung vorgesehenen Position sowie Anschaffungsnebenkosten und Zinsen aus der Zwischenfinanzierung von Abrufen der Zielfonds bis zur Schließung des Fonds sollen aus erwirtschafteten Zinsen und ersten Auszahlungen der Zielfonds, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer Zwischenfinanzierung, aufgebracht werden.

Emissionskosten

Nordcapital Emissionshaus erhält für die Vermittlung des Eigenkapitals eine Vergütung in Höhe von 6,0 % des gesamten Kommanditkapitals sowie das Agio.

Fondskosten

Für die Konzeption der Beteiligungsgesellschaft und die Vorauswahl der Zielfonds erhält die equitrust AG eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,75 % des gesamten Kommanditkapitals.

Für vorbereitende Vertriebsleistungen, insbesondere für die Aufstellung des Verkaufsprospektes, erhält Nordcapital Emissionshaus eine Vergütung in Höhe von 0,25 % des gesamten Kommanditkapitals.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Rahmen der Investitionsrechnung eine Vergütung in Höhe von 0,05 % des gesamten Kommanditkapitals.

Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung erhält Nordcapital Treuhand eine Vergütung in Höhe von 0,25 % des gesamten Kommanditkapitals.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Beratungs- / Prüfungs- und sonstige Kosten

Diese Position setzt sich aus den Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung, für Gutachten und Mittelverwendungskontrolle, Umsatzsteuer sowie aus kalkulierten sonstigen Kosten (z.B. Notar, Handelsregister, Bankgebühren) zusammen.



Weltweit gut investiert – China: TIANRUI

Über den KKR 2006 Fund beteiligt an einem vom Wachstum Chinas überdurchschnittlich profitierenden Baustoffhersteller

Rechtliche Grundlagen

Die Beteiligungsgesellschaft und ihre Gründungsgesellschafter

Die NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG wurde am 14. Februar 2008 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRA 107 945 eingetragen.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Beteiligungsgesellschaft liegen im Aufbau, Halten und Verwalten eines Portfolios von Kapitalanlagen durch das Eingehen von Beteiligungen an Personengesellschaften (Zielfonds), ohne über diese eine gesellschaftsrechtliche Kontrolle zu erwerben. Die Zielfonds tätigen ihrerseits Anlagen im Bereich der Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland. Darüber hinaus können auch Investitionen in der Form von Fremdkapital eingegangen werden. Die Gesellschaft ist gemäß § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen. Die Dauer der Gesellschaft kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin zweimal um ein Jahr verlängert werden.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Kapitaleinlage und ist allein mit der Geschäftsführung und Vertretung betraut. Ihr Geschäftszweck ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin in der Beteiligungsgesellschaft. Ihre Satzung enthält keine wesentlichen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen und keine Regelungen, die der Übernahme dieser Stellung entgegenstehen. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind vertraglich keine besonderen Funktionsbereiche zugeordnet.

Zum Tag der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind nur die Gründungsgesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Gründungsgesellschafter sind neben der persönlich haftenden Gesellschafterin NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG und die equitrust AG mit Kommanditeinlagen von jeweils € 25.000. Sitz der Gründungsgesellschafter ist Ham-

burg. Das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter in Höhe von insgesamt € 75.000 ist zuzüglich Agio voll eingezahlt. Die Gründungsgesellschafter werden in diesem Verkaufsprospekt auch kurz ohne den Gesellschaftszusatz "GmbH & Cie. KG" genannt. Die Hauptmerkmale der Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter unterscheiden sich von den Hauptmerkmalen der angebotenen Vermögensanlagen dadurch, dass den Gründungsgesellschaftern gesellschaftsvertraglich besondere Aufgaben zugewiesen worden sind, für die sie eine erhöhte Beteiligung am Gewinn der Beteiligungsgesellschaft oder besondere Vergütungen erhalten. Änderungen der gesellschaftsvertraglichen Aufgabenverteilungen und der hierfür vereinbarten Vergütungen und Ergebnisbeteiligungen bedürfen ihrer Zustimmung.

Das Kapital der Gesellschaft soll im Rahmen dieser Emission auf € 14,7 Mio. erhöht werden. Frühere Emissionen von Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz oder von Wertpapieren in Bezug auf den Emittenten wurden nicht herausgegeben. Die gesamten Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals werden für den Erwerb von Beteiligungen verwendet. Zusätzlich kann noch ein Darlehen aufgenommen werden. Für sonstige Zwecke werden sie nicht genutzt.

Die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG (nachfolgend kurz Treuhänder oder Nordcapital Treuhand genannt) wird ihre Kommanditbeteiligung entsprechend der Summe der ihr vorliegenden Beitrittserklärungen erhöhen. Die Investoren beauftragen den Treuhänder mit ihrer Beitrittserklärung, für sie auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, nachstehend auch Treuhandvertrag genannt, eine Beteiligung zu erwerben.

Der Treuhänder verwaltet die von den Investoren übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der beigetretenen Investoren. Er nimmt für die Investoren die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nach deren Weisung wahr, soweit sie diese nicht selbst ausüben. Er berichtet über die Entwicklung

der Beteiligungsgesellschaft und leitet die Auszahlungen als Zahlstelle weiter. Rechtsgrundlage für seine Tätigkeit sind der Treuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag, die auf den Seiten 86 bis 90 und 74 bis 85 abgedruckt sind. Der Treuhandvertrag vermittelt den Investoren die mit der Beteiligung verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf anteilige Gewinne und Entnahmen. Er räumt den Investoren umfangreiche Mitwirkungs- und Informationsrechte ein, wie z.B. die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Mitwirkung an Beschlussfassungen und Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen. Investoren können nach Vollplatzierung und Stellung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht ihre Kommanditeinlage selbst übernehmen und sich mit einer Haftsumme von 10 % ihrer Pflichteinlagen als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen. Das Treuhandverhältnis wird dann als Verwaltungstreuhand weitergeführt.

Die Beteiligungsgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist keine natürliche Person, sondern eine GmbH, die nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Sie leistet keine Kapitaleinlage, nimmt an der Ergebnisverteilung nicht teil und hat kein Stimmrecht. Im Übrigen enthält der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin keine vom gesetzlichen Leitbild abweichenden Regelungen.

Beratende Kommanditistin ist die equitrust AG. Sie übernimmt als Gesellschafterleistung das Beteiligungsmanagement für die Beteiligungsgesellschaft.

Das Beteiligungsangebot endet mit Erreichen des geplanten Kommanditkapitals, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Schließungszeitpunkt vorverlegen oder zweimal um sechs Monate verschieben. Für alle Gesellschafter wird ein Agio in Höhe von 3 % der Pflichteinlage erhoben.

Die Kommanditisten / Treugeber erhalten auf die erste Einzahlungsrunde (ohne Agio) ein Ergebnisvorab von 6 % p.a., berechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung bis zur Vollplatzierung / Schließung des Fonds.

Mitwirkungsrechte der Gesellschafter / Treugeber

Die Gesellschafter und die Treugeber entscheiden durch Gesellschafterbeschlüsse insbesondere über die in § 5 Nr. 3 und § 15 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages genannten Grundlagen der Gesellschaft. Die Treugeber können gemäß § 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages auch selbst an Abstimmungen teilnehmen. Gesellschafterbeschlüsse sollen in der Regel im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

Die Mitbestimmungsrechte der Gesellschafter und der Treugeber werden durch die Informationsrechte nach § 16 des Gesellschaftsvertrages ergänzt, der ihnen das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Beteiligungsgesellschaft gewährt.

Über die genannten Kommanditistenrechte hinaus, die dem Investor durch den Treuhänder nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages vermittelt werden, sind mit der Vermögensanlage keine weiteren wesentlichen Rechte verbunden.

Haftung der Kommanditisten

Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Haftsumme von 10 % ihrer jeweiligen Pflichteinlage begrenzt. Die gesetzliche Haftung erlischt mit Einzahlung der Pflichteinlage (vgl. §§ 171 ff. HGB). Nach vollständiger Einzahlung der Pflichteinlage zuzüglich Agio besteht keine weitere Leistungsverpflichtung des Investors gegenüber der Beteiligungsgesellschaft. Werden die Kapitalkonten durch Entnahmen (Auszahlungen) unter die Haftsumme gemindert, so lebt die Haftung in Höhe der Auszahlungen, jedoch begrenzt auf die Haftsumme, wieder auf (§ 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB). Sollte die Beteiligungsgesellschaft z.B. illiquide werden, könnten die empfangenen Auszahlungen zurückgefordert werden, jedoch nur bis zur Höhe der Pflichteinlage. Auch nach einem Ausscheiden

besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die beim Ausscheiden eines Kommanditisten dem Grunde nach bereits bestanden.

Eine noch weitergehende Haftung nach §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt erst dann in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgen, obwohl die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt.

Die vorgenannten Regeln zur Haftung der Kommanditisten gelten aufgrund der Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages wirtschaftlich entsprechend für den Investor, der sich über den Treuhänder beteiligt. Darüber hinaus hat der Investor keine weiteren Leistungen, insbesondere keine weiteren Zahlungen, zu erbringen.

Handelbarkeit der Beteiligung

Für den Handel mit Fondsanteilen existiert kein gesetzlich geregelter Markt. Beteiligungen können jedoch grundsätzlich jederzeit ganz oder teilweise mit Zustimmung des Treuhänders bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden kann, durch Abtretung an Dritte übertragen werden. Zu den damit verbundenen Kosten vergleiche Seiten 100 und 101. Die Beteiligung ist vererblich und kann auch im Rahmen einer Schenkung übertragen werden. Die Handelbarkeit der Beteiligung ist im Übrigen nicht eingeschränkt.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter / Treugeber kann gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages aus wichtigem Grund aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Investoren, die mit der Zahlung ihrer Einlage in Verzug sind, können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Mit dem Abschluss endet zugleich der Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die ordentliche Kündigung ist für die Dauer der Gesellschaft ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht der Treugeber, ihre Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln.

Besondere Vergütungen in der Investitionsphase

Für die Konzeption der Beteiligungsgesellschaft und die Vorauswahl der Zielfonds erhält die beratende Kommanditistin equitrust AG auf der Grundlage des Managementvertrages eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,75 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Rahmen der Investitionsrechnung eine Vergütung in Höhe von 0,05 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals.

Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung erhält Nordcapital Treuhand eine Vergütung in Höhe von 0,25 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Nordcapital Emissionshaus ist auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Vermittlung des Eigenkapitals beauftragt. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entscheidet ein Schiedsgericht. Für die Vermittlung erhält sie eine Vergütung in Höhe von 6,0 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals zuzüglich des Agios. Diese Vergütung versteht sich inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Ferner erhält Nordcapital Emissionshaus für vorbereitende Vertriebsleistungen, insbesondere die Erstellung des Verkaufsprospektes, eine Vergütung in Höhe von 0,25 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die weiteren Gründungsgesellschafter sind nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb des Angebotes beauftragt sind.

Die vorgenannten Vergütungen sind nach Maßgabe des Platzierungsfortschrittes zahlbar und fällig, sobald es die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft erlaubt.

Ergebnisvorab der Gründungsgesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Haftung und für die Geschäftsführung in den Jahren 2008 und 2009 zeitanteilig ein Ergebnisvorab in Höhe

von 0,25 % p.a. der zum jeweiligen Monatsende gezeichneten Kommanditeinlagen. Ab dem Jahr 2010 erhält sie hierfür ein Ergebnisvorab in Höhe von jährlich 0,25 %, jeweils bezogen auf die zum 30. Juni gezeichneten Kommanditeinlagen.

Nordcapital Treuhand erhält für die Investorenbetreuung in den Jahren 2008 und 2009 zeitanteilig ein Ergebnisvorab in Höhe von 0,35 % p.a. der zum jeweiligen Monatsende gezeichneten Kommanditeinlagen. Ab dem Jahr 2010 erhält sie hierfür ein Ergebnisvorab in Höhe von jährlich 0,35 %, jeweils bezogen auf die zum 30. Juni gezeichneten Kommanditeinlagen. Bei prospektgemäßem Verlauf ergibt sich eine Gesamtvergütung des Treuhänders von T€ 620.

Die equitrust AG erhält in den Jahren 2008 und 2009 für ihre Gesellschafterleistung als beratende Kommanditistin zeitanteilig ein Ergebnisvorab in Höhe von 1,0 % p.a. der zum jeweiligen Monatsende gezeichneten Kommanditeinlagen. Ab dem Jahr 2010 erhält sie ein Ergebnisvorab in Höhe von jährlich 1,0 %, jeweils bezogen auf die zum 30. Juni gezeichneten Kommanditeinlagen.

Das Ergebnisvorab der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Treuhänders und der beratenden Kommanditistin entsteht unabhängig von einem handelsrechtlichen Gewinn der Beteiligungsgesellschaft und reduziert sich für die Dauer der Liquidation auf insgesamt maximal 50 % des Jahresbetrages.

Weiterhin erhalten die persönlich haftende Gesellschafterin und die beratende Kommanditistin gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages jeweils 5 % des Gewinns der Beteiligungsgesellschaft nach Abzug der Ergebnisvorabzahlungen. Diese zusätzlichen Gewinnbeteiligungen werden jedoch erst nach Vollrückzahlung des Kommanditkapitals sowie einer rechnerischen Vorzugsverzinsung des jeweils in der Gesellschaft gebundenen Kapitals der Kommanditisten von jährlich 8 % einschließlich Zinseszinsen ab Schließung / Vollplatzierung zugerechnet.

Die in diesem Abschnitt genannten Verträge datieren, soweit nicht anders angegeben, auf den 30. April 2008. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbaren Vergütungen, beträgt T€ 1.550, wenn das geplante Kommanditkapital von € 14,7 Mio. erreicht wird. Die Vergütungen werden, soweit nicht anders angegeben, zum 31. Dezember 2008, spätestens jedoch mit Schließung des Fonds, zur Zahlung fällig.

Über die im Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag oder in diesem Verkaufsprospekt genannten Gesamtbezüge, insbesondere Vergütungen, Gewinne und Gewinnbeteiligungen, hinaus bestehen keine Abreden, die dem Anbieter, mit ihm verbundenen Gesellschaften oder deren Organen und Gesellschaftern Kommissionen, Provisionen oder Vergütungen sonstiger Art im Zusammenhang mit der Anschaffung und der Verwaltung der Beteiligungen gewähren und über den Ersatz von anfallenden Kosten bzw. Zinsen hinausgehen. Die Anbieterin, der Treuhänder, die weiteren Gründungsgesellschaftern, der Mittelverwendungskontrolleur oder die Mitglieder der Geschäftsführung haben über die vorstehend mit ihren Vergütungen genannten Leistungen hinaus keine weiteren Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erbracht.

Managementvertrag

Die equitrust AG wurde nach § 5 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit dem am 30. April 2008 abgeschlossenen Managementvertrag fest für die Dauer der Beteiligungsgesellschaft mit der Analyse, Betreuung und Kontrolle der Zielfonds beauftragt. Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. equitrust haftet gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nur für eigene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entscheidet ein Schiedsgericht. Der Managementvertrag ist auf den Seiten 94 und 95 in vollem Wortlaut abgedruckt.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, am 30. April 2008 einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe des Fondskapitals und dessen Verwendung geschlossen. Sie erhält bei Erreichen des vorgesehenen Eigenkapitals von € 14,7 Mio. hierfür eine Vergütung von € 14.700 zuzüglich Umsatzsteuer. Die Kontrolle umfasst lediglich die Verwendung der Mittel hinsichtlich der in Anlage I zum Gesellschaftsvertrag dargestellten Honorare, Vergütungen und sonstigen Kosten. Über die formale Prüfung hinaus wird der Mittelverwendungskontrollleur keine Kontrolltätigkeiten ausüben. Über das Fondskapital inklusive des darauf entfallenden Agios in Höhe von 3 % kann nur nach Gegenzeichnung durch den Mittelverwendungskontrollleur verfügt werden. Der Mittelverwendungskontrollleur ist zur Gegenzeichnung berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) gehen oder soweit eine Vorfinanzierung der in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag genannten Eigen- oder Fremdmittel abgelöst wird. Die Freigabe und Verwendung der sonstigen Eigenmittel sind nicht Gegenstand der Kontrolltätigkeit. Anhaltspunkte für Interessenkonflikte bestehen nicht.

Die Kontrolle erstreckt sich ferner nur auf die Investitionsphase und ist mit deren vollständiger Abwicklung und anschließender Auskehrung der verbleibenden Beträge an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

Im Rahmen der Durchführung der Kontrolltätigkeit ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auch gegenüber Dritten grundsätzlich auf € 4,0 Mio. beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag ist auf den Seiten 91 bis 93 abgedruckt. Anhaltspunkte für Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrollleurs bestehen nicht.

Zeichnung der Zielfonds

Die Beteiligungsgesellschaft hat Anteile an den Zielfonds über Kommanditgesellschaften ausländischen Rechts, sogenannte Limited Partnerships, gezeichnet. Sofern Zielfonds nicht sicher als gewerblich, sondern eventuell als vermögensverwaltend einzustufen sind, hat die Beteiligung diese nicht direkt, sondern über die NCPE Fonds 9 Vermögensverwaltungs GmbH, nachfolgend NCPE Fonds 9 GmbH genannt, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Beteiligungsgesellschaft, erworben.

CCMP Asia Opportunity Fund III, L.P. mit Sitz auf den Cayman Islands (lokales Recht), wurde am 3. März 2008 direkt von der Beteiligungsgesellschaft gezeichnet. Die Annahme der Zeichnung durch den Zielfonds erfolgte am 19. März 2008.

Fourth Cinven Fund (No. 1) Limited Partnership mit Sitz in London, Großbritannien (englisches Recht), wurde am 11. Mai 2006 von der NORDCAPITAL Institutional Invest Vermögensverwaltungs GmbH gezeichnet. Mit Datum vom 23. Mai 2006 wurde die Zeichnung angenommen. Mit Vertrag vom 3. März 2008 wurde die Übertragung eines Teilbetrages in Höhe von € 2,5 Mio. auf die NCPE Fonds 9 GmbH vereinbart. Der Zielfonds hat der Übertragung am 12. März 2008 zugestimmt.

KKR 2006, bestehend aus KKR 2006 Fund L.P. mit Sitz in New York, USA (US-Recht, Bundesstaat Delaware), bzw. KKR 2006 Fund (Overseas), Limited Partnership mit Sitz auf den Cayman Islands (lokales Recht), wurde am 27. Juli 2006 von der NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH & Cie. KG gezeichnet. Mit Datum vom 31. Juli 2006 wurde die Zeichnung angenommen. Mit Vertrag vom 25. März 2008 wurde die Übertragung eines Teilbetrages in Höhe von US\$ 4,0 Mio. auf die Beteiligungsgesellschaft vereinbart. Der Zielfonds hat der Übertragung am 1. April 2008 zugestimmt.

Lion Capital Fund II B, L.P. mit Sitz in London, Großbritannien (englisches Recht) wurde am 9. März 2007 von der NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH & Cie. KG

gezeichnet. Mit Datum vom 9. März 2007 wurde die Zeichnung durch den Zielfonds angenommen. Mit Vertrag vom 31. März 2008 wurde die Übertragung eines Teilbetrages in Höhe von € 2,5 Mio. auf die Beteiligungsgesellschaft vereinbart. Der Zielfonds hat der Übertragung am 31. März 2008 zugestimmt.

OCM European Principal Opportunities Fund II, L.P. mit Sitz auf den Cayman Islands (lokales Recht), wurde am 3. April 2008 direkt von der Beteiligungsgesellschaft gezeichnet. Die formelle Annahme der Zeichnung steht noch aus.

Eine Beteiligung an Thomas H. Lee Parallel (DT) Fund VI, L.P. mit Sitz in Boston, Massachusetts (US-Recht, Bundesstaat Delaware), wurde am 29. November 2007 von der NORDCAPITAL Institutional Invest Vermögensverwaltungs GmbH erworben. Mit Datum vom 1. Januar 2008 wurde dem Erwerb zugestimmt. Mit Vertrag vom 25. Februar 2008 wurde die Übertragung eines Teilbetrages in Höhe von US\$ 1,5 Mio. auf die NCPE Fonds 9 GmbH vereinbart. Der Zielfonds hat der Übertragung am 1. April 2008 zugestimmt.

Als Gegenleistung für die Übernahme der nicht direkt gezeichneten Beteiligungen haben die Beteiligungsgesellschaft bzw. die NCPE Fonds 9 GmbH bereits gezahlte Abrufe, Managementgebühren und Zinsen erstattet. Sie übernehmen die künftigen Beteiligungen und die damit verbundenen Einzahlungsverpflichtungen.

Die Beteiligungsgesellschaft ist bereits sechs Zielfonds beigetreten. Die Zielfonds fordern laufend die zur Investition vorgesehenen Mittel ab. Darüber hinaus hat die Beteiligungsgesellschaft keine laufenden Investitionen getätigt. Bewertungsgutachten wurden nicht eingeholt.

Der Anbieterin, dem Treuhänder, den weiteren Gründungsgesellschaftern, dem Mittelverwendungskontrolleur oder den Mitgliedern der Geschäftsführung standen und stehen kein Eigentum und keine dingliche Berechtigung an den Zielfonds zu. Dingliche Belastungen der Beteiligungen an den Zielfonds bestehen nicht.

Für die Verwendung der Beteiligungen bestehen rechtliche, aber keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten. Die rechtlichen Verwendungsmöglichkeiten sind insbesondere durch die Gesellschaftsverträge der Zielfonds beschränkt. Anteile an den Zielfonds dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Fondsmanagements veräußert werden. Kündigungen der Beteiligungen können erst in der Zukunft nach Maßgabe der jeweiligen Gesellschaftsverträge erfolgen. Es sind jedoch keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten aus diesen Verträgen bekannt, die im Hinblick auf die Anlageziele und den zeitlichen Anlagehorizont deren Realisierung entgegenstehen würden.

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Übernahmevertrag

Die Beteiligungsgesellschaft kommt ab einem Mindestkommanditkapital von € 6,0 Mio. zustande. Sie hat am 30. April 2008 mit E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG eine Vereinbarung geschlossen, nach der sie diesem Beteiligungen an Zielfonds bis zum 30. Juni 2009 zum Erwerb andienen kann, wenn zwar das Mindestkommanditkapital von € 6,0 Mio., aber weniger als € 14,7 Mio. erreicht werden. Als Gegenleistung für die Übernahme sind der Beteiligungsgesellschaft bereits gezahlte Abrufe, Managementgebühren und Zinsen zu erstatten. Darüber hinaus werden gegebenenfalls auch die Ansprüche und Verpflichtungen aus Währungssicherungsgeschäften für die in US-Dollar geschuldeteten Einzahlungen anteilig übertragen.

Darlehensverträge

Die Gründungsgesellschafter sind nicht an Unternehmen beteiligt, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die Muttergesellschaft des Anbieters, E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG, hat der Emittentin mit Vertrag vom 14. April 2008 ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von bis zu € 14,7 Mio. zu einem Zinssatz von 6,0 % p.a. zur Vorfinanzierung der Kapitalabrufe der Zielfonds zur Verfügung gestellt. Das Darlehen kann nach Bedarf abgefordert werden und soll spätestens

am 10. Januar 2010 aus Einzahlungen der Investoren zurückgeführt werden; eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit möglich.

Die Nettoeinnahmen reichen unter Umständen zur Realisierung der Anlageziele nicht aus. Deshalb ist die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ermächtigt, erforderlichenfalls ein weiteres Darlehen aufzunehmen, um die mit den Zielfonds vereinbarten Investitionszusagen zu erfüllen, falls zu diesem Zeitpunkt noch nicht genügend Rückflüsse vorliegen. Der Zinssatz für dieses Darlehen wird sich nach den dann am Kapitalmarkt geltenden Marktbedingungen richten.

Personelle und rechtliche Verflechtungen

Zum Aufstellungsdatum des Verkaufsprospektes gehörte die Beteiligungsgesellschaft zum Konzern der Nordcapital-Unternehmensgruppe. Die Gründungsgesellschafter NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, equitrust AG wie auch die NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH & Cie. KG sind 100%ige Tochtergesellschaften der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG. Damit können sich grundsätzlich Interessenkonflikte ergeben. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist eine Tochter der NORDCAPITAL GmbH, deren Anteile wiederum zu 100 % von der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG gehalten werden. Die NORDCAPITAL Institutional Invest Vermögensverwaltungs GmbH ist eine 100%ige Tochter der NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH & Cie. KG.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft erhalten für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung; ihre Auslagen werden ihnen jedoch ersetzt. Sie sind als Gesellschafter und als Geschäftsführer bzw. als Vorstände in verschiedenen Unternehmen der Nordcapital-Unternehmensgruppe tätig.

Für die Emittentin existiert noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr. Im übrigen haben die Mitglieder der Geschäftsführung von der Emittentin oder von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin keine Gesamtbezüge erhalten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind. Ein Beirat oder sonstige Aufsichtsgremien sind nicht vorgesehen.

Ein Geschäftsführer der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist als Geschäftsführer der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG für ein Unternehmen tätig, das der Beteiligungsgesellschaft ein Zwischenfinanzierungsdarlehen zur Verfügung gestellt hat. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft sind nicht für ein Unternehmen tätig, das der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat.

Die Gründungsgesellschafterin equitrust AG hat im Zusammenhang mit der Herstellung / Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbracht. Die Gründungsgesellschafter sind nicht an Unternehmen beteiligt, die nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes erbracht haben.

Ein Geschäftsführer der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist als Vorstand der equitrust AG auch für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Herstellung / Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft sind nicht für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Herstellung / Anschaffung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbracht hat.



Weltweit gut investiert – USA: BIOMET

Über KKR 2006 beteiligt an einem Unternehmen der Medizintechnik, spezialisiert auf die Herstellung von künstlichen Gelenken und Knochen

Es bestehen und bestanden zwischen der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG einerseits und sonstigen, bisher nicht genannten Personen und Unternehmen andererseits keine nennenswerten Vereinbarungen über Vergütungen oder sonstige Leistungen, die nicht im Prospekt genannt sind.

Abhängigkeiten / Außergewöhnliche Ereignisse

Die Beteiligungsgesellschaft ist von Patenten und Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren nicht abhängig. Eine Abhängigkeit besteht hinsichtlich der Verträge über den Erwerb von Beteiligungen an den Zielfonds und hinsichtlich des Vertrages über die Zwischenfinanzierung (vgl. Seiten 61 und 62).

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungsgesellschaft oder eines Zielfonds haben könnten, sind nicht bekannt.

Außergewöhnliche Ereignisse, die wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit oder die wirtschaftliche Lage der Beteiligungsgesellschaft oder eines Zielfonds haben könnten, sind nicht bekannt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte der Besteuerung in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen dargestellt, die sich an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG beteiligen und die diese Beteiligung im Privatvermögen halten.

Die Ausführungen geben die wesentlichen steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung wieder. Nicht berücksichtigt sind in diesen Ausführungen allerdings solche steuerlich relevanten Tatsachen, die sich möglicherweise aus den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Investors ergeben. Jedem Investor wird daher geraten, sich wegen der steuerlichen Folgen von seinem persönlichen Steuerberater beraten zu lassen. Die nachfolgende Darstellung begründet keine konkrete Steuerberatung, sondern ist lediglich eine allgemeine Darstellung anlagebezogener Aspekte, insbesondere aus einkommensteuerrechtlicher Sicht.

Die nachfolgend dargestellten Steueraspekte beruhen auf dem Stand des zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe geltenden deutschen Steuerrechts. Dabei sind die Gesetze, die Rechtsprechung, der aktuelle Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und die Verwaltungsanweisungen, soweit diese veröffentlicht sind, berücksichtigt. Alle diese Rechtsgrundlagen können sich während der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft ändern. Die Ausarbeitung der steuerlichen Konzeption und deren Darstellung erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des Veranlagungsverfahrens bzw. einer steuerlichen Außenprüfung. Eine Haftung für die von der Beteiligungsgesellschaft und den Investoren erstrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

Der Anbieter oder die Beteiligungsgesellschaft übernehmen keine Zahlungen von Steuern für die Investoren.

Beteiligung an ausländischen Private-Equity-Fonds

Die Beteiligungsgesellschaft wird Investments in die folgenden Zielfonds tätigen:

- Fourth Cinven Fund (No. 1) Limited Partnership (nachfolgend auch Fourth Cinven genannt)
- Thomas H. Lee Parallel (DT) Fund VI, L.P. (nachfolgend auch TH Lee VI genannt)
- Lion Capital Fund II, L.P. (nachfolgend auch Lion Capital II genannt)
- KKR 2006 Fund, L.P. (nachfolgend auch KKR 2006 genannt)
- CCMP Asia Opportunity Fund III, L.P. (nachfolgend auch CCMP Asia III genannt)
- OCM European Principal Opportunities Fund II, L.P. (nachfolgend auch Oaktree Europe II genannt)

Alle genannten Zielfonds legen ihre Mittel voraussichtlich überwiegend in Zielunternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften (Portfoliounternehmen) an. Dies wird im Regelfall über in Luxemburg (oder anderen Drittstaaten) ansässige Holdingkapitalgesellschaften geschehen, so dass die Ausschüttungen der Zielfonds voraussichtlich vor allem aus Dividenden und (in den Fällen einer unmittelbaren Beteiligung an Portfoliounternehmen oder durchgängig transparenten Haltestrukturen) aus Veräußerungsgewinnen bestehen werden. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass diese Einkünfte etwa aufgrund von Akquisitionsgestaltungen der Zielfonds (z.B. in Luxemburg), auf die die Beteiligungsgesellschaft keinen Einfluss hat, für Zwecke der Besteuerung in Deutschland in Zinseinkünfte umqualifiziert werden. Ferner können Zinseinkünfte auf Ebene der Zielfonds auch daraus resultieren, dass die Zielfonds Darlehen vergeben oder über andere Fremdkapitalinstrumente investieren. Zinseinkünfte wird die Beteili-

gungsgesellschaft schließlich auch aus den Zielfonds erzielen, die erklärtermaßen vor allem auch in unter Nennwert gehandelte Unternehmensverbindlichkeiten notleidender Unternehmen investieren werden.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Beteiligungsgesellschaft ist als deutsche Personengesellschaft für Einkommensteuerzwecke kein eigenes Steuersubjekt. Steuersubjekte sind vielmehr die Investoren als Treugeber bzw. als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft. Bei ihnen unterliegen die ihnen zuzurechnenden Ergebnisanteile nach ihren persönlichen Merkmalen der Einkommensteuer. Lediglich für die Feststellung der Einkunftsart und der Einkünfteerzielungsabsicht wird auf die Merkmale abgestellt, welche die Beteiligungsgesellschaft selbst erfüllt.

Die Beteiligungsgesellschaft ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (sogenannte Mitunternehmerschaft). Sie erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Die Tätigkeit einer Kommanditgesellschaft gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn ihr Komplementär eine Kapitalgesellschaft ist und nach dem Gesellschaftsvertrag nur der Komplementär oder eine Person, die nicht Gesellschafter ist, zur Führung der Geschäfte befugt ist. Komplementärin ist die Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH. Nach § 5 des Gesellschaftsvertrages ist sie allein zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Damit liegt eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG vor.

Sollte ein Investor seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft halten, würde nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG auch die Tätigkeit dieser Personengesellschaft in vollem Umfang als gewerblich qualifiziert werden (Abfärbe- bzw. Infektionstheorie). Die Investoren sollten sich daher nicht über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft in ihrer persönlichen Sphäre beteiligen, da diese durch die Beteiligung an der Fondsgesellschaft "infiziert" würde.

Da die Beteiligungsgesellschaft bereits aufgrund ihrer gewerblichen Prägung Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, kommt es bei der Einordnung der Einkünfte auf Ebene der Investoren für Zwecke der Einkommensteuer nicht darauf an, ob sie oder einer der Zielfonds von der Finanzverwaltung als gewerblicher oder vermögensverwaltender Fonds einzustufen ist.

Besteuerung der Einkünfte

EINKOMMENSTEUER

Aus der Beteiligung an den Zielfonds erzielt die Beteiligungsgesellschaft gewerbliche Einkünfte. Sie geht davon aus, dass es sich hierbei überwiegend um Einkünfte in Form von Dividenden und u.U. auch um Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Veräußerungsgewinne) handeln wird. Einkünfte aus Dividenden und Veräußerungsgewinnen unterliegen bei den Investoren grundsätzlich dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG), d.h. sie sind nur zu 50 % in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens einzu beziehen und mit dem persönlichen Steuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag (in Höhe von zurzeit 5,5 % auf die Einkommensteuer) und ggf. Kirchensteuer zu versteuern.

Zinseinkünfte, die die Beteiligungsgesellschaft z.B. aus der Zwischenanlage von Liquiditätsüberschüssen erzielt, unterliegen als gewerbliche Einkünfte hingegen bei den Investoren in voller Höhe der Einkommensteuer. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf solche Einkünfte keine Anwendung. Gleiches gilt für

- Zinserträge, welche die Beteiligungsgesellschaft aus jenen Zielfonds bezieht, die beabsichtigen, in unter Nennwert gehandelte Unternehmensverbindlichkeiten notleidender Unternehmen zu investieren, oder für
- Zinsen aus der Gewährung von Fremdkapital an die Zielfonds oder für die
- von den Zielfonds erzielten Einnahmen, die (z.B. aufgrund von Akquisitionsgestaltungen in Luxemburg) für Zwecke der Besteuerung in Deutschland in Zinseinkünfte umqualifiziert werden.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 wird das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft und für Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen durch das sogenannte Teileinkünfteverfahren ersetzt. Das Teileinkünfteverfahren sieht vor, dass Dividenden und Veräußerungsgewinne nicht mehr nur zu 50 %, sondern zu 60 % steuerpflichtig sind. Korrespondierend wird der Betriebsausgabenabzug nicht mehr in Höhe von 50 %, sondern in Höhe von 60 % zugelassen.

GEWERBESTEUER

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft unterliegen sämtliche vorgenannten Einkünfte sowie ein eventueller Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe der Beteiligung an einem Zielfonds grundsätzlich auch der Gewerbesteuer. Soweit die Erträge auf Veräußerungsgewinne entfallen, unterliegen sie allerdings nur zur Hälfte bzw. (ab dem 1. Januar 2009) zu 60 % der Gewerbesteuer, denn das Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren schlägt insoweit auf die Gewerbesteuer durch. Bei Dividendeneinkünften ist zu differenzieren: Dividenden aus sogenannten Schachtelbeteiligungen (mit einer Beteiligungsquote von durchgerechnet mindestens 15 %) bleiben gänzlich gewerbesteuerfrei, während Streubesitzdividenden (aus Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von durchgerechnet weniger als 15 %) in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliegen (§§ 8 Nr. 5, 9 Nr. 2a, Nr. 7 GewStG).

Einkünfte solcher Zielfonds, die aufgrund ihres tatsächlichen Tätigwerdens aus deutscher Sicht als gewerbliche Mitunternehmerschaften anzusehen sind, werden auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft nicht der Gewerbesteuer unterworfen, da es insoweit zu einer gewerbesteuerlichen Kürzung kommt (§ 9 Nr. 2 GewStG).

Sollte hingegen ein Zielfonds von der deutschen Finanzverwaltung als vermögensverwaltend eingestuft werden, weil seine Geschäftsführer von den ihnen im Regelfall eingeräumten weitreichenden Befugnissen tatsächlich nur eingeschränkt Gebrauch machen und damit innerhalb des Rahmens der Vermögensverwaltung handeln, unterliegen

die Erträge aus diesem Zielfonds – wie im Falle von Zinsen und Streubesitzdividenden grundsätzlich – ganz oder (bei Veräußerungsgewinnen) hälftig bzw. (ab dem 1. Januar 2009) zu 60 % der Gewerbesteuer auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft. Zielfonds, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer solchen Einstufung als vermögensverwaltend relativ hoch ist, sind der Fourth Cinven und der TH Lee VI. Um die Gewerbesteuerbelastung im Zusammenhang mit Erträgen aus diesen beiden Fonds zu vermeiden, werden diese nur mittelbar über die NCPE Fonds 9 Vermögensverwaltungs GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Beteiligungsgesellschaft, gezeichnet. Die aus diesen Fonds erwarteten Einkünfte, bei denen es sich nach Auskunft der Berater dieser Fonds voraussichtlich überwiegend um Veräußerungsgewinne und Dividenden (in geringerem Maße ggf. auch um Zinsen) handeln wird, unterliegen bei der NCPE Fonds 9 Vermögensverwaltungs GmbH nur zu 5 % der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die nach Abzug dieser Steuerbelastung verbleibenden Gewinne werden dann als Dividenden an die Beteiligungsgesellschaft ausgeschüttet. Bei der Beteiligungsgesellschaft unterliegt diese Ausschüttung nicht mehr der Gewerbesteuer. Die Dividenden werden sodann über die Beteiligungsgesellschaft den Investoren anteilig zugerechnet und sind bei den Investoren zu 50 % (Halbeinkünfteverfahren) bzw. (ab dem 1. Januar 2009) zu 60 % (Teileinkünfteverfahren) steuerpflichtig.

Fällt auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft Gewerbesteuer an, ist sie nach den Grundsätzen des § 35 EStG bei den Investoren, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, (teilweise) pauschal anzurechnen.

Besteuerungszeitpunkt

Die Besteuerung der Einkünfte erfolgt auf Ebene der Investoren in dem Kalenderjahr, in dem die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Zielfonds die Erträge erzielen. Da eine Auszahlung der Erträge an die Investoren nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, kann den Investoren bereits steuerpflichtiges Einkommen zugerechnet werden, ohne dass die zu versteuernden Erträge an sie ausgeschüttet wurden.

Steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung sind nur dann steuerlich abziehbar, wenn es sich bei ihnen nicht um Anschaffungskosten für die Beteiligungen handelt. Anschaffungskosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich alle Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Hierzu gehören insbesondere Managementgebühren, Haftungs- und Geschäftsführervergütungen für Komplementäre sowie Vergütungen für Treuhandkommanditisten. Soweit die Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft oder der Investoren keine Anschaffungskosten darstellen und mit Einkünften in Zusammenhang stehen, die dem Halb- bzw. (ab dem 1. Januar 2009) dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind diese bei den Investoren nur zur Hälfte bzw. zu 60 % steuerlich zu berücksichtigen. Diese Abzugsbeschränkungen gelten auch für sogenannte Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters, d.h. Ausgaben, die der Investor selbst aufgewendet hat. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird auch aus diesem Grunde abgeraten.

Sollten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft Verluste entstehen, sind diese grundsätzlich nur zur Hälfte bzw. (ab dem 1. Januar 2009) zu 60 % steuerlich berücksichtigungsfähig. Darüber hinaus ist ggf. die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG auf Ebene der Investoren anwendbar.

Das Verlustausgleichsverbot bei Steuerstundungsmodellen nach § 15b EStG sollte dagegen gemäß der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 16/107) auf den hier vorliegenden Fall eines Private-Equity-Dachfonds nicht anwendbar sein. Den Investoren werden im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes keine Steuererminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt.

Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung bzw. Liquidation

Veräußert ein Investor seinen Kommanditanteil, scheidet er gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages aus der Beteiligungsgesellschaft aus oder wird die Gesellschaft planmäßig nach Ablauf ihrer geplanten Dauer liquidiert, führen die dann aufgedeckten stillen Reserven zu einem beim Investor gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 16 Abs. 3 EStG steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Soweit allerdings die aufgedeckten stillen Reserven auf Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften entfallen, unterliegen diese beim Investor lediglich der Besteuerung nach dem Halb- bzw. (ab dem 1. Januar 2009) dem Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG; d.h. nur 50 % bzw. 60 % der stillen Reserven werden besteuert. Soweit die stillen Reserven auf Zielfonds entfallen, deren Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen aufgrund des Betriebsstättenvorbehaltes nicht der Besteuerung in Deutschland unterliegen, könnten diese in Deutschland unter Beachtung des Progressionsvorbehaltes möglicherweise steuerfrei sein, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 50d Abs. 9 EStG vor.

Ausländische Quellensteuern

Insbesondere auf Zinseinkünfte und Dividendeneinnahmen der Zielfonds können im Ausland Quellensteuern einbehalten werden. Die im Ausland gezahlte und keinem Erstattungsanspruch nach Doppelbesteuerungsabkommen unterliegende Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer nur in den Fällen angerechnet, in denen sich die Zielfonds nicht über eine Zwischenholdinggesellschaft, sondern unmittelbar an den Portfoliounternehmen beteiligen.

Kommt es zur Anrechnung, wird die ausländische Quellensteuer maximal in Höhe der Einkommensteuer angerechnet, die auf den Nettobetrag der laufenden Einkünfte entfällt. Verbleibt ein Überhang, kann dieser nicht angerechnet werden. Quellensteuern auf Einkünfte, die auf-

grund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht der deutschen Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners unterliegen, können nicht auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden.

Inländische Kapitalertragsteuer

Auf Ausschüttungen der NCPE Fonds 9 Vermögensverwaltungs GmbH an die Beteiligungsgesellschaft ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen. Diese Kapitalertragsteuer ist auf die Einkommensteuer der Investoren im Rahmen der Einkommensteueranrechnung anrechenbar.

Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft beschränkt sich auf die Vermögensverwaltung, insbesondere das Halten von Beteiligungen an in- und ausländischen Private-Equity-Fonds. Die Tätigkeit begründet damit keine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft. Die Beteiligungsgesellschaft ist daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

ÜBERTRAGUNG UNMITTELBAR GEHALTENER ANTEILE

Bei unmittelbar beteiligten und im Handelsregister eingetragenen Investoren bildet der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Bei Erwerb von Todes wegen oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann nach noch geltender Rechtslage in Bezug auf Betriebsvermögen bei der Berechnung der Höhe des zu versteuernden Wertes alle 10 Jahre ein Freibetrag von € 225.000 angerechnet werden. Auf die restlichen Werte wird ein Bewertungsabschlag von 35 % vorgenommen, so dass nur 65 % des Restwertes in diese Berechnung einbezogen werden. Steuerpflichtige der Steuerklassen II und III erhalten darüber hinaus einen Entlastungsbetrag in Höhe von 88 % der Differenz zwischen der tatsächlichen Steuerklasse und der Steuerklasse I.

Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages, des Bewertungsabschlages und des Entlastungsbetrages ist, dass die Beteiligung nicht innerhalb von fünf Jahren veräußert wird oder der Investor Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 52.000 übersteigt.

Nach dem derzeit das Gesetzgebungsverfahren durchlaufenden Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Regierungsentwurf) sollen sowohl der Freibetrag und der Bewertungsabschlag als auch der Entlastungsbetrag für zu übertragendes Betriebsvermögen wegfallen. An Stelle dieser Vergünstigungen soll eine sogenannte Verschonungsregelung eingeführt werden, die allerdings mit Blick auf eine Beteiligungen an einem Private-Equity-Fonds nur zur Anwendung kommen soll, wenn der Private-Equity-Fonds nicht zu mehr als 50 % Streubesitzanteile (< 25 %) an den jeweiligen Portfoliogesellschaften oder Anteile an Gesellschaften hält, die ihrerseits zu mehr als 50 % Verwaltungsvermögen (d.h. Streubesitzanteile) besitzen. Die Beteiligungsgesellschaft und die Zielfonds werden diese Voraussetzungen nicht erfüllen, so dass keiner der künftigen Investoren die Verschonungsregelung in der derzeitigen Entwurfsfassung wird in Anspruch nehmen können.

Diese Änderungen sollen nach dem Regierungsentwurf voraussichtlich ab dem 1. September 2008 in Kraft treten. Ob es tatsächlich dazu kommt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit sagen, ebenso wenig kann als gesichert gelten, dass die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen unverändert Gesetzeskraft erlangen. Vor diesem Hintergrund sollte ein Investor vor jeder Anteilsübertragung oder einem Wechsel in die Stellung eines selbst im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten einen steuerlichen Berater hinzuziehen.

ÜBERTRAGUNG TREUHÄNDERISCH GEHALTENER ANTEILE

Bei treuhänderisch beteiligten Investoren ist nach koordinierten Erlassen der Finanzverwaltung der Gegenstand der Übertragung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft

nicht die jeweilige Kommanditbeteiligung, sondern der zivilrechtliche Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder auf Rückübereignung des Treuguts, der für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Der gemeine Wert wird dabei durch den fiktiven Veräußerungspreis bestimmt, der bei einer zum Bewertungsstichtag angenommenen Veräußerung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung zu erzielen wäre (Verkehrswert). Bei der Übertragung einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung können die oben genannten Begünstigungen daher nicht in Anspruch genommen werden. Damit würde bei der Übertragung solcher Beteiligungen der gesamte Verkehrswert des Anteils der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen.

Um die Begünstigungen für Betriebsvermögen nutzen zu können, kommt es für treuhänderisch beteiligte Investoren in Betracht, entsprechend den Bestimmungen in § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages sowie § 7 Nr. 6 des Treuhandvertrages in die Stellung eines selbst im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten zu wechseln. Die für unmittelbar beteiligte Kommanditisten geltenden Bewertungsregeln kämen in diesem Fall allerdings erst für Erb- und Schenkungsfälle ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Hafteinlage in das Handelsregister zur Anwendung.

Für den Fall, dass der Regierungsentwurf Gesetz wird und die bisher geltenden Vergünstigungen wegfallen, ist zu beachten, dass die hier vorgeschlagenen Maßnahmen u.U. keinen Besteuerungsunterschied mehr bewirken.

Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Ausländisches Investmentvermögen unterliegt dem Investmentgesetz (InvG) und damit auch dem Investmentsteuergesetz (InvStG), wenn es Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung anlegt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung zählen ausländische Personengesellschaften, wie etwa die ausländischen Zielfonds, nicht zu den ausländischen Investmentvermögen i.S.d. InvG, wenn sie weder als sogenannte Single-Hedgefonds noch als Dach-Hedgefonds i.S.d. § 112 ff. InvG ausgestaltet sind.

Vor diesem Hintergrund geht die Beteiligungsgesellschaft davon aus, dass die ausländischen Zielfonds, an denen sie sich beteiligt hat, kein ausländisches Investmentvermögen darstellen und damit auch nicht dem InvStG unterliegen.

Steuerlicher Vorbehalt

Die abschließende Würdigung aller steuerlich relevanten Sachverhalte wird erst im Rahmen der Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Abweichungen von den Prospektaussagen sind daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesänderung denkbar, sondern können auch im Hinblick auf Änderungen in der Rechtsprechung und einen Wandel in der Beurteilung durch die Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung kann insoweit nicht übernommen werden.

Die Nordcapital-Unternehmensgruppe hat seit dem Jahr 2005 bereits für vier Fondsgesellschaften das hier gewählte Grundkonzept des Fonds verwirklicht. Einwendungen seitens der deutschen Finanzverwaltung sind bisher nicht bekannt.

Bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen hat sich die Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – auch im Verhältnis zu Dritten – seine Haftung wie allgemein üblich für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu € 5,0 Mio. pro Schadensfall beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen der Gesellschaft kann nach Abschluss einer gesonderten individuellen Auskunftsvereinbarung von dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater angefordert werden.

Eine gesonderte Darstellung der steuerlichen Risiken befindet sich auf den Seiten 25 bis 27 dieses Verkaufsprospektes.

Vertragspartner

NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG

Funktion:	Emittent, Beteiligungsgesellschaft
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRA 107 945
Tag der ersten Eintragung:	4. März 2008
Kommanditkapital:	€ 75.000,00 (voll eingezahlt); 14.700.000,00 (vertraglich vorgesehen)
Komplementär:	Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH, Hamburg
Kommanditisten:	NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, Hamburg NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hamburg equitrust AG, Hamburg
Treuhänder:	NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hamburg (treuhänderisch für Dritte)
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG

Funktion:	Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, Anbieter des Beteiligungsangebotes, Zahlstelle
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRA 86 451
Tag der ersten Eintragung:	9. Oktober 1992
Kommanditkapital:	€ 1.000.000,00
Komplementärin:	Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH, Hamburg
Kommanditist:	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Funktion:	Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, Treuhänder, Zahlstelle
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRA 89 147
Tag der ersten Eintragung:	17. November 1995
Kommanditkapital:	€ 500.000,00
Komplementärin:	Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH, Hamburg
Kommanditist:	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

equitrust AG

Funktion:	Beratende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft, Konzeption des Beteiligungsangebotes
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 72 473
Tag der ersten Eintragung:	5. Mai 1991 (unter Westfalia-Dinnendahl-Gröppel AG; Amtsgericht Bochum HRB 106)
Grundkapital:	€ 12.060.000,00
Gesellschafter:	E.R. Holding GmbH & Cie. KG, Hamburg
Vorstand:	Peter Welge, Dr. Dirk Tetzlaff
Geschäftsanschrift / Sitz:	ABC-Straße 19, 20354 Hamburg

Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH

Funktion:	Komplementärin der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 102 646
Tag der ersten Eintragung:	4. Oktober 2007
Stammkapital:	€ 25.000,00 (voll eingezahlt)
Gesellschafter:	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Geschäftsführer:	Reiner Seelheim, Peter Welge
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH

Funktion:	Komplementärin der NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 50 264
Tag der ersten Eintragung:	12. Juni 1992
Stammkapital:	€ 100.000,00
Gesellschafter:	NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, Hamburg
Geschäftsführer:	Florian Maack
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH

Funktion:	Komplementärin der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 91 262
Tag der ersten Eintragung:	12. August 2004
Stammkapital:	€ 100.000,00
Gesellschafter:	NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hamburg
Geschäftsführer:	Torsten Schröder
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Vertragspartner

E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG

Funktion:	Darlehensgeber
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRA 93 504
Tag der ersten Eintragung:	3. September 1999
Kommanditkapital:	€ 10.000.000,00
Komplementärin:	Verwaltung NORDCAPITAL Holding GmbH, Hamburg
Kommanditisten:	R.C. Management GmbH & Cie KG, Hamburg NORDCAPITAL Management GmbH & Cie. KG, Hamburg
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH & Cie. KG

Funktion:	Verkäufer von Beteiligungen an Zielfonds
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRA 90 703
Tag der ersten Eintragung:	23. April 1997
Kommanditkapital:	€ 100.000,00
Komplementärin:	Verwaltung NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH, Hamburg
Kommanditisten:	E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG, Hamburg
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Verwaltung E.R. Capital Holding GmbH

Funktion:	Komplementärin der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 72 433
Tag der ersten Eintragung:	3. September 1999
Stammkapital:	€ 25.000,00
Gesellschafter:	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Geschäftsführer:	Erck Rickmers, Reiner Seelheim, Knud Stubkjaer
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Verwaltung NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH

Funktion:	Komplementärin der NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH & Cie. KG
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 64 142
Tag der ersten Eintragung:	27. März 2002
Stammkapital:	€ 26.000,00
Gesellschafter:	NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH & Cie. KG, Hamburg
Geschäftsführer:	Anke Hennings, Reiner Seelheim
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

NORDCAPITAL Institutional Invest Vermögensverwaltungs GmbH

Funktion:	Verkäufer von Beteiligungen an Zielfonds
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 78 935
Tag der ersten Eintragung:	15. Februar 2002
Stammkapital:	€ 25.000,00
Gesellschafter:	NORDCAPITAL Institutional Invest GmbH & Cie. KG, Hamburg
Geschäftsführer:	Anke Hennings, Reiner Seelheim
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Funktion:	Mittelverwendungskontrolleur
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 19 309
Tag der ersten Eintragung:	19. Januar 1977
Stammkapital:	€ 51.200,00
Gesellschafter:	Cordes + Partner GmbH Beteiligungs-GbR, Hamburg
Geschäftsführer:	Jan Bernhardt, André Hollnagel, Cord Cordes, Christian Harms, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß
Geschäftsanschrift / Sitz:	Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in Firma NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts unter der Firma:

NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Der Zweck der Gesellschaft besteht im Aufbau, Halten und Verwalten eines Portfolios von passiven Kapitalanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, insbesondere durch das Eingehen von Beteiligungen an Personengesellschaften (nachfolgend kurz "Zielfonds" genannt). Diese Zielfonds tätigen Anlagen im Bereich der Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland. Sie können darüber hinaus auch Investitionen in der Form von Fremdkapital eingehen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann entscheiden, dass Beteiligungen an Zielfonds über eine 100%ige Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH gehalten oder eingegangen werden.

§ 2

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist fest bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen und wird mit ihrem Ablauf automatisch aufgelöst, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die feste Laufzeit der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den Kommanditisten zweimal um ein Jahr verlängern. Diese schriftliche Erklärung muss drei Monate vor Ablauf des letzten Geschäftsjahres abgesandt werden.
3. Der Austritt und die Kündigung durch einen Kommanditisten sind außer in den Fällen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen. Soweit Kommanditisten hiernach zur Kündigung berechtigt sind, hat die Kündigung der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen. Der Treuhänder ist zu einer Kündigung aus wichtigem Grunde auch dann – anteilig – berechtigt, wenn für einen Treugeber ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grunde besteht und seine Kündigung unverzüglich nach Erhalt einer entsprechenden Kündigung des Treugebers gegenüber der Gesellschaft ausgesprochen wird.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin, in diesem Vertrag auch "persönlich haftende Gesellschafterin" genannt, ist die Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH mit Sitz in Hamburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zu einer Kapitaleinlage bei der Gesellschaft nicht berechtigt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
2. Kommanditisten sind zunächst:
 - a) die equitrust AG, Hamburg, als beratende Kommanditistin mit einer Pflichteinlage auf das Kommanditkapital von € 25.000,-;
 - b) die NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, Hamburg, mit einer Pflichteinlage auf das Kommanditkapital von € 25.000,-;
 - c) die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hamburg, mit einer Pflichteinlage auf das Kommanditkapital von € 25.000,-.
3. Die Summe der Pflichteinlagen bildet das Kommanditkapital. Alle Kommanditisten werden mit Haftsummen von jeweils 10 % der Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen. Die Haftsummen bilden den Kapitalanteil im Sinne von § 264 c) Absatz 2 Satz 1 Ziff. I. HGB. Die weiteren 90 % der jeweils gezeichneten Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen) eines jeden Kommanditisten werden als Rücklage im Sinne des § 264 c) Absatz 2 Satz 1 Ziff. II. HGB verbucht.
4. Alle Kommanditisten sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommenen Pflichteinlagen ein Agio in Höhe von 3 % zu zahlen. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten ab Fälligkeit Zinsen gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB belasten. Die Gesellschaft ist von der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG (nachfolgend "Treuhänder" genannt) ermächtigt, Einzahlungsansprüche gegen deren Treugeber (nachfolgend "Treugeber" genannt) geltend zu machen. Der Treuhänder ist zur Einzahlung seiner Kommanditeinlage nur insoweit verpflichtet, wie ihm die entsprechenden Mittel von seinen Treugebern zur Verfügung gestellt werden.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, weitere Kommanditisten aufzunehmen, sofern das insgesamt gezeichnete Kommanditkapital den Betrag von € 14.700.000,- unterschreitet.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft nach ihrer Wahl ganz oder teilweise auszuschließen.

ßen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Bei nicht rechtzeitiger Erbringung der Einlage eines Treugebers kann der Treuhänder anteilig ganz oder teilweise mit dem auf diesen Treugeber entfallenden Anteil aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

7. Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister sind sie als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.
8. Die Einlagen der Kommanditisten / Treugeber sind zuzüglich Agio nach Maßgabe der Beitrittserklärung durch Banküberweisung auf das dort genannte Konto zu erbringen. Die Einlagen der Gründungskommanditisten zuzüglich Agio sind jedoch mit Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages zu erbringen.

§ 4

Treuhänder

1. Die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG als Treuhänder ist berechtigt, sich neben ihrer eigenen Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages als Kommanditist für Treugeber zu beteiligen und ihre Kommanditbeteiligung nach Maßgabe von Nr. 4 entsprechend zu erhöhen.
2. Die Treugeber können ab dem 1. Januar 2010 schriftlich verlangen, dass sie die auf sie entfallende Kommanditbeteiligung von dem Treuhänder übernehmen und mit einer Haftsumme von 10 % der auf sie entfallenden Kommanditbeteiligung selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen werden, sofern sie zuvor dem Treuhänder und der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt haben. Diese Vollmacht muss unwiderruflich sein, über den Tod hinaus lauten und die Bevollmächtigten zu folgenden Erklärungen gegenüber dem Handelsregister berechtigen:
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers,
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft oder von Kommanditisten,
 - Änderung von Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft.

In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, auf den Treugeber die diesem anteilig zustehende Kommanditbeteiligung unverzüglich zu übertragen, mit der Folge, dass er die Beteiligung dann nur noch als Verwalter gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages entsprechend betreuen wird, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren

Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Dinglich erfolgt die Übertragung der betreffenden Kommanditbeteiligung mit Eintragung der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Der Treuhänder ist berechtigt, eingehende Übertragungsverlangen der Treugeber zu bündeln und ggf. monatlich zusammen einzureichen. Der Treugeber trägt die Kosten der Handelsregistervollmacht, die Gesellschaft trägt die Kosten der Eintragung.

3. Jeder Treugeber schließt mit seiner Beitrittserklärung zur Regelung des Treuhandverhältnisses mit dem Treuhänder den als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrag.
4. Der Treuhänder ist zur Erhöhung seiner Einlage in Höhe der Summe der ihm vorliegenden und angenommenen Beitrittserklärungen als Kommanditist berechtigt und auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch verpflichtet, sobald ihm Beitrittserklärungen der Treugeber über einen Betrag von € 14.625.000,- vorliegen. Der Treuhänder ist berechtigt und auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin verpflichtet, seine Einlage auch um einen geringeren Betrag zu erhöhen, mindestens jedoch um € 5.925.000,-. Das Erhöhungsrecht ist auf den Betrag von € 14.625.000,- begrenzt und bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann diese Frist zweimal um sechs Monate verlängern. Sie kann ferner nach ihrem Ermessen die Platzierung auch durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Treuhänder vor Erreichen des Maximalkapitals beenden, wenn das Mindestkommanditkapital gemäß Nr. 7 eingeworben worden ist.
5. Der Treuhänder ist unter Beachtung der Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 berechtigt, seine Kommanditbeteiligung auch teilweise nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen zu kündigen und herabzusetzen.
6. Soweit den Kommanditisten in diesem Gesellschaftsvertrag Mitwirkungs-, Stimm-, Informations- und Kontrollrechte eingeräumt werden, stehen diese Rechte auch den Treugebern unmittelbar zu.
7. Einzahlungen der Treugeber auf dem in der Beitrittserklärung angegebenen Konto der Gesellschaft sind den Treugebern zu erstatten, wenn das Mindestkommanditkapital von € 6.000.000,- während der Dauer der Kapitaleinwerbung nach Nr. 4. nicht erreicht wird und der Treuhänder für diese Treugeber noch nicht der Gesellschaft beigetreten ist.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, insbesondere die Investitionsentscheidungen über die Beteiligung

der Gesellschaft an den Zielfonds, erfolgen durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

2. Die Gesellschaft hat unbeschadet der alleinigen Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auf der Grundlage eines gesonderten Managementvertrages der beratenden Kommanditistin die im Managementvertrag näher genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Auswahl und Betreuung der Zielfonds als Sonderrecht fest für die Dauer der Gesellschaft übertragen. Die beratende Kommanditistin sowie ihre jeweiligen Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
3. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gem. § 164 HGB ist ausgeschlossen.

Alle Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des Verkaufsprospektes oder aus anderem Grund den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter, vorzugsweise im schriftlichen Verfahren.

- a) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - aa) Eingehung von nicht im Verkaufsprospekt vorgesehenen Verbindlichkeiten, die insgesamt € 250.000,- übersteigen;
 - bb) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte;
 - cc) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung der Beteiligungen der Gesellschaft;
 - dd) Abschluss von Anstellungs- und Mitarbeiterverträgen sowie Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen;
 - ee) Gewährung von Darlehen, soweit diese Darlehen nicht Teil der Beteiligung an Zielfonds sind.
- b) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen ferner folgende Grundlagengeschäfte:
 - aa) Veräußerung von Beteiligungen vor dem 1. Januar 2012; ausgenommen sind solche Veräußerungen, die zur Anpassung des Beteiligungsportfolios der Gesellschaft an ein geringeres Kommanditkapital als € 14,7 Mio. erforderlich sind;
 - bb) Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft vor Ende der festen Vertragslaufzeit.

4. Die unter Nr. 3 a) genannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf eine Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals zu einem Zinssatz von bis zu 6,0 % p.a. bei der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG, die maximal bis zur Volleinzahlung des Kommanditkapitals befristet wird, ferner nicht auf eine Kreditaufnahme in Höhe von maximal 15 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung der mit den Zielfonds vereinbarten Investitionszusagen. Die Beschränkungen beziehen sich auch nicht auf die Rechtsgeschäfte, die im Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage I) vorgesehen sind.
5. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der beratenden Kommanditistin und des Treuhänders, soweit ihm nicht Regressansprüche gegen seine Treugeber offen stehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, auf die Fälle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertrags- oder Gesetzesverletzungen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind und ferner nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kommanditisten / Treugeber.

§ 6

Buchführung, Jahresabschluss, Bericht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Bücher der Gesellschaft. Sie hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen, von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und den Kommanditisten und Treugebern zusammen mit einem Bericht zu übersenden.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedient sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses der Unterstützung Dritter.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter.
4. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist der Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft zu erstellen. Der Bericht muss rechtzeitig vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der Versendung des entsprechenden Schreibens an die Kommanditisten / Treugeber vorliegen. Er soll insbesondere die Entwicklung der Zielfonds erläutern.

§ 7

Konten der Gesellschafter, Gesellschaftsvermögen

1. Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:
 - Ein Kapitalkonto I (“Einlagenkonto”), aufgeteilt in ein Kapitalkonto I A für den Kapitalanteil im Sinne von § 264 c) Absatz 2 Satz 1 Ziff. I. HGB und das Kapitalkonto I B für die Rücklage im Sinne von § 264 c) Absatz 2 Satz 1 Ziff. II HGB;
 - Ein Kapitalkonto II (“laufendes Konto”);
 - Ein Kapitalkonto III (“Verlustvortragkonto”).
2. Kapitaleinzahlungen (inklusive Agio) werden bis zur Höhe von 10 % der gezeichneten Kommanditeinlage zuerst auf dem Kapitalkonto I A verbucht und darüber hinaus auf dem Kapitalkonto I B. Kapitalrückzahlungen werden solange auf dem Kapitalkonto I B verbucht, bis dieses vollständig ausgebucht ist, und darüber hinaus auf dem Kapitalkonto I A verbucht. Alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zu den Gesellschaftern werden auf dem laufenden Konto verbucht, soweit sie nicht auf dem Verlustvortragkonto zu verbuchen sind. Die Anteile an einem möglichen Verlust der Gesellschaft werden dem Verlustvortragkonto belastet und nachfolgende Gewinne werden dem Verlustvortragkonto solange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.
3. Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich, das Recht der Gesellschaft zur Geltendmachung von Verzugszinsen auf ausstehende Kapitalanlagen bleibt unberührt.
4. Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Kapitalanteile im Sinne von § 264 c) Absatz 2 Satz 1 Ziff. I. HGB zueinander beteiligt. Gesellschafter ohne Kapitaleinlagen sind am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

§ 8

Ergebnisverteilung

1. Für die Ergebnisverteilung gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) “Ergebnis” im Sinne dieses Paragraphen ist der Bilanzgewinn;
 - b) “Vorzugsverzinsung” ist eine rechnerische Verzinsung der von den Kommanditisten bzw. Treugebern geleisteten Kapitaleinzahlung (ohne Agio) in Höhe von 8 % p.a. ab Einzahlung für das bei der Gesellschaft jeweils gebundene Kapital unter Berücksichtigung von Zinseszinsen;
 - c) “Vollrückzahlung” ist der Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft kumuliert Auszahlungen an die Kommanditisten bzw. Treugeber in Höhe der geleisteten Kapitaleinzahlung (ohne Agio) zuzüglich der Vorzugsverzinsung geleistet hat;
 - d) Das “jeweils gebundene Kapital” errechnet sich aus der geleisteten Kapitaleinzahlung (ohne Agio) abzüglich der an den Kommanditisten / Treugeber erfolgten Auszahlungen sowie abzüglich der den Kommanditisten / Treugebern zugute kommenden Steuergutschriften im Sinne des § 12

Nr. 2 f). Auszahlungen werden hierbei mit dem Zahlungszeitpunkt, Steuergutschriften zum Ende des Jahres ihrer Entstehung berücksichtigt.

2. Das Ergebnis der Gesellschaft wird zunächst so verteilt, dass die Kommanditisten auf ihre bis zum Zeitpunkt der Vollplatzierung / Schließung bereits eingezahlten und fälligen Einlagen zunächst ein Ergebnisvorab von 6 % p.a. zwischen der Einzahlung und dem Zeitpunkt der Vollplatzierung / Schließung erhalten, wobei der letzte Beitritt des Treuhänders den für die Schließung maßgeblichen Zeitpunkt bestimmt.

Im Übrigen werden sämtliche Kommanditisten bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres 2011 im Verhältnis ihrer gezeichneten Kapitaleinlagen gleichgestellt. Hierbei nehmen neu beitretende Kommanditisten an den auf die Zeit bis zu ihrem Beitritt anfallenden Gewinnen und Verlusten nicht teil. Dafür erhalten sämtliche Kommanditisten von den späteren Gewinnen und Verlusten, nach Berücksichtigung des Ergebnisvorabs der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Treuhänders und der beratenden Kommanditistin gemäß Nr. 7 und § 9, jeweils positive oder negative Vorabanteile zugewiesen, bis sämtliche bis zum 31. Dezember 2009 neu beigetretene Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts und abgesehen von dem Ergebnisvorab gemäß Satz 1 oder anderen Vorabgewinnen nach diesem Vertrag im gleichen Verhältnis begünstigt oder belastet sind.

3. Nach dem Ausgleich der Kapitalkonten der Kommanditisten und dem Ergebnisvorab zum Ausgleich der unterschiedlichen Einzahlungstermine gem. Nr. 2 wird das Ergebnis der Gesellschaft bis zur Vollrückzahlung nach Berücksichtigung der Ergebnisvorabs der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Treuhänders und der beratenden Kommanditistin gem. Nr. 7 und § 9 unter den Kommanditisten im Verhältnis der gezeichneten Kapitaleinlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zueinander verteilt. Dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter, die während der laufenden Geschäftsjahre 2008 bis 2009 beitreten.
4. Nach Vollrückzahlung wird das Ergebnis der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Ergebnisvorabs gem. Nr. 7 und § 9 der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Treuhänders und der beratenden Kommanditistin wie folgt verteilt:

Das erzielte positive Ergebnis zuzüglich etwaiger anrechenbarer Kapitalertragsteuern und anderer nicht anrechenbarer Quellensteuern auf die Einnahmen der Gesellschaft, die nicht im Bilanzgewinn enthalten sind, wird so verteilt, dass der kumulierte Gewinn der Gesellschaft nach Berücksichtigung des Ergebnisvorabs der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Treuhänders und der beratenden Kommanditistin im Ergebnis zu 10 % jeweils hälftig vorab der beratenden Kommanditistin und der persönlich haftenden Gesellschafterin und hinsichtlich der verbleibenden 90 % allen Kommanditisten im Verhältnis der

gezeichneten Kapitaleinlagen zugerechnet wird. Ein negatives Ergebnis wird zwischen den Kommanditisten im Verhältnis der gezeichneten Kapitaleinlagen verteilt.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Treugeber des Treuhänders entsprechend, und zwar mit der Maßgabe, dass sie über den Treuhänder am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.
6. Wenn und soweit aufgrund der Verteilung des Ergebnisses der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen der Saldo sämtlicher Kapitalkonten der Kommanditisten negativ würde, sind die überschießenden Verlustanteile wie folgt zuzuweisen:
 - a) Diese Verluste werden dem Verlustvortragskonto der persönlich haftenden Gesellschafterin belastet.
 - b) Nachfolgend realisierte Gewinne der Gesellschaft, die gemäß den Bestimmungen in den vorstehenden Nr. 3 und Nr. 4 den Kommanditisten gutzuschreiben wären, werden solange dem Verlustvortragskonto der persönlich haftenden Gesellschafterin gutgeschrieben, bis die besonderen Verlustzuweisungen gemäß vorstehendem Buchstaben a) ausgeglichen sind.
7. Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages erhalten die persönlich haftende Gesellschafterin, der Treuhänder und die beratende Kommanditistin im Rahmen der Ergebnisverteilung die ihnen gemäß dem nachfolgenden § 9 zustehenden Beträge als Ergebnisvorab zugewiesen und ausbezahlt, soweit ein entsprechender Bilanzgewinn vorliegt.
8. Die vorstehenden Bestimmungen begründen keine Erweiterung der Haftung der Kommanditisten.
9. Soweit kein ausreichender Jahresüberschuss vorliegt, um den Ergebnisvorab gemäß § 9 zu zahlen, sind die Rücklagen zu Gunsten des Bilanzgewinns in entsprechender Höhe aufzulösen.

§ 9

Ergebnisvorab an Gesellschafter

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Treuhänder und die beratende Kommanditistin erhalten jeweils folgendes Ergebnisvorab:
 - a) Im Rahmen der jährlichen Ergebnisverteilung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Geschäftsführung und Haftung ein Ergebnisvorab in folgender Höhe:
 - für die Jahre 2008 und 2009: zeitanteilig 0,25 % auf die zum jeweiligen Monatsende gezeichneten Kapitaleinlagen;
 - ab dem 1. Januar 2010: 0,25 % p.a. auf die jeweils zum 30. Juni gezeichneten Kapitaleinlagen.

- b) Im Rahmen der jährlichen Ergebnisverteilung erhält der Treuhänder für die von ihm übernommenen Aufgaben der Investorenbetreuung ein Ergebnisvorab in folgender Höhe:
 - für die Jahre 2008 und 2009: zeitanteilig 0,35 % auf die zum jeweiligen Monatsende gezeichneten Kapitaleinlagen;
 - ab dem 1. Januar 2010: 0,35 % p.a. auf die jeweils zum 30. Juni gezeichneten Kapitaleinlagen.
- c) Im Rahmen der jährlichen Ergebnisverteilung erhält die beratende Kommanditistin für ihre Gesellschafterleistungen gemäß § 5 Nr. 2 ein Ergebnisvorab in folgender Höhe:
 - für die Jahre 2008 und 2009: zeitanteilig 1,0 % auf die zum jeweiligen Monatsende gezeichneten Kapitaleinlagen;
 - ab dem 1. Januar 2010: 1,0 % p.a. auf die jeweils zum 30. Juni gezeichneten Kapitaleinlagen.

Die vorstehend begründeten Ansprüche der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Treuhänders und der beratenden Kommanditistin auf das Ergebnisvorab bestehen ungeachtet des Vorliegens und der Höhe eines Jahresüberschusses, jedoch abhängig vom Vorliegen eines Bilanzgewinns in entsprechender Höhe.

2. Die Ergebnisvorabzahlungen gemäß Nr. 1 reduzieren sich im Verhältnis zu der in Nr. 1 genannten Bemessungsgrundlage für die Dauer der Liquidation auf insgesamt maximal 50 % eines Jahresbetrages.
3. Das Ergebnisvorab gemäß Nr. 1 ist für 2008 und 2009 zahlbar zum 31. Dezember und ab 2010 jährlich zahlbar jeweils zum 30. Juni, erstmalig zum 30. Juni 2010.
4. Die Ergebnisvorabzahlungen gem. Nr. 1 enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Sollten diese Ergebnisvorabzahlungen für die Empfänger umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, erhöht sich der jeweilige Betrag um den Betrag der vom Empfänger abzuführenden Umsatzsteuer.
5. Zusätzlich sind der persönlich haftenden Gesellschafterin und der beratenden Kommanditistin die Kosten einer abzuschließenden D&O- bzw. E&O-Versicherung zu erstatten.

§ 10

Investitions- und Finanzierungsplan

Für die Verwendung der eingezahlten Mittel der Gesellschaft gilt der als Anlage I zu diesem Vertrag beigelegte Investitions- und Finanzierungsplan. Wird das Kommanditkapital entgegen der im Investitions- und Finanzierungsplan getroffenen Annahme auf weniger als € 14.700.000,- erhöht, so reduzieren sich auch die in der Anlage I unter 1. Investition genannten Vergütungen entsprechend.

§ 11

Besondere Gesellschafterleistungen

Gemäß gesonderter Vereinbarung übernehmen die nachfolgend benannten Gesellschafter die unten im einzelnen jeweils dargestellten besonderen entgeltlichen Leistungen in der Investitionsphase:

1. Die NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG übernimmt auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die Platzierung des Fondskapitals sowie die Erstellung des Verkaufsprospektes und der erforderlichen Emissionsunterlagen. Sie kann hierzu auch Dritte im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft zu Lasten der ihr geschuldeten Vergütung beauftragen. Für diese Geschäftsbesorgungen erhält sie als Vergütung einmalig 6 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals sowie das auf das Kommanditkapital gezahlte Agio. Für die genannten Vertriebsnebenleistungen erhält sie einmalig 0,25 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals.
2. Die equitrust AG hat auf der Grundlage eines Beratungs- und Managementvertrages die Konzeption der Gesellschaft übernommen. Für diese Geschäftsbesorgung erhält sie als einmalige Vergütung 0,75 % auf die insgesamt gezeichneten Kapitaleinlagen.
3. Die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung 0,25 % auf die insgesamt gezeichneten Kapitaleinlagen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Einrichtung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft einmalig 0,05 % auf die insgesamt gezeichneten Kapitaleinlagen.
5. Die in Nr. 1 Satz 4, Nr. 2, 3 und Nr. 4 aufgeführten Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 12

Auszahlungen

1. Die Gesellschaft zahlt freie Liquidität aus Erträgen so bald als möglich nach Vereinnahmung aus. Der verfügbare Betrag soll mindestens 5 % des Kommanditkapitals betragen. Bei der Bestimmung des auszahlbaren Betrages ist eine angemessene Reserve zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gesellschaft zu bilden.

Erlöse aus den Kapitalanlagen der Gesellschaft werden nach Erfüllung der Einzahlungsverpflichtungen gegenüber den Zielfonds grundsätzlich nicht wieder angelegt, sondern ausgezahlt. Verfügbare Liquidität ist bis zur nächsten Auszahlung verzinslich anzulegen. Von dem Auszahlungsgebot bzw. Wiederanlageverbot sind Erlöse bis zu dem Betrag der von der Gesell-

schaft nach der Anlage I zu tragenden Kosten und des Ergebnisvorabs für die beratende Kommanditistin, den Treuhänder und die persönlich haftende Gesellschafterin ausgenommen. Ferner sind solche Erlöse ausgenommen, die von einem Zielfonds mit dem Hinweis auf eine mögliche Wiederanlage geleistet werden, solange ein solcher Vorbehalt nicht aufgehoben wird.

2. Für die Verteilung und Verbuchung von Auszahlungen gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung erfolgen Auszahlungen an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander; jedoch ist mit der ersten Auszahlung auch das Ergebnisvorab nach § 8 Nr. 2 Satz 1 an die Gesellschafter auszuzahlen;
 - b) Nach Vollrückzahlung erfolgen Auszahlungen an die Gesellschafter zulasten der laufenden Konten sämtlicher Gesellschafter im Verhältnis ihrer Guthabenstände auf den laufenden Konten unmittelbar vor Auszahlung zueinander;
 - c) Auszahlungen erfolgen stets nur, wenn der an einen Gesellschafter auszuschüttende Betrag nicht höher ist als der Saldo seiner sämtlichen Kapitalkonten;
 - d) Auszahlungen werden in jedem Fall zunächst zulasten der laufenden Konten der Gesellschafter gebucht und sodann als Kapitalrückführungen zulasten der Einlagekonten;
 - e) Die Entnahmerechte der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Treuhänders und der beratenden Kommanditistin hinsichtlich des ihnen jeweils zustehenden Ergebnisvorabs bleiben unberührt;
 - f) Von den Gesellschaftern anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Auszahlungen an die Gesellschaft wird im Jahr des Einbehaltens der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Kapitalerträge wie eine Entnahme der Gesellschafter behandelt. Entsprechendes gilt für ausländische Quellensteuer.

§ 13

Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die gesetzliche Kommanditistenhaftung ist mit Einzahlung der Haftsumme erfüllt; sie kann jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Entnahmen bis zur Höhe der Haftsumme wieder aufleben.
2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten. Entnahmen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

§ 14

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Gründungsgesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Ein gesetzliches Wettbewerbsverbot ist ausgeschlossen.

§ 15

Beschlussfassung, Gesellschafterversammlung

1. Soweit nach dem Gesetz und diesem Vertrag die Zuständigkeit der Gesellschafter gegeben ist, entscheiden sie in der Regel durch Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren. Sämtliche Gesellschafter sind an diesem Abstimmungsverfahren zu beteiligen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen drei Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und allen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
2. Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlung sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erfordert, insbesondere wenn eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung eine mündliche Erörterung erfordert, oder wenn Kommanditisten bzw. Treugeber, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Gesellschafterversammlungen schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter abgesandt worden sein. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung gemäß Nr. 2 nicht binnen einer Woche nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie kann die Leitung auf den Treuhänder übertragen. Sie hat durch eine von ihr zu benennende geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Abschrift des Protokolls wird an alle Kommanditisten und Treugeber versandt.
5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens ein Zehntel des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist.
6. Je € 100,- des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) gewähren eine Stimme.
7. Der Treuhänder ist berechtigt, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Die Treugeber des Treuhänders sind berechtigt, das rechnerisch auf sie entfallende Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen anstelle des Treuhänders selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten gemäß Nr. 10 vertreten zu lassen. Der Treuhänder wird sich insoweit der Stimmrechtsausübung enthalten.
8. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.
9. Zur Beschlussfassung in den Fällen der Nr. 11 g) und h) ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind mit dieser qualifizierten Mehrheit auch dann zulässig, wenn sie so schwerwiegend sind, dass sie in die Grundlagen des Gesellschaftsverhältnisses eingreifen und die rechtliche bzw. wirtschaftliche Position der betroffenen Gesellschafter entscheidend ändern oder beeinflussen, soweit hiermit keine unbillige Benachteiligung einzelner Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen verbunden ist. Änderungen der Gewinnverteilung und der in diesem Vertrag enthaltenen Aufgabenverteilung bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafter. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen ferner der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern hierdurch zusätzliche Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet oder ihre Rechte und Kompetenzen berührt werden. Die Gesellschafter sind ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretenden Grund berechtigt, dieser die Vertretungsmacht oder Geschäftsführung zu entziehen oder zu beschränken und/oder zusätzliche persönlich haftende Gesellschafter oder geschäftsführende Kommanditisten zu bestellen.
10. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten zu lassen. Der Treuhänder ist von den von ihm betreuten Kommanditisten, die gemäß § 4 Nr. 2 selbst im Handelsregister eingetragen sind, generell bevollmächtigt, sie auf Gesellschafterversammlungen und bei sonstigen Gesellschafterbeschlüssen zu vertreten und ihr Stimmrecht auszuüben. Das Recht dieser Gesellschafter, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, bleibt unberührt.
11. Die Gesellschafter sind in allen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen. Insbesondere sind sie in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der beratenden Kommanditistin;
- c) Wahl eines Abschlussprüfers für den nächst folgenden Jahresabschluss, den Abschlussprüfer für das Jahr 2008 und 2009 bestellt die persönlich haftende Gesellschafterin;
- d) Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund, § 3 Nr. 6 und § 19 Nr. 1 f) bleiben unberührt;
- e) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin, falls die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Wechsels der Rechtsform;
- g) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
- h) Zustimmung zu den in § 5 Nr. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- i) andere Angelegenheiten, die nach dem Gesetz und unter diesem Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gelegt sind.

12. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 16

Informationsrechte

Die Kommanditisten und die Treugeber des Treuhänders können selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kommanditist bzw. Treugeber selbst. Die über dieses Einsichtsrecht hinausgehende Erteilung von Auskünften steht im pflichtgemäßen Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Ausübung der Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen Hilfspersonen gemäß Satz 1 nicht selbst oder als Berater mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungsgesellschaftern stehen.

§ 17

Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

1. Jede vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen sowie von Rechten an Kommanditanteilen, insbesondere auch von Treugeber-Kommanditanteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die diese Kompetenz auch auf den Treuhänder übertragen kann. Macht sie von dieser Übertragung Gebrauch, gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend für die Zustimmung

durch den Treuhänder nach diesem Paragraphen. Satz 1 und 2 gelten auch für Geschäfte, die wirtschaftlich im Ergebnis einer solchen Verfügung gleichstehen, insbesondere bei der Begründung einer Unterbeteiligung. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin gilt hiermit für die Übertragung an Angehörige i.S.d. § 15 AO als erteilt. Die Zustimmung gilt ferner als erteilt, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder der Treuhänder dem Erwerb nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des abgeschlossenen Vertrages in Textform widerspricht.

Der verfügende Kommanditist oder Treugeber hat der persönlich haftenden Gesellschafterin den abgeschlossenen Vertrag im Original vorzulegen. Sie darf ihre Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Sachliche Gründe zur Verweigerung der Zustimmung können sich insbesondere aus einer potentiellen Kollision zu den Interessen anderer Gesellschafter, aus der beabsichtigten Übertragung an Wettbewerber der Gesellschaft oder der Gründungsgesellschafter – zu solchen Wettbewerbern können auch professionelle Aufkäufer, sogenannte Zweitmarktfonds oder andere Beteiligungsgesellschaften gehören –, aus der Gefahr eines bestimmenden Einflusses einzelner Gesellschafter auf die Gesellschaft, der Aufspaltung in Beteiligungen unterhalb des vorgesehenen Mindestbetrages, das Fehlen einer ausdrücklichen Anerkennung des Gesellschaftsvertrages oder des Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch den Erwerber ergeben. Für Erwerber, die Beteiligungen als Teil ihrer Hauptgeschäftstätigkeit erwerben, wird eine potentielle Kollision zu den Interessen der übrigen Gesellschafter vermutet.

2. Die Übertragung von Treugeber-Kommanditanteilen im Sinne des § 7 Nr. 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist darüber hinaus nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus jenem Vertrag möglich und von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass der Erwerber eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Nr. 2 erteilt.
3. Die Verpfändung oder Abtretung eines Kommanditanteils an ein Kreditinstitut ist jedoch uneingeschränkt zulässig, sofern die finanzierende Bank zuvor dem Treuhänder bestätigt, dass sie und ihre Rechtsnachfolger bei einer Verwertung des Kommanditanteils die Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages beachten werden.
4. Bei einer Übertragung von Kommanditanteilen im Laufe eines Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis im Verhältnis des Veräußerers zum Erwerber linear aufzuteilen. Eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist nur soweit möglich, wie dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist. Die Anteile müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein und müssen mindestens € 15.000,- betragen. Über Ausnahmen vom Mindestbetrag entscheidet der Treuhänder nach seinem Ermessen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechtsposition eines Treugebers und damit des wirtschaftlichen Eigentums an einem Kommanditanteil.
6. Soweit der Treuhänder aufgrund § 7 Nr. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bereits heute seine Beteiligung an der Gesellschaft aufschiebend bedingt auf seine Treugeber überträgt, wird die Zustimmung hiermit unwiderruflich erteilt.

§ 18

Tod eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Kommanditist durch Tod aus, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Die Erben haben die Rechtsnachfolge grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines nachzuweisen. Die Gesellschaft kann auf die Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins verzichten, wenn ihr solche Dokumente vorgelegt werden, die für den Nachweis der Rechtsnachfolge im Handelsregister ausreichen und darf denjenigen, der darin als Erbe bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen berechnete Zweifel an der Verfügungsbefugnis des dort Genannten hat. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist der Treuhänder berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und /oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.
 2. Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie ihre Rechte als Kommanditisten nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Die Erbeneigenschaft der Besteller ist für die Bestellung eines Bevollmächtigten nach Nr. 1 nachzuweisen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist und Handelsregistervollmachten der Erben nicht beim Treuhänder vorliegen, ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Erben. Ausgenommen ist die Beteiligung am Gewinn und Verlust. Während dieser Zeit dürfen sie auch Entnahmen nicht tätigen und über ihr Gewinnbezugsrecht oder ihr Auseinandersetzungsguthaben nicht durch Abtretung verfügen. Mehrere Erben sind gemeinschaftlich verpflichtet, eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Beteiligung herbeizuführen, bei der nur Beteiligungen entstehen, die – bezogen auf die Kommanditeinlagen – durch 1.000 ohne Rest teilbar sind und mindestens € 10.000,- betragen müssen. Über Ausnahmen vom Mindestbetrag entscheidet der Treuhänder nach seinem Ermessen.
3. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Testamentsvollstrecker wird zugelassen. In diesem Fall entfällt für die Dauer der Testamentsvollstreckung die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten.
 4. Stirbt ein Treugeber des Treuhänders, richten sich die Rechtsfolgen vorrangig nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und, soweit dort keine Bestimmung getroffen wird, nach diesem Gesellschaftsvertrag.
 5. Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung im Zuge einer Erbauseinandersetzung oder in Erfüllung eines Vermächtnisses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 17.

§ 19

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam nach § 2 Nr. 3 kündigt;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird und er daraufhin von der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - c) sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird und dieser die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt hat, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - d) in seiner Person entweder einer der in §§ 133, 140 HGB genannten Gründe vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - e) er gem. § 3 Nr. 6 von der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeschlossen wird;
 - f) er Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt und die persönlich haftende Gesellschafterin seinen Ausschluss erklärt, spätestens aber mit einem der Klage rechtskräftig stattgebenden Urteil.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem entsprechenden Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet.
3. Auch in dem in Nr. 1 f) genannten Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
4. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, haben die Gesellschafter unverzüglich eine geeignete neue persönlich haftende Gesellschafterin zu bestellen.

§ 20

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag, an dem er beteiligt ist, zzgl. einer Verzinsung von 6 % p.a. seit diesem Bilanzstichtag bis zum Ausscheidungsstichtag, abzüglich der an ihn geleisteten Auszahlungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Ausscheidungsstichtag, jedoch nicht mehr als den Verkehrswert seiner Beteiligung.
2. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Höhe der Abfindung fällig ist. Der jeweils rückständige Betrag ist mit 6 % p.a. ab Feststellung des Abfindungsbetrages zu verzinsen. Vorzeitige Zahlungen sind zulässig und haben zu erfolgen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu einer späteren Auszahlung der Abfindung führt, als die Auszahlung an die ordentlichen Gesellschafter im Rahmen der Liquidation erfolgt.
3. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Abfindungsbetrages verlangen.
4. Ergebnisveränderungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
5. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschafters, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz entstehenden Mehrkosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlich insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt mit Ablauf der festen Vertragslaufzeit in Liquidation. Sie tritt ferner in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder wenn bei Abschluss der Platzierungsphase das vorgesehene Mindestkapital von € 6.000.000,- nicht erreicht worden ist. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der Liquidator liquidiert die Vermögensgegenstände der Gesellschaft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des Zieles einer zügigen Abwicklung der Gesellschaft. Er kann auch über einen am Ende der Liquidation verbleiben-

den Restbestand an Forderungen und Verbindlichkeiten eine Liquidationsvereinbarung schließen, in der dieser Restbestand vollständig von einem Erwerber übernommen wird.

3. Das Ergebnis der Liquidation wird auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben in diesem Vertrag verteilt. Hierbei sind Einzahlungen von Treugebern, für die der Treuhänder noch nicht beigetreten ist, vorrangig zu erstatten. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch nicht begründet.

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich von Adress- und / oder Namensänderungen gegenüber den Angaben in seiner Beitrittserklärung zu benachrichtigen. Ladungen und alle sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter gelten am dritten Tage nach der Absendung an die der Gesellschaft vom Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse des Gesellschafters als zugegangen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags sowie jegliche Erklärungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die mündliche Abbedingung der Schriftformklausel. Mitteilungen und andere Korrespondenz nach diesem Vertrag können jedoch auch in Textform erfolgen, wenn beide Korrespondenzpartner hiermit einverstanden sind.
3. Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt das als vereinbart, was im Rahmen des rechtlich Zulässigen ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. In Zweifelsfällen verpflichten sich die Gesellschafter, eine entsprechende Ersatzbestimmung neu zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.
4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
6. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, er ersetzt alle vorherigen Versionen der Fassung dieser Gesellschaft.

-
-
7. Alle Schadensersatzansprüche der Gesellschafter oder Treugeber aus diesem Vertrag und seiner Begründung verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von dem schädigenden Ereignis und der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens schriftlich geltend zu machen.

Hamburg, den 30. April 2008

(Reiner Seelheim)

(Peter Welge)

Verwaltung NordCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH

(Florian Maack)

(ppa. Jochem Oebbecke)

Verwaltung NordCAPITAL Emissionshaus GmbH, handelnd für
NordCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG

(Peter Welge)

(Dr. Dirk Tetzlaff)

equitrust AG

(Torsten Schröder)

Verwaltung NordCAPITAL Treuhand GmbH, handelnd für
NordCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Anlage I zum Gesellschaftsvertrag

Investitions- und Finanzierungsplan der Kommanditgesellschaft in Firma NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG in der Fassung vom 30. April 2008

1. Investition

Beträge in €

a) Einzahlung in Zielfonds	13.471.900 ¹⁾
b) Erstellung des wirtschaftlichen Gesamtkonzeptes durch equitrust AG	110.250 ²⁾
c) Emission durch NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	1.323.000 ³⁾
d) Vorbereitende Vertriebskosten durch NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	36.750 ²⁾
e) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	36.750 ²⁾
f) Haftungsvergütung für die Investitionsphase für Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 8 GmbH	7.350 ²⁾
g) Handelsregister, Rechts- und Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle, Kosten für Gutachten und sonstige Kosten	155.000 ⁴⁾
Gesamt	15.141.000

2. Finanzierung

Beträge in €

a) Kommanditeinlagen		
NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	25.000	
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	25.000	
equitrust AG	25.000	
Fondskapital	14.625.000	14.700.000
b) Agio		441.000
Gesamt		15.141.000

Die Darstellung basiert auf dem geplanten Zielvolumen von € 14,7 Mio. Bei einer Veränderung des Kommanditkapitals verändern sich die einzelnen Positionen der Investitionsrechnung proportional.

¹⁾ 100 % des Kommanditkapitals ohne Agio und damit rund € 14,7 Mio. sollen in die ausgewählten Zielfonds investiert werden. Der Differenzbetrag von € 1,228 Mio. zur in der Investitionsrechnung vorgesehenen Position soll aus erwirtschafteten Zinsen, aus den ersten Auszahlungen der Zielfonds oder durch eine Zwischenfinanzierung aufgebracht werden.

²⁾ Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

³⁾ Inklusive 3 % Agio auf das Fondskapital in Höhe von € 441.000.

⁴⁾ Kostenüberschreitungen bzw. -unterschreitungen gehen zulasten bzw. zugunsten der Beteiligungsgesellschaft.

Treuhandvertrag

Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die treuhänderische Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma
NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG

Präambel

Die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG,
– nachfolgend “Treuhand” genannt –

ist nach § 4 des “Gesellschaftsvertrages” der
NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG
– nachfolgend “Beteiligungsgesellschaft” genannt –

vom heutigen Tage berechtigt, sich für Dritte
– nachfolgend “Treugeber” genannt –

als Treuhandkommanditist neben ihrer eigenen Beteiligung an der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG zu beteiligen. Der Treuhänder wird mit einer Hafteinlage von 10 % der insgesamt von ihm übernommenen Kapitaleinlagen ins Handelsregister eingetragen.

Der Treuhänder wird sich für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt übernommenen Beteiligungsbeträge nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft, nachstehend kurz Gesellschaftsvertrag genannt, und dieses Vertrages übernimmt der Treuhänder die Verwaltung des Fondskapitals und die Betreuung der Treugeber und der Kommanditisten, die ihre Beteiligung von ihm übertragen bekommen haben.

§ 1

Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag kommt zustande, sobald der Treuhänder den ihm in der Beitrittserklärung des Treugebers gegebenen Auftrag, für ihn eine Beteiligung zu erwerben, angenommen hat. Für die Wirksamkeit der Annahme genügen der Annahmestempel und ein Handzeichen eines Mitarbeiters des Treuhänders auf der Beitrittserklärung, der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treuhänder hat den Treugeber von der Annahme seiner Beitrittserklärung unverzüglich in Textform zu informieren. Liegen dem Treuhänder Beitrittserklärungen über den Mindestbetrag von € 5.925.000,- vor, wird er seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erhöhen. Der Treuhänder ist berechtigt, Beitrittserklärungen auch vor Erreichen dieses Mindestkapitals anzunehmen, wenn die Rückzahlung der eingezahlten Gelder für den Fall, dass der Fonds nicht zustande kommt, gesichert ist.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich 3 % Agio hat der Treugeber dem Treuhänder zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen bzw. nach Aufforderung durch den Treuhänder auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers, nach Maßgabe der von diesem unterzeichneten Beitrittserklärung die übernommene Beteiligung am Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Interessen aller Treugeber nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.
4. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, wie er auch berechtigt ist, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.
5. Nach außen tritt der Treuhänder im eigenen Namen, im Fall des § 7 Nr. 6 dieses Vertrages jedoch im Namen des Treugebers auf. Er vertritt den Treugeber insbesondere in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft und übt sein Stimmrecht nach Maßgabe der Weisungen des Treugebers aus.
6. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nicht anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung, und gegenüber der Beteiligungsgesellschaft sowie gegenüber mit ihm verbundenen Unternehmen und gegenüber den in die Platzierung eingeschalteten Personen und Unternehmen berechtigt.
7. Im Innenverhältnis ist der Treugeber wirtschaftlich so zu stellen, als ob er unmittelbar Kommanditist geworden wäre. Der Treuhänder hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er in Ausübung dieses Vertrages für ihn erlangt. Insbesondere hat er Ausschüttungen und Auszahlungen, das Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft entfallen, unverzüglich an den Treugeber weiterzuleiten. Der Treugeber hingegen ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten. Diese Freihalteverpflichtung ist der Höhe nach auf seinen Beteiligungsbetrag beschränkt.
8. Die Ansprüche des Treuhänders gegen den Treugeber aus Anlass des Abschlusses und der Durchführung dieses Treuhandvertrages verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Beteiligungsgesellschaft oder nach Beendigung des Treuhandverhältnisses, je nach dem, welches Ereignis eher eintritt.

9. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
10. Der Treuhänder hat das Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
11. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Treugebern und dem Treuhänder, der Treugeber untereinander und zwischen den Treugebern und der Beteiligungsgesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag und – soweit er für diese Rechtsverhältnisse Bestimmungen trifft – nach dem Gesellschaftsvertrag.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Die vom Treuhänder auszuübenden Rechte und Pflichten des Treugebers ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.
 2. Der Treuhänder ist insbesondere berechtigt, für den Treugeber die Rechte nach § 16 des Gesellschaftsvertrages wahrzunehmen. Der Treugeber kann diese Rechte aber auch selbst nach Maßgabe des § 16 des Gesellschaftsvertrages ausüben.
 3. Der Treuhänder übt das Stimmrecht, insbesondere in der Gesellschafterversammlung und bei sonstigen Gesellschafterbeschlüssen für die Treugeber aus. Diese können jedoch auch selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und sind hiermit unwiderruflich vom Treuhänder bevollmächtigt, die auf sie anteilig entfallenden Stimmen selbst oder durch einen Bevollmächtigten entsprechend § 15 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages auszuüben. Der Treuhänder verzichtet insoweit hinsichtlich der auf anwesende oder vertretene Treugeber entfallenden Stimmen auf die Ausübung des Stimmrechts.
 4. Der Treuhänder hat dem Treugeber unverzüglich nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft einen schriftlichen Bericht über die Lage der Beteiligungsgesellschaft zu erstatten. Darüber hinaus hat der Treuhänder den Treugeber während des laufenden Geschäftsjahres über wesentliche Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
 5. Der Treuhänder hat dem Treugeber Abschriften der Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaft zu überlassen und auf Anfrage über den vorbezeichneten Bericht hinaus zu erläutern.
2. Der Treuhänder übt das Stimmrecht für die Treugeber bei allen Gesellschafterbeschlüssen aus. Er ist berechtigt, das Stimmrecht unter Beachtung der ihm erteilten Weisungen unterschiedlich auszuüben. Erteilen Treugeber keine Weisungen, ist der Treuhänder verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten. Das Recht der Treugeber, das Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten auszuüben, bleibt unberührt.
 3. Auch im Übrigen ist der Treugeber berechtigt, dem Treuhänder bezüglich der Wahrnehmung der Rechte aus seiner Beteiligung Weisungen zu erteilen, die der Treuhänder zu befolgen hat, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag in Widerspruch stehen.
 4. Die Weisungen bezüglich der in der Beteiligungsgesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse werden dem Treuhänder in der Regel schriftlich gemäß Nr. 5 erteilt. Sie können auch auf gemeinsamen Treugeberversammlungen eingeholt und erteilt werden, an denen auch die in § 7 Nr. 6 genannten Treugeber teilnehmen.
 5. Der Treuhänder ist berechtigt, die Einholung von Weisungen der Treugeber im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 14 Tagen durchzuführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In dringenden Angelegenheiten kann die o.g. Frist angemessen bis auf 5 Werktage verkürzt werden.
 6. Die Nummern 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Treugeber im Sinne des § 7 Nr. 6 dieses Vertrages.

§ 3

Einzelweisungen, Beschlussfassungen

1. Der Treuhänder hat den Treugeber rechtzeitig von anstehenden Gesellschafterbeschlüssen und Einladungen zur Gesellschafterversammlung, über die Tagesordnung und über Beschlussgegenstände zu unterrichten. Jeder Treugeber ist berechtigt, dem Treuhänder Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

§ 4

Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Die Treugeberversammlung ist Beschlussgremium bezüglich folgender Beschlussgegenstände, die diesen Vertrag betreffen, nämlich
 - a) Abberufung des Treuhänders;
 - b) Bestellung eines neuen Treuhänders gemäß § 7 Nr. 4 dieses Vertrages.

Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; je € 100,- aus den Einlagen der Treugeber gewähren eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Nr. 6 dieses Vertrages haben bei diesen Beschlüssen volles Stimmrecht. Die Treugeber bilden keine Beteiligungsgesellschaft oder Gemeinschaft i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Übrigen können auf Treugeberversammlungen auch Einzelweisungen der Treugeber eingeholt werden.

2. Treugeberversammlungen, gleich welchem Zweck sie dienen sollen, werden von dem Treuhänder schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Poststempel des Einberufungsschreibens.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, unverzüglich eine Treugeberversammlung einzuberufen, wenn dies von Treugebern, die mindestens 10 % des treuhänderisch verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals halten, verlangt wird.
4. Treugeberversammlungen sind unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einzuberufen. Der Treuhänder führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse nach seiner Wahl als Ergebnis- oder Ablaufprotokoll zu protokollieren. Das Protokoll ist den Treugebern in Kopie zu übersenden. Im Falle der Beschlussfassung gemäß Nr. 1 a) und b) und im Übrigen im Falle der Verhinderung des Treuhänders wird der Vorsitz von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft geführt.
5. Die Treugeberversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls hat der Treuhänder mit gleicher Form und Frist eine weitere Abstimmung herbeizuführen, deren Ergebnis ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen verbindlich ist. Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gem. Nr. 1a) und b) sind für die Feststellung der erforderlichen Mehrheiten alle vorhandenen und nicht alle abgegebenen Stimmen der Treugeber maßgeblich.
6. Die Komplementärin und die beratende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft sollen ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie sind berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlussvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 5

Übertragung treuhänderisch gehaltener Beteiligungen

1. Der Treugeber kann seine Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise nur in Verbindung mit den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Treuhänder der Übertragung schriftlich zugestimmt hat. Vor Erteilung der Zustimmung hat sich der Treuhänder mit der persönlich haftenden Gesellschafterin abzustimmen. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Eine Verweigerung ist insbesondere auszusprechen, wenn gegen den Treugeber noch fällige Zahlungsansprüche bestehen oder wenn der Erwerber im Wettbewerb zur Beteiligungsgesellschaft oder ihren Gründungsgesellschaftern steht.
2. Im Übrigen gelten § 17 Nr. 2 bis 6 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 6

Erbfolge

1. Stirbt der Treugeber, so wird die Treuhandschaft mit dessen Erben fortgesetzt.
2. Im Übrigen gilt § 18 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 7

Dauer, Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der einzelne Treugeber kann den Treuhandvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung des Treuhandvertrages hat durch eingeschriebenen Brief an den Treuhänder zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen nach Eintritt eines wichtigen Grundes bzw. Kenntnisnahme hiervon durch den Treugeber dem Treuhänder zugehen. Im Fall einer solchen Kündigung ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.
3. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheidet. Auf § 19 des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen. Wird das vorgesehene Mindest-Treuhandkapital von € 5.925.000,- bis zum Platzierungsende nicht erreicht, endet der Treuhandvertrag zu diesem Zeitpunkt. Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, eingezahlte Mittel der Treugeber in diesem Falle zu erstatten.
4. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2019, schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Falle werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt waren, mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht die Treugeber, einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten beteiligten, nach § 4 dieses Vertrages einen neuen Treuhänder bestellen. Die Treugeber haben vor ihrer Eintragung gem. § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages eine Handelsregistervollmacht zu erteilen.
5. Der Treuhänder überträgt bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) über den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird,

- b) über den Treuhänder das Insolvenzverfahren eröffnet, mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird,
- c) der Treuhänder aus anderen Gründen aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheidet und dieser Vertrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden mit einem neuen Treuhänder fortgesetzt wird

Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der jeweiligen Treugeber im Handelsregister. Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

6. Der Treugeber hat gemäß § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages das Recht, sich als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen und die gesamte Kommanditeinlage (Pflichteinlage) auch im Außenverhältnis zu übernehmen, wobei die Haftsumme im Handelsregister auf 10 % beschränkt ist. Der Treuhänder überträgt daher nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Registervollmacht den entsprechenden Anteil seiner bisherigen Pflicht- und Hafteinlage auf den Treugeber. Die Übertragung erfolgt mit Eintragung des Treugebers in das Handelsregister, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Macht der Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so endet damit das Außentreuhandverhältnis. Dieser Treuhandvertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung nach § 2 dieses Vertrages betreuen und verwalten. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Der Treuhänder ist generell bis auf schriftlichen Widerruf bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft auszuüben. Hierbei ist er im Innenverhältnis insbesondere an die Bestimmungen des § 3 bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen gebunden. Das Recht der unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen anderen Vertreter auszuüben, bleibt unberührt.
7. Der Treuhänder ist berechtigt, die treuhänderische Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Tochtergesellschaft zu übertragen, an der er mit mindestens 50 % beteiligt ist. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
8. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluss der Treugebersammlung den Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen.

§ 8

Vergütung des Treuhänders

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit von der Beteiligungsgesellschaft nach § 9 Nr. 1 b) des Gesellschaftsvertrages ein Ergebnisvorab für die Betreuungsleistungen, die die Beteiligungsgesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern erbringen müsste, insbesondere also die Korrespondenz, die Vorbereitung und Durchführung von Treugeberversammlungen und die Bearbeitung von Anfragen, Adressenänderungen und Wechseln der Inhaberschaft bei den Treugebern.
2. Zusätzlich erhält der Treuhänder im Rahmen der Investitionsrechnung eine einmalige pauschale Einrichtungsgebühr von 0,25 % auf die gezeichneten Kapitaleinlagen, mindestens aber auf das bei Abschluss der Platzierung erreichte Kommanditkapital, die mit der Einrichtung der Treuhandverwaltung, spätestens aber am 31. Dezember 2009 fällig ist. Der Treuhänder kann nach Maßgabe der Platzierung Abschlagszahlungen verlangen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.
3. Für seine Mitwirkung bei allen Übertragungen von Beteiligungen und die Bearbeitung von besonderen Aufträgen der Treugeber, die über die reguläre Betreuung der Investoren hinausgehen, kann der Treuhänder dem Treugeber eine angemessene Vergütung seines zusätzlichen Aufwandes, auch in pauschalierter Form, in Rechnung stellen. Für die Mitwirkung bei Übertragungen beträgt diese Vergütung 1,0 % der Beteiligungssumme, mindestens jedoch € 150,- und maximal € 300,-, jeweils zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9

Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder haftet nicht für den Eintritt von wirtschaftlichen Prognosen und etwaigen im Verkaufsprospekt prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnissen der Beteiligung und deren Werthaltigkeit.
2. Im Übrigen haften der Treuhänder und die Personen, die ihn vertreten, auch für ein vor dem Abschluss des Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Pflicht des Treuhänders (Kardinalpflicht) oder die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Treugebers.
3. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren, nachdem der Treugeber von den gegen den Treuhänder haftungsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, soweit er nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt. Er ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen einschließlich der Möglichkeit der Entste-

Treuhandvertrag

hung eines Schadens gegenüber dem Treuhänder durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert und die mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen sowie die in die Platzierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Unternehmen über seine Daten und die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, seiner Steuernummer, des Personenstandes oder seiner Anschrift und sonstigen Korrespondenzdaten unverzüglich zu unterrichten.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Treuhänders.
4. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz des Treuhänders.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
6. Die Treugeber verpflichten sich auch untereinander zur Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag.
7. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte dem Treuhänder vom Treugeber mitgeteilte Anschrift versandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von drei Werktagen als zugegangen. Bei vorherigem Einverständnis des Treugebers können alle Informationen und Mitteilungen nach diesem Vertrag auch in anderer Textform, auch unter Nutzung elektronischer Medien versandt werden; Satz 2 gilt entsprechend. Die Treugeber sind daher auch im eigenen Interesse verpflichtet, Namens- und Adressänderungen und ggf. auch die Adressänderung sonstiger Kommunikationsmittel unverzüglich dem Treuhänder mitzuteilen.

8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein oder werden, so wird der Vertrag dadurch in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Regelung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Hamburg, den 30. April 2008

(Reiner Seelheim)

(Peter Welge)

Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG

(Torsten Schröder)

Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

Zwischen

NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG, Hamburg
– nachfolgend **Emittentin** genannt –

und

Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
– nachfolgend **Cordes + Partner** genannt –

unter Hinzutritt der

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hamburg
– nachfolgend **Treuhand** genannt –

Präambel

1. Das Emissionskapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin – in der Fassung vom 30. April 2008 – (nachfolgend **Gesellschaftsvertrag der Emittentin** genannt) maximal € 14,625 Mio. mindestens jedoch € 5,925 Mio. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 3 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten.
2. Das Emissionskapital dient der teilweisen Abdeckung des Erwerbspreises inkl. Nebenkosten für die Anteile an den Zielfonds CCMP Asia Opportunity Fund III, L.P., Cayman Islands, Fourth Cinven Fund (No. 1) Limited Partnership, London, Großbritannien, KKR 2006 Fund L.P., New York, USA, bzw. KKR 2006 Fund (Overseas) Limited Partnerships, Cayman Islands, Lion Capital Fund II B, L.P., London, Großbritannien, OCM Europe-an Principal Opportunities Fund II, L.P., Cayman Islands, und Thomas H. Lee Parallel (DT) Fund VI, L.P., Boston, Massachusetts, (nachfolgend gemeinschaftlich **Anlageobjekte** genannt), sowie der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Emittentin. Die Zeichnung der Zielfonds erfolgte entweder unmittelbar durch die Emittentin oder mittelbar durch die NCPE Fonds 9 Vermögensverwaltungs GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des Emissionskapitals in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Emittentin (nachfolgend **Investitionsplan** genannt) aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts (nachfolgend **Finanzierungsplan** genannt).
3. Das Emissionskapital ist von den Anlegern auf ein Mittelverwendungskonto der Emittentin als alleinige Kontoinhaberin (nachfolgend **Mittelverwendungskontrollkonto** genannt) einzuzahlen. Sämtliche Verfügungen der Emittentin unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch die Cordes + Partner gemäß diesem Vertrag.

4. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Cordes + Partner handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Emittentin beteiligen. Für ihre Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der Emittentin zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. Cordes + Partner ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin der eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Emittentin nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die Anlegergelder, sondern stimmt Verfügungen der Emittentin lediglich durch Mitzeichnung zu. Cordes + Partner ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegt lediglich das Emissionskapital sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 3 %. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der sonstigen Eigenmittel, die unmittelbar zur Bezahlung der Anlageobjekte vorgesehen sind. Die Kontrolle umfasst ferner lediglich die die Verwendung der Mittel hinsichtlich der im Investitionsplan genannten Honorare, Vergütungen und sonstigen Kosten. Sie umfasst insbesondere nicht die Verwendung der Mittel hinsichtlich der Kapitalabrufe von Zielfonds.
2. Die Prüfung der Cordes + Partner beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 nachstehend genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Verkaufsprospekt dargelegten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der von Dritten gegenüber der Emittentin erbrachten Leistungen oder der Werthaltigkeit von gezeichneten Beteiligungen an Zielfonds sowie deren Ertragsfähigkeit.

§ 2

Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Die Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten für das Mittelverwendungskontrollkonto sowie ggf. weiteren Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den jeweiligen Kontoinhaber, somit die Emittentin, so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Emittentin die Mitzeichnung der Cordes + Partner notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Ände-

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

rungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung der Cordes + Partner bedürfen.

- Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der Cordes + Partner Zweitschriften der Auszüge der Mittelverwendungskontrollkonten und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
- Auf Wunsch wird die Emittentin der Cordes + Partner ermöglichen, die Kontoauszüge unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen.

§ 3

Mittelfreigabekontrolle

Cordes + Partner wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von der Emittentin folgende Nachweise erbracht werden:

- Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Emittentin als Nachweis der Verpflichtung der NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, des Treuhänders und der equitrust AG zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) in Höhe von insgesamt € 75.000,-;
- Schriftliche Erklärung des Treuhänders gegenüber der Emittentin über die Erhöhung seiner Kommanditeinlage gem. § 4 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin um mindestens € 5,925 Mio.

§ 4

Mittelverwendungskontrolle

- Cordes + Partner prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Emittentin veranlassten Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandene Emissionskapital mit dem in der Präambel genannten Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Cordes + Partner ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) gehen oder eine in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Emissionskapitals abgelöst wird.
- In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.

3. Sofern der Cordes + Partner durch die Emittentin nachgewiesen wird, dass im Investitionsplan enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Emittentin über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Emittentin die unverzügliche Mitzeichnung der Cordes + Partner, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.

4. Werden der Cordes + Partner Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur solange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigen. Die Emittentin ist verpflichtet, ihr etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem Mittelverwendungskontrollkonto gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.

5. Sofern einzelne nicht den Anlageobjekten zuzuordnende Positionen des Investitionsplans hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Emittentin überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.

6. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und erfolgt nur in dem in § 1 aufgeführten Umfang. Die Kontrolle ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung des nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibenden Betrages an die Emittentin abgeschlossen.

7. Sofern sichergestellt ist, dass ein zur Begleichung der noch nicht freigegebenen Anteile der Honorare, Vergütungen und sonstigen Kosten ausreichender Betrag auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibt, kann ein ggf. auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandener darüber hinausgehender Betrag bereits vor der vollständigen Abwicklung der Honorare, Vergütungen und sonstigen Kosten auf Anforderung der Emittentin an diese ausgekehrt werden.

§ 5

Vergütung

- Vergütungsschuldnerin ist die Emittentin. Die Höhe der Vergütung der Cordes + Partner, welche im Investitionsplan berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen Cordes + Partner und der Emittentin.

2. Die Vergütung ist verdient und fällig mit Aufnahme der Kontrolltätigkeiten.

§ 6

Haftung

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Cordes + Partner auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002". Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: die Cordes + Partner) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: die Emittentin) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: die Cordes + Partner) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.
2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Emittentin) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der Cordes + Partner zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet die Cordes + Partner anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.
4. Die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" können bei der Cordes + Partner eingesehen und angefordert werden.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 30. April 2008

(Reiner Seelheim)

(Peter Welge)

Verwaltung NordCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH, handelnd für
NordCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG

(Christian Harms)

Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Torsten Schröder)

Verwaltung NordCAPITAL Treuhand GmbH, handelnd für
NordCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Managementvertrag

Managementvertrag zwischen

NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG, Hamburg
– nachfolgend kurz **Beteiligungsgesellschaft** genannt –

und

equitrust AG, Hamburg
– nachfolgend kurz **equitrust** genannt –

Die Parteien schließen zur näheren Ausgestaltung der von equitrust als beratende Kommanditistin nach den §§ 5 Nr. 2 und 11 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft übernommenen Gesellschafterleistungen den folgenden Vertrag über Beratungs- und Managementleistungen:

§ 1

Gesellschafterleistungen

- equitrust hat für die Beteiligungsgesellschaft bereits die folgenden Leistungen erbracht bzw. wird diese Leistungen weiterhin erbringen:
 - Suche nach geeigneten Private-Equity-Anlageprogrammen (Zielfonds);
 - Untersuchung (Due Diligence) von Investitionsmöglichkeiten;
 - Vorbereitung und Abwicklung von Investitionsentscheidungen;
 - Teilnehmungscontrolling der Zielfonds und der Beteiligungsgesellschaft;
 - Liquiditätsmanagement der Beteiligungsgesellschaft
 - Wahrnehmung der Interessen der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin der Zielfonds.
- Mindestens jährlich wird equitrust einen Bericht über ihre Aufgabenerfüllung und die Entwicklung der Zielfonds an die Beteiligungsgesellschaft übermitteln. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die Entwicklung der Zielfonds und der Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft darstellen und erläutern.
- equitrust ist berechtigt und verpflichtet, die rechts- und steuerberatenden Tätigkeiten zulasten der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich durch Berufsträger erbringen zu lassen. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag kann sie auf ihre Kosten auch Dritte einschalten, sie bleibt aber für die vertragsgemäße Erfüllung verantwortlich.

§ 2

Weisungen der persönlich haftenden Gesellschafterin

equitrust ist verpflichtet, die zur Erfüllung der in § 1 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen Rechtsgeschäfte mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft abzustimmen und die Weisungen der persönlich haftenden Gesellschafterin zu befolgen.

§ 3

Konzeption der Beteiligungsgesellschaft, Vorauswahl der Zielfonds

equitrust hat der Beteiligungsgesellschaft ihr Know-how und wesentliche Grundlagen der Konzeption zur Verfügung gestellt. Für diese Leistungen und für die bis zum Abschluss dieses Vertrages erbrachten Leistungen der Vorauswahl geeigneter Zielfonds erhält equitrust die in § 11 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft genannte einmalige Vergütung in Höhe von 0,75 % auf die gezeichneten Kommanditeinlagen bei Schließung des Fonds zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist mit dem Abschluss der Konzeption des Fonds und der verbindlichen Auswahl der Zielfonds verdient. Sie wird der Beteiligungsgesellschaft jedoch zinslos gestundet, solange diese nicht aus den Einzahlungen der Investoren über ausreichende Liquidität verfügt. equitrust ist berechtigt, Abschlusszahlen zu verlangen.

§ 4

Wettbewerbsverbot

equitrust unterliegt gegenüber der Beteiligungsgesellschaft keinem Wettbewerbsverbot und schuldet für die Befreiung von dem Wettbewerbsverbot keine Vergütung.

§ 5

Sorgfaltspflicht und Haftung von equitrust

- equitrust haftet nicht für einen Erfolg ihrer Tätigkeit, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Beteiligungsgesellschaft getätigten Investitionen. equitrust hat jedoch bei der Durchführung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- Für Ansprüche auf Schadensersatz haftet equitrust gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nur für eigene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Im Falle der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit haftet sie nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Beschränkung der Haftung auf eigene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gilt nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten).
- equitrust ist berechtigt, der Beteiligungsgesellschaft die Kosten einer Haftpflichtversicherung und einer D&O und E&O-Versicherung, auch zugunsten ihrer Organe und Mitarbeiter, in Rechnung zu stellen.

§ 6

Verschwiegenheit

- equitrust verpflichtet sich, über alle ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen und bekannt werdenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten von der Beteiligungsgesellschaft und den untersuchten Zielfonds und ggf. den Zielunternehmen auch

über das Ende dieses Managementvertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren und solche Informationen nicht für andere als nach diesem Vertrag vorgesehene Zwecke zu verwenden.

2. equitrust wird die ihr übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach Ende des Managementvertrages an die Beteiligungsgesellschaft zurückgeben.

§ 7

Laufzeit und Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Managementvertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und umfasst gemäß § 3 auch die zuvor erbrachten Leistungen der equitrust. Er endet mit der Beendigung der Beteiligungsgesellschaft.
2. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Lücken im Vertrag.
3. Ein Arbeitsverhältnis zwischen der Beteiligungsgesellschaft und Mitarbeitern der equitrust wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 9

Schiedsgericht

1. Über alle Streitigkeiten über das Zustandekommen und die Durchführung dieses Vertrages entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht unter Anwendung deutschen Rechts.
2. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Unterlässt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters binnen vier Wochen nach Empfang der ihr von der anderen Partei per Einschreiben zugesandten Aufforderung oder einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen einer

Frist von zwei Wochen nach Ernennung über die Person eines Obmanns, so bestimmt der Präses der Handelskammer Hamburg den Schiedsrichter oder den Obmann.

4. Das Schiedsgericht soll sich vor einer Entscheidung um eine gütliche Beilegung der ihm vorgetragenen Streitigkeiten bemühen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien verbindlich.
6. Zuständiges Gericht für die Niederlegung des Schiedsspruches ist das Amtsgericht Hamburg.
7. Im Übrigen gelten die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren.

Hamburg, den 30. April 2008

(Reiner Seelheim)

(Peter Welge)

Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG

(Peter Welge)

(Dr. Dirk Tetzlaff)

equitrust AG

Prognostizierte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Bilanz der NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Eröffnungsbilanz zum 14. Februar 2008	Zwischenübersicht zum 30. April 2008	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2008	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2009
AKTIVA				
A. Ausstehende Einlagen	75	0	4.388	0
B. Anlagevermögen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0	1.701	2.534	3.580
2. Beteiligungen	0	3.675	5.568	8.969
C. Umlaufvermögen				
1. Guthaben bei Kreditinstituten	0	23	756	441
	75	5.399	13.246	12.990
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
1. Komplementäreinlage	0	0	0	0
2. Kommanditeinlagen	75	8	1.470	1.470
3. Kapitalrücklage	0	57	11.776	11.520
4. Bilanzgewinn vor Ergebnisvorab	0	0	78	88
5. Entnahmen wegen Kapitalertragsteuer	0	0	0	-13
6. Ergebnisvorab	0	0	-78	-235
7. Ergebnisvorab nach § 8 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag	0	-1	-160	0
Eigenkapital	75	64	13.086	12.830
B. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	0	1	160	160
2. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	5.334	0	0
3. Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
	75	5.399	13.246	12.990

Planzahlen (Prognose)

Beträge in T€

	2008	2009	2010	2011
Investition	8.102	4.447	2.321	0
Umsatzerlöse	0	0	0	0
Handelsrechtliches Ergebnis	-1.817	-8	-76	-132

Gewinn- und Verlustrechnungen für Planbilanzen (Prognosen) der Nordcapital Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Zwischenübersicht zum 30. April 2008	Plan-GuV 2008	Plan-GuV 2009
1. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	1.698	30
3. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	49
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13	118	27
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-13	-1.816	-8
7. Überschuss / Fehlbetrag	-13	-1.816	-8
8. Bilanzgewinn Vorjahr	0	0	-160
9. Ertrag aus Auflösung Kapitalrücklage	13	1.894	256
10. Bilanzgewinn	0	78	88
11. Auszahlung Ergebnisvorab	0	78	235
12. Entnahmen aus anrechenbaren Steuern	0	0	13
13. Ergebnisvorab nach § 8 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag	1	160	0
14. Bilanzgewinn nach Auszahlung Ergebnisvorab	-1	-160	-160

Cashflow-Prognose

Beträge in T€

	2008	2009
Einzahlungen		
- Eigenkapital	10.754	4.388
- Zwischenfinanzierung	5.254	2.166
- Erträge aus Beteiligungen	0	0
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	36
Auszahlungen		
- Abrufe Zielfonds	8.102	4.447
- Rückführung Zwischenfinanzierung	5.254	2.166
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.698	30
- Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	118	27
- Ergebnisvorab	78	235
Veränderung des Finanzmittelbestandes	758	-315

Prognostizierte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Die Planbilanzen, die Planzahlen und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen basieren auf den bereits geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den im Finanz- und Investitionsplan beschriebenen Annahmen. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Es ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Bilanzen

Es wird unterstellt, dass das Fondskapital im Jahr 2008 vollständig platziert wird. Die ausstehenden Einlagen im Jahr 2008 zeigen die im Jahr 2009 fällige zweite Einzahlungstranche des Fondskapitals.

Bei den "Anteilen an verbundenen Unternehmen" handelt es sich um 100 % der Anteile der NCPE Fonds 9 Vermögensverwaltungs GmbH. Die Gesellschaft hält die Beteiligung an zwei der Zielfonds. Abrufe werden durch Einzahlungen in die Kapitalrücklage der NCPE Fonds 9 Vermögensverwaltungs GmbH finanziert.

Vier Beteiligungen werden direkt gehalten und unter der Position "Beteiligungen" ausgewiesen. Der Beteiligungsansatz entspricht jeweils den geplanten Kapitaleinzahlungen in die Zielfonds zzgl. bei Übernahme der Beteiligungen zu zahlenden Zinsen.

Es wurde unterstellt, dass die Zielfonds bis Ende 2008 rund 55 % der Mittel abrufen werden und dass die Abrufquote im Jahr 2009 auf rund 85 % ansteigt. Für Investitionen und Abrufe in Fremdwährung wurde mit einem Kurs von US\$ 1,53 pro Euro kalkuliert.

Die Kapitalrücklage wird entsprechend den jeweiligen handelsrechtlichen Ergebnissen und den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Ergebnisvorabs aufgelöst.

Planzahlen

Die Investitionen betreffen die Kapitaleinzahlungen an die Zielfonds sowie die bei Übernahme der Beteiligungen zu zahlenden Zinsen. Umsatzerlöse, also Rückflüsse aus den Zielfonds, werden in den ersten Jahren nicht erwartet.

Die handelsrechtlichen Ergebnisse ergeben sich aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen. Angaben zur Produktion können nicht gemacht werden, da die Beteiligungsgesellschaft keinen Produktionsbetrieb unterhält.

Gewinn- und Verlustrechnungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2008 enthalten insbesondere die Kosten der Platzierung des Investorenkapitals.

Sonstige betriebliche Erträge und Erträge aus Beteiligungen fallen nicht an. In den Jahren 2008 und 2009 wird nicht mit Auszahlungen der Zielfonds gerechnet.

Zinserträge resultieren aus der Zwischenanlage des Investorenkapitals bis zu den Abrufen durch die Zielfonds.

Ab dem Jahr 2008 ergeben sich anfänglich jährliche kalkulierte Kosten in Höhe von € 30.000.

Cashflow-Prognose

Die Cashflow-Prognose basiert auf den für die Planung unterstellten Annahmen. Die Einzahlung des Eigenkapitals erfolgt vertraglich vereinbart aufgeteilt auf zwei Einzahlungstermine in den Jahren 2008 und 2009.

Bei den Einzahlungen aus Zinsen und ähnlichen Erträgen handelt es sich um Zinsen aus Festgeldanlagen der liquiden Mittel zu einem Geldmarktzins von 6,0 % p.a.

Die Auszahlungen entfallen überwiegend auf Abrufe der Zielfonds. Die Auszahlungen für sonstige betriebliche Aufwendungen enthalten im Jahr 2008 die Kosten der Investitionsphase, insbesondere die Platzierungskosten. Weitere Auszahlungen entfallen auf sonstige Aufwendungen sowie auf das gesellschaftsvertraglich vereinbarte Ergebnisvorab.

Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften

Informationen zum Anbieter und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden gewerblich tätigen Personen.

TREUHÄNDER

Treuhänder und damit zunächst Vertragspartner der Investoren ist die **NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG** (nachfolgend kurz Nordcapital Treuhand), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRA 89 147; Komplementärin: **Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 91 262; **Geschäftsführer: Torsten Schröder**; **Anschrift: Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg.**

Unternehmensgegenstand des Treuhänders ist die treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Kommanditbeteiligungen und sonstigen Gesellschafterrechten, insbesondere zum Zwecke der Kapitalanlage für Rechnung Dritter, ausgenommen erlaubnispflichtige Geschäfte.

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Beteiligungsgesellschaft, an der sich die Investoren über den Treuhänder beteiligen, ist die NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRA 107 949; Komplementärin: **Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 102 646; **Geschäftsführer: Reiner Seelheim, Peter Welge**; **Anschrift: Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg.**

Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist der Aufbau, das Halten und Verwalten eines Portfolios von Kapitalanlagen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, insbesondere durch das Eingehen von Beteiligungen an Personengesellschaften, die ihrerseits Anlagen tätigen im

Bereich der Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland (Zielfonds). Darüber hinaus können auch Investitionen in der Form von Fremdkapital eingegangen werden.

KONZEPTION DES BETEILIGUNGSANGEBOTES, PROSPEKTERAUSGEBER

NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRA 86 451; Komplementärin: **Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 50 264; **Geschäftsführer: Florian Maack**; **Anschrift: Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg.**

Unternehmensgegenstand der Nordcapital Emissionshaus sind die Konzeption und der Vertrieb von Kapitalanlagen, ausgenommen erlaubnispflichtige Geschäfte.

Keines der zuvor genannten beteiligten Unternehmen unterliegt einer behördlichen Aufsicht.

VERMITTLER

Ihren Vermittler und seine ladungsfähige Anschrift entnehmen Sie bitte dem Blatt Widerrufsbelehrung.

Wesentliche Merkmale der Leistung

Der Investor erwirbt einen zunächst treuhänderisch für ihn von dem Treuhänder gehaltenen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft. Er hat die Möglichkeit, sich später unmittelbar als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eintragen zu lassen und die Beteiligung auch im Außenverhältnis zu übernehmen. In diesem Falle wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Investor und dem Treuhänder als Verwaltungstreuhand fortgeführt.

Einen Überblick zu den rechtlichen und steuerlichen Grundlagen finden Sie im Abschnitt "Eckdaten der Beteiligung" auf den Seiten 8 und 9 dieses Prospektes.

Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften

Zustandekommen des Vertrages; Vorbehalte

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Investor und dem Treuhänder kommt zustande, wenn dem Treuhänder die Beitrittserklärung des Investors zugegangen ist und er die Annahme erklärt. Der Investor verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Zu weiteren Einzelheiten der Abwicklung lesen Sie bitte den Abschnitt "Wichtige Hinweise" auf den Seiten 104 und 105 dieses Verkaufsprospektes. Eine Verpflichtung, die Beitrittserklärung des Investors anzunehmen, besteht nicht.

Risiken

Die Beteiligung des Investors ist mit unternehmerischen Risiken behaftet. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Risiken der Beteiligung" auf den Seiten 20 bis 27 dieses Verkaufsprospektes.

Informationen zur Mindestlaufzeit der Beteiligung, Kündigungsmöglichkeiten

Ein Kommanditist kann seine Gesellschafterstellung in der Beteiligungsgesellschaft nach Übertragung der Beteiligung auf ihn gem. § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2019. Entsprechend ist der Treuhänder vor Übertragung der Beteiligung auf den Kommanditisten hinsichtlich seiner treuhänderisch gehaltenen Beteiligung zu einer teilweisen Kündigung berechtigt, wenn er zuvor die Weisung des Treugebers erhalten hat, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Ansonsten steht dem Treuhänder hinsichtlich des treuhänderisch gehaltenen Anteils kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Kommanditist hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung NORDCAPITAL Private Equity Fonds 9 GmbH, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

Ein Treugeber hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg zu richten. Die Kündigung muss dem Treuhänder vor Beginn der Kündigungsfrist nach § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages zugehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

Kommanditisten können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtleistung ihrer Kommanditeinlage gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Treuhänder – und damit mittelbar für den Treugeber – hinsichtlich seiner jeweils treuhänderisch gehaltenen Beteiligung.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird nach einer Übertragung der Beteiligung auf den Investor gem. § 7 Nr. 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungsvertrag fortgeführt. Dieser kann vom Investor nur zusammen mit der Beteiligung an der Gesellschaft mit gleicher Frist wie für einen Kommanditisten schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

Beteiligungsbetrag und Zahlungsmodalitäten

Der vom Investor zu zahlende Gesamtbetrag setzt sich aus seiner Pflichteinlage und einem Agio von 3 % des Beteiligungsbetrages zusammen. Dieser Gesamtbetrag muss als Bareinlage in Euro innerhalb der in der Beitrittserklärung angegebenen Fristen bzw. nach vorheriger Aufforderung auf dem angegebenen Konto der Beteiligungsgesellschaft eingehen. Bei verspäteter Zahlung sind ab Fälligkeit Zinsen zu entrichten. Im Übrigen fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an. Für die mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Investor die Kosten (ca. 1 % bis 2 % des Beteiligungsbetrages) für die erforderliche notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht tragen. Für den Erwerb und die Verwaltung der Beteiligung fallen keine weiteren Kosten an. Bei Übertragungen sowie bei zusätzlichen Leistungen des Treuhänders über den üblichen Treuhandauf-

wand hinaus kann der Treuhänder eine angemessene Aufwandpauschale in Rechnung stellen. Bei Übertragungen beträgt diese grundsätzlich 1,0 % der Pflichteinlage, mindestens jedoch € 150 und höchstens € 300, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einer Veräußerung der Beteiligung entstehen seitens der Gesellschaft für den Veräußerer keine gesonderten Kosten. Der Veräußerer hat ggf. gewerbesteuerliche Nachteile zu erstatten. Weitere Kosten der Gesellschaft, des Treuhänders oder des Anbieters fallen nicht an. Schaltet der Investor bei Veräußerung der Beteiligung Dritte (z.B. Makler) ein oder hat er seine Beteiligung fremdfinanziert, können dort weitere Kosten anfallen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprachen

Die Beteiligungsgesellschaft als Emittent, der Treuhänder und alle Rechtsbeziehungen zu den Investoren unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand richtet sich für Treugeber gegenüber dem Treuhänder nach den allgemeinen Bestimmungen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kommunikation zwischen der Gesellschaft, dem Treuhänder und dem Investor erfolgt in deutscher Sprache.

Widerrufsrecht

Der Investor kann sein Vertragsangebot nach Maßgabe der Anlage "Widerrufsbelehrung" widerrufen.

Außergerichtliche Schlichtungsstelle

Die Möglichkeit zur Anrufung einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist.

Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle,
Postfach 111232, 60047 Frankfurt,
Telefon: +49-69-2388-1907 / -1906,
Telefax: +49-69-2388-1919,

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Die Verfahrensgrundsätze vor der Schlichtungsstelle bestimmen sich im übrigen nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Die Verordnung regelt auch die Übertragung der Aufgabe auf Dritte.

Garantiefonds

Ein Garantiefonds besteht nicht. Eine Gewährleistung der Verzinsung oder der Rückzahlung der Einlage gegenüber dem Investor durch juristische Personen oder Gesellschaften ist nicht übernommen worden.

Private Equity – die Eigenkapitalbeteiligung an nichtbörsennotierten Unternehmen – hat ihre Wurzeln in Amerika und eine lange Tradition. Entsprechend ist die Fachsprache mit Anglizismen durchsetzt. Im vorliegenden Prospekt wurden Fachbegriffe, wo möglich, durch deutsche Übertragungen ersetzt. Einige wichtige Fachbegriffe haben wir Ihnen im folgenden Glossar zusammengestellt.

Alternative Investments

Sammelbegriff für alle über klassische Geldanlagen wie Aktien und Anleihen hinausgehenden Kapitalanlageformen (z.B. Private Equity, Hedge-Fonds, Immobilien oder Rohstoffe).

Auszahlungen

Zahlungen der Beteiligungsgesellschaft an die Investoren, die vor allem durch Exiterlöse der Zielfonds ermöglicht werden.

Beteiligungsportfolio

Gesamtheit aller Zielunternehmen eines Dachfonds.

Blindpool

Beteiligungsprogramm, bei dem zu Beginn der Geschäftstätigkeit die Investitionsobjekte (hier: Zielunternehmen) noch nicht bekannt sind.

Buy-out

(Teil-)Übernahme eines Unternehmens durch einen Finanzinvestor (hier: Private-Equity-Fonds), zumeist unter Beteiligung des bestehenden Managements sowie anteiliger Kaufpreisfinanzierung durch Fremdkapital.

Buy-out-Fonds

Von einer Private-Equity-Gesellschaft verwalteter Fonds, der im Rahmen von Buy-outs Beteiligungen an Unternehmen erwirbt. I.d.R. wird das Fondskapital durch institutionelle Investoren bereitgestellt.

Carried Interest

Gewinnbeteiligung des Managements eines Private-Equity-Fonds. Der Carried Interest (i.d.R. 20 % der Gewinne) ist auszahlbar, nachdem die Investoren ihr ursprünglich eingezahltes Kapital zzgl. einer definierten Vorzugsverzinsung zurückerhalten haben.

Dachfonds

Hier: Private-Equity-Dachfonds (siehe dort).

Deal Flow

Summe der Investitionsmöglichkeiten, die sich einer Private-Equity-Gesellschaft innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bieten.

Distressed Debt

Investition in etablierte Unternehmen mit bewährtem Geschäftsmodell oder hohem Substanzwert, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Im Gegensatz zum Buy-out erfolgt der Einstieg üblicherweise über Schuldtitel des Unternehmens.

Distressed-Debt-Fonds

Von einer Private-Equity-Gesellschaft verwalteter Fonds, der im Rahmen von Distressed-Debt-Transaktionen Beteiligungen an Unternehmen erwirbt. I.d.R. wird das Fondskapital durch institutionelle Investoren bereitgestellt.

Distress-for-Control

Spezielle Form von Distressed Debt, bei der der Distressed-Debt-Fonds anstrebt, im Zuge der finanziellen Restrukturierung des Zielunternehmens in diesem eine Kontrollposition zu erlangen.

Diversifizierung

Streuung von Investitionen über Anlagen mit unterschiedlichen Ausprägungen (z.B. in Bezug auf Branche, Größe, Finanzierungsform oder Region) mit dem Ziel der Reduzierung von Einzelinvestitionsrisiken.

Due Diligence

Sorgfältige Prüfung und Bewertung aller maßgeblichen Aspekte einer potentiellen Beteiligung (hier: Zielfonds oder Zielunternehmen) als Grundlage für die Investitionsentscheidung.

EBITDA

(Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortization)

Operatives Ergebnis eines Unternehmens (vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen); Kennzahl zur Bemessung des Ertragsniveaus eines Unternehmens.

EVCA

(European Private Equity & Venture Capital Association)
Europäischer Dachverband der Private-Equity-Industrie.

Exit

Veräußerung eines Zielunternehmens durch einen Zielfonds (siehe auch Trade Sale, Secondary-Buy-out, IPO).

Hochzinsanleihe

Schuldverschreibung, die aufgrund Ihrer spezifischen Risikocharakteristika eine Verzinsung deutlich oberhalb der risikofreien Verzinsung gewährt.

Hurdle Rate (Hurdle)

Vorzugsverzinsung für Investoren eines Dach- oder Zielfonds, die auf das in dem jeweiligen Dach- oder Zielfonds durchschnittlich gebundene Kapital gewährt wird, bevor das Management des Dach- oder Zielfonds am Gewinn beteiligt wird (Carried Interest).

Internal Rate of Return (IRR)

In der Finanzmathematik häufig verwendete Kennzahl für die Messung der Verzinsung einer Investition.

Die Berechnung der IRR berücksichtigt den jeweiligen Zeitpunkt und die Beträge der Zahlungsströme und errechnet eine mathematische Verzinsung auf das gebundene Kapital der jeweiligen Anlage. Ihre Basis ist daher nicht allein die ursprüngliche Investition. Ergebnisse, die auf der Grundlage des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen verglichen werden, die nach der gleichen Methode und mit möglichst ähnlichem Kapitalbindungsverlauf errechnet worden sind. Der zeitliche Verlauf des gebundenen Eigenkapitals unterscheidet sich bei verschiedenen Investitionen. Daher sollte die Verzinsung nach der internen Zinsfußmethode nicht allein als Vergleichskriterium verschiedener Investitionen eingesetzt werden.

Investitionsphase

Zeitraum in dem die Zielfonds (Erst-)Investitionen in Unternehmen tätigen. In der Regel beträgt diese fünf bis sechs Jahre ab Auflegung des Zielfonds.

Investitionsquote

Gibt an, mit wieviel Prozent des Kommanditkapitals sich die Beteiligungsgesellschaft an Zielfonds beteiligt hat.

Investoren

Personen, die sich als Direktkommanditisten unmittelbar oder als Treugeber über die Treuhandkommanditistin mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen.

IPO

(Initial Public Offering) Börseneinführung.

Investmentmanager

Mitarbeiter einer Private-Equity-Gesellschaft, der potentielle Beteiligungen an Unternehmen prüft, Beteiligungstransaktionen durchführt und die laufende Entwicklung der Portfoliounternehmen bis hin zum Exit begleitet.

Portfoliounternehmen

Siehe: Zielunternehmen.

Private Equity

Oberbegriff für nicht-börsliche Unternehmensbeteiligungen. Unter Private Equity lassen sich unter anderem Buy-out, Venture Capital oder Distressed Debt subsumieren.

Private-Equity-Dachfonds

Fondsgesellschaft, die sich an Private-Equity-Fonds beteiligt.

Private-Equity-Fonds

Eine durch eine Private-Equity-Gesellschaft initiierte und verwaltete Gesellschaft, in der Mittel einer Vielzahl von (institutionellen) Investoren gesammelt werden mit dem Ziel, sich damit an Unternehmen zu beteiligen.

Private-Equity-Gesellschaft

Gesellschaft, die Private-Equity-Fonds bei Investitionsentscheidungen berät und das laufende Management für diese wahrnimmt.

Secondary-Buy-out

Veräußerung eines Zielunternehmens von einem Private-Equity-Fonds an einen anderen.

Top Quarter

Gemessen an ihrer historischen Performance die besten 25 % innerhalb einer Gruppe vergleichbarer Private-Equity-Fonds.

Top Quartile

Schwellenwert, anhand dessen bestimmt wird, ob ein Private-Equity-Fonds zum Top Quarter zählt.

Track Record

Hier: Leistungsbilanz / Erfahrungswerte einer Private-Equity-Gesellschaft.

Trade Sale

Veräußerung der Unternehmensanteile an einen strategischen Erwerber.

Venture Capital

Beteiligungskapital, das Unternehmen in frühen Phasen der Unternehmensentwicklung zur Verfügung gestellt wird.

Zielfonds

Von der beratenden Kommanditistin ausgewählte Private-Equity-Fonds.

Zielfondsmanager

Managementgesellschaft eines Zielfonds.

Zielunternehmen

Unternehmen, die von den einzelnen Zielfonds erworben werden.



Weltweit gut investiert – Schweiz: Hiestand Group

Über Lion Capital II beteiligt an einem international führenden Hersteller von Backwaren, die u.a. an Restaurants und Hotels verkauft werden

Wichtige Hinweise

Abwicklung

Dem Verkaufsprospekt liegen eine Beitrittserklärung und eine Widerrufsbelehrung mit Empfangsbestätigung bei, die vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, im Original einzureichen sind. Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch den Treuhänder und wird schriftlich unter Angabe der Treuhandnummer bestätigt. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung der Bekanntmachung und endet mit Vollplatzierung des vorgesehenen Fondskapitals. Eine vorzeitige Schließung des Angebotes ist nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt mindestens € 5,925 Mio. und maximal € 14,625 Mio. Der Mindestbetrag ist zur Realisierung der Vermögensanlage erforderlich. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 15.000. Eine höhere Beteiligung soll durch € 1.000 teilbar sein. Die Anzahl der Investoren steht noch nicht fest; die Mindestanzahl der Anteile ist eins.

Eine Kürzung der Zeichnungssumme ist nicht vorgesehen. Die Einzahlung der Zeichnungssumme ist auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft, Nr. 62 04 689, BLZ 200 400 50 bei der Commerzbank AG, Hamburg, wie folgt zu leisten:

- 73 % (70 % zuzüglich 3 % Agio) nach Beitritt und Aufforderung durch den Treuhänder;
- 30 % nach Aufforderung durch den Treuhänder, frühestens am 1. Juli 2009

Die Kommanditisten / Treugeber erhalten auf die Einzahlung (ohne Agio) einen Gewinnvorab von 6 % p.a., berechnet ab dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Einzahlung folgt, bis zum Zeitpunkt der Schließung / Vollplatzierung.

Bei verspäteter Einzahlung ist die Beteiligungsgesellschaft insbesondere berechtigt, nach Schließung des Fonds die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.

Dieses öffentliche Angebot richtet sich primär an Investoren, die in der Bundesrepublik Deutschland als natürliche Personen uneingeschränkt steuerpflichtig sind. Dieses Angebot wird nur in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Personen mit Wohnsitz in anderen Staaten Beteiligungen erwerben.

Handelsregister

Die Nordcapital Treuhand wird als Treuhandkommanditist der Beteiligungsgesellschaft für die Investoren in das Handelsregister eingetragen. Dabei betragen die Kommanditeinlage und die einzutragende Haftsumme jeweils 10 % der Pflichteinlage ohne Agio. Die Treugeber haben anschließend das Recht, sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf eigene Kosten mit dieser Haftsumme direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen. Zu den mit der Eintragung verbundenen Kosten vergleiche Seite 100.

Auszahlungen

Die Beteiligungsgesellschaft wird die Auszahlungen über die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, als Zahlstelle durch Überweisung auf das vom Investor aufgegebene Konto ausführen.

Investor's Lounge im Internet

Die Nordcapital Treuhand bietet allen Investoren an, ihre Beteiligung unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in der Investor's Lounge zu verwalten. Sie können dann auf die wesentlichen Informationen zu ihrer Beteiligung online zugreifen und per E-Mail korrespondieren. Die Zustimmung zur Betreuung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Angabenvorbehalt

Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden vom Anbieter nach heutigem Stand der Kenntnis mit Sorgfalt zusammengestellt. Nach dem Wissen des Anbieters sind die Angaben in diesem Prospekt richtig, und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden. Für Angaben Dritter kann jedoch keine

Gewähr übernommen werden. Alle im Zusammenhang mit der Prospekterstellung in Auftrag gegebenen Gutachten können über Nordcapital Emissionshaus angefordert werden. Alle Gutachter stehen in langjähriger Geschäftsbeziehung zum Anbieter.

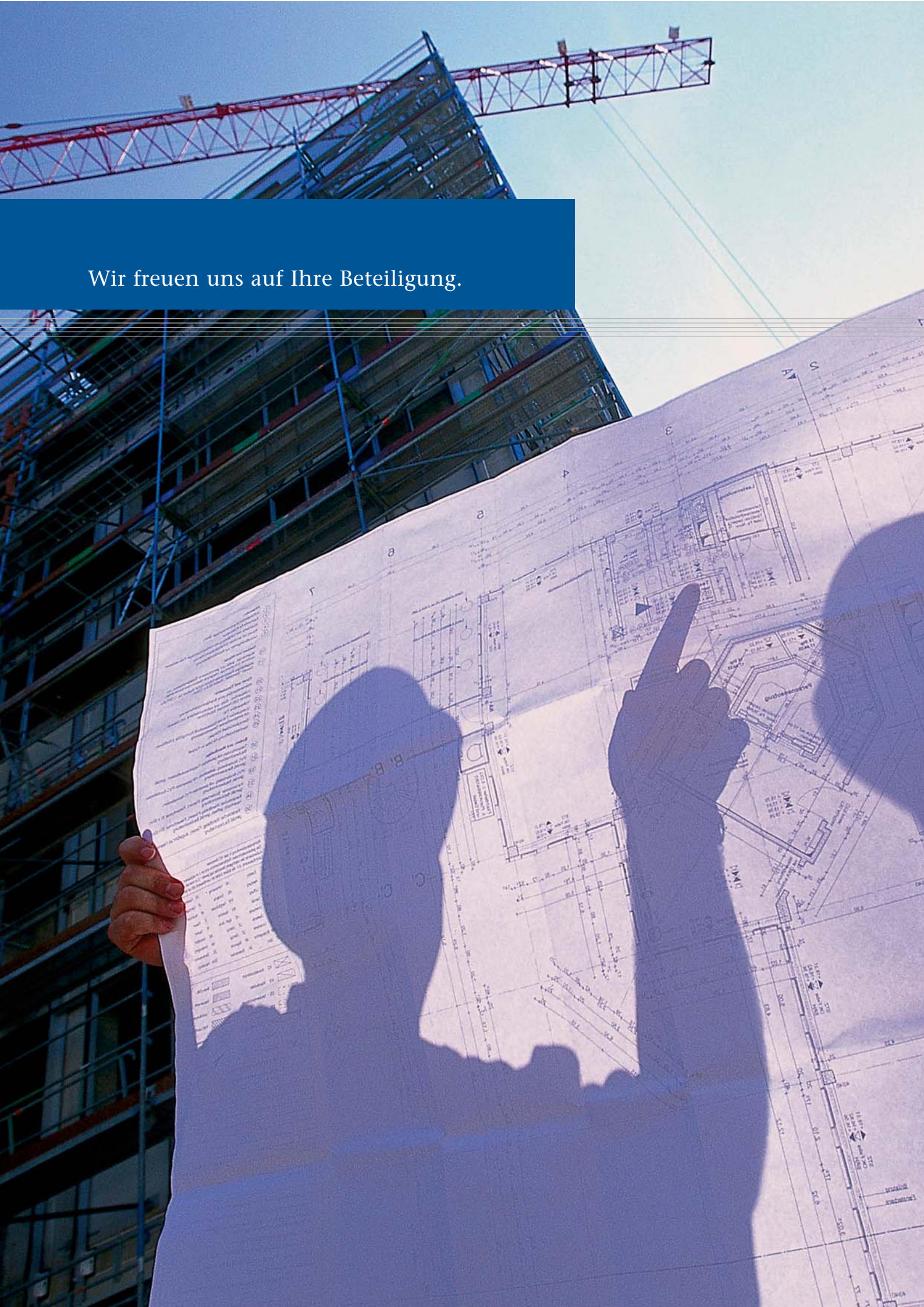
Außerhalb des Kreises der angabepflichtigen Personen gibt es keine Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes wesentlich beeinflusst haben.

Für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche Entwicklungen und durch Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Grundlagen und Rechtsprechung kann vom Anbieter keine Haftung übernommen werden.

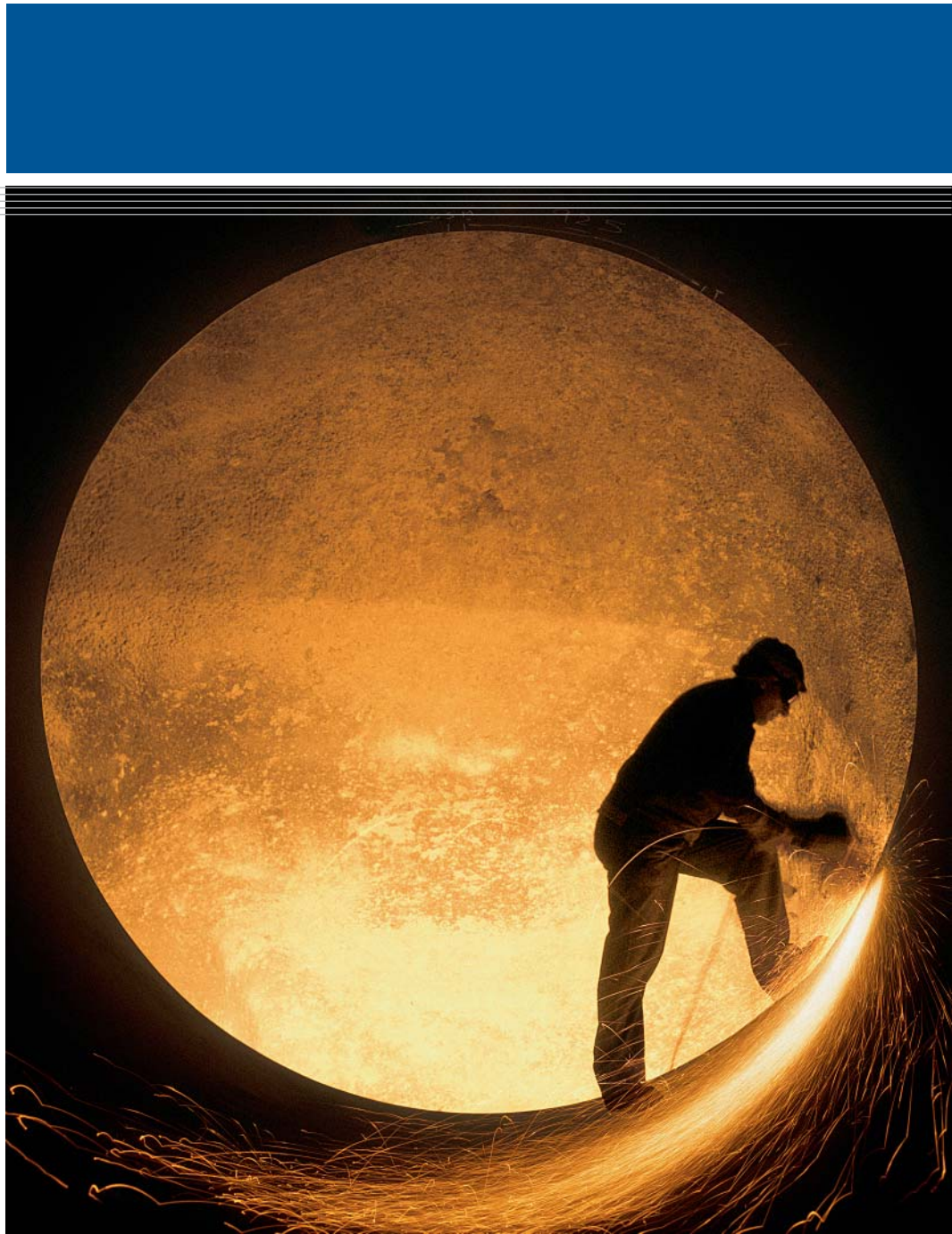
Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Beteiligungsgesellschaft bzw. den Anbieter. Eine Haftung der Vertriebsbeauftragten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekt Darstellung ist ausgeschlossen.



Weltweit gut investiert – Niederlande: HEMA
Über Lion Capital II beteiligt an einer Warenhauskette mit einzigartiger Marktposition



Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung.



NORDCAPITAL
Emissionshaus GmbH & Cie. KG

Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg

Telefon: 040/30 08-21 00
Telefax: 040/30 08-21 21

E-Mail: vertrieb@nordcapital.com
www.nordcapital.com

Überreicht durch: